

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung nimmt im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung eine laufende Überprüfung des geltenden Bundesrechts auf seine Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit durch die zuständigen Bundesministerien vor.

Die Umsetzung dieser Vorhaben erfolgt in der Regel in Form einer Novellierung der jeweiligen Fachgesetze. Soweit hierzu keine Gelegenheit besteht, sind Vorhaben für ein Sammelgesetz vorgesehen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf erfaßt Rechtsbereinigungsvorhaben, die sonst bis zu einer späteren Gelegenheit zurückgestellt werden müßten.

1. Ein Teil der Änderungsvorschriften soll für den Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung möglichst unmittelbar Erleichterungen bringen. So werden Nachweisanforderungen und Genehmigungspflichten aufgehoben.
2. Ein weiterer Teil der Änderungsvorschriften dient der Anpassung sonderrechtlicher Verwaltungsverfahrensvorschriften an die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder.
3. Außerdem werden Vorschriften aufgehoben, die durch Erledigung des Gesetzeszwecks, durch Zeitablauf oder durch die Änderung zugrundeliegender Verhältnisse gegenstandslos geworden sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen bringen für Bund, Länder und Gemeinden – abgesehen von einem nicht näher zu quantifizierenden, im Ergebnis jedoch geringen Umstellungsaufwand – im allgemeinen keine zusätzlichen Kosten mit sich.

Auswirkungen der Änderungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Hinweis

Der Gesetzentwurf betrifft 38 verschiedene Gesetze aus den Geschäftsbereichen von 10 Bundesministerien. Wegen der dadurch bedingten schweren Verständlichkeit wird der Gesetzentwurf ausnahmsweise in Synopsenform vorgelegt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (12) — 206 01 — Bü 1/89 NA 27

Bonn, den 6. April 1989

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2*) ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der der Anlage 2*) als Gegenäußerung in synoptischer Form dargelegt.

Kohl

*) siehe Drucksache 11/4311

Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes

Inhaltsübersicht

	Seite
Allgemeine Begründung	6
ERSTER ABSCHNITT:	
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	8
Artikel 1: Beamtenversorgungsgesetz	8
Artikel 2: Vereinsgesetz	8
Artikel 3: Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“	12
Artikel 4: Bundesbesoldungsgesetz	16
Artikel 5: Bundesevakuiertengesetz	18
Artikel 6: Bundesvertriebenengesetz	20
Artikel 7: Sprengstoffgesetz	22
ZWEITER ABSCHNITT:	
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	24
Artikel 8: Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen	24
Artikel 9: Schiffsregisterordnung	26
Artikel 10: Handelsgesetzbuch	30
DRITTER ABSCHNITT:	
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	30
Artikel 11: Bundesentschädigungsgesetz	30
Artikel 12: Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen	32
Artikel 13: Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten	36
VIERTER ABSCHNITT:	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	38
Artikel 14: Saatgutverkehrsgesetz	38
Artikel 15: Pflanzenschutzgesetz	38
Artikel 16: Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	40
Artikel 17: Bundesjagdgesetz	44
FÜNFTER ABSCHNITT:	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	60
Artikel 18: Gewerbeordnung	60
Artikel 19: Arbeitsförderungsgesetz	68
Artikel 20: Bundesversorgungsgesetz	70
Artikel 21: Schwerbehindertengesetz	70

SECHSTER ABSCHNITT:**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit**

84

Artikel 22: Jugendschutzgesetz 84

Artikel 23: Unterhaltsvorschußgesetz 84

Artikel 24: Gräbergesetz 86

SIEBTER ABSCHNITT:**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr** 92

Artikel 25: Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container 92

Artikel 26: Bundesfernstraßengesetz 92

Artikel 27: Personenbeförderungsgesetz 102

Artikel 28: Güterkraftverkehrsgesetz 188

Artikel 29: Bundesbahngesetz 200

Artikel 30: Bundeswasserstraßengesetz 202

Artikel 31: Seeaufgabengesetz 220

Artikel 32: Flaggenrechtsgesetz 226

Artikel 33: Strandungsordnung 260

ACHTER ABSCHNITT:**Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen** .. 262

Artikel 34: Telegraphenwegegesetz 262

Artikel 35: Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien 268

NEUNTER ABSCHNITT:**Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau** 268

Artikel 36: Zweites Wohnungsbaugesetz 268

Artikel 37: Wohnungsbaugesetz für das Saarland 280

ZEHNTER ABSCHNITT:**Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft** 288

Artikel 38: Berufsbildungsförderungsgesetz 288

ELFTER ABSCHNITT:**Schlußvorschriften** 292

Artikel 39: Neufassung von Gesetzen 292

Artikel 40: Saar-Klausel 294

Artikel 41: Berlin-Klausel 294

Artikel 42: Inkrafttreten 294

Allgemeine Begründung

1. Je einfacher und klarer die gesetzlichen Regelungen sind, um so besser werden sie von der Verwaltung umgesetzt und vom Bürger verstanden. Mit dieser Zielrichtung prüfen die Bundesressorts die ihren Geschäftsbereich betreffenden Vorschriften auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit. Die hiernach für erforderlich gehaltenen Gesetzesänderungen, für die keine Gelegenheit zur Erledigung in Form einer Fachnovelle besteht, werden in einem Sammelgesetz zusammengefaßt, das unter der Federführung des Bundesministers des Innern eingebracht wird. Bisher sind im Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) und im Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) sowie in zwei Rechtsbereinigungsverordnungen Vorhaben der Bundesressorts zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung umgesetzt worden.

2. Der Entwurf erfaßt Vorhaben aus dem Geschäftsbereich von zehn Bundesressorts mit im einzelnen unterschiedlichen Zielsetzungen und Inhalten:

- Ein Teil der Rechtsänderungen soll den Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung durch Verfahrensvereinfachungen entlasten.

So wird zum Beispiel durch Streichung des Titelerfordernisses im Unterhaltsvorschußgesetz Müttern ermöglicht, ohne Nachweis eines Unterhaltstitels Leistungen für ihre unterhaltsberechtigten Kinder sofort zu erhalten, wenn der unterhaltspflichtige Vater seine Unterhaltsleistungen eingestellt hat. Sie sind danach nicht mehr auf die Sozialhilfe bis zum Nachweis des Unterhaltstitels angewiesen (Artikel 23).

Durch eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes wird das Genehmigungsverfahren zugunsten der Omnibusunternehmen vereinfacht, die eine Genehmigung für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen beantragt haben. Zukünftig brauchen Omnibusunternehmen nicht mehr die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der einzusetzenden Kraftfahrzeuge anzugeben (Artikel 27).

Vereinsverbote müssen zukünftig nicht mehr in den amtlichen Mitteilungsblättern von Bund und Ländern, sondern nur noch — außer im Bundesanzeiger — in dem amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntgemacht werden, in dem der verbotene Verein seinen Sitz hat (Artikel 2). Ferner wird das Erhebungsverfahren für die jährliche Berufsbildungsstatistik durch Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes vereinfacht (Artikel 38).

- Ein Schwerpunkt des Entwurfs ist die Anpassung sonderrechtlicher Verwaltungsverfahrensvorschriften an die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder. So werden die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (Artikel 26), des Personenbeförderungsgesetzes (Artikel 27) und des Bundeswasserstraßengesetzes (Artikel 30) über das Planfeststellungsverfahren von verwaltungsverfahrenrechtlichen Sonderregelungen befreit, deren Verbleib in den Planfeststellungsvorschriften nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist.

Die Anpassung trägt einer Entschließung des Deutschen Bundestages bei der Verabschiedung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechnung, nach der die Bundesregierung er sucht wird, die durch das Verwaltungsverfahrensgesetz angestrebte Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrenrechts zu verwirklichen (Stenographischer Bericht, 212. Sitzung, vom 15. Januar 1976, S. 14695 i.V.m. BT-Drucksache 7/4494).

- Einen großen Raum nehmen Rechtsvorschriften ein, deren Zweck entweder verwirklicht oder entfallen ist oder die wegen Veränderung der Regelungstatbestände gegenstandslos geworden sind oder für die in sonstiger Weise kein Bedarf mehr besteht (z.B. Aufhebung des Bundesevakuiertengesetzes — Artikel 5 —, des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei den Kreditanstalten — Artikel 13 — und zahlreicher Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes — Artikel 19 —).
- Eine Reihe von Rechtsänderungen dient schließlich der Rechtsbereinigung, bestehendes Recht redaktionell klarzustellen (z.B. Zweites Wohnungsbaugesetz).

3. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen bringen für Bund, Länder und Gemeinden im allgemeinen keine zusätzlichen Kosten mit sich. Stelleneinsparungen ergeben sich nicht; im Einzelfall freierwerdende Arbeitskapazität wird zur Erledigung vorrangiger Aufgaben behördenintern umgesetzt.

Auswirkungen der Änderungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Hinweis:

In der folgenden Synopse sind die „geltende Fassung“ und die „künftige Fassung“ der Gesetzestexte nur nachrichtlich wiedergegeben.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT**Geschäftsbereich des
Bundesministers des Innern****Artikel 1
Beamtenversorgungsgesetz**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert:

In § 105 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „§ 158 Abs. 3 Satz 1 und“ gestrichen.

Durch Artikel 3 Nr. 2 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1987 vom 6.8.1987 (BGBl. I S. 2062) ist in § 105 des Beamtenversorgungsgesetzes der Hinweis auf § 158 Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (Zahlung der Versorgungsbezüge auf ein Konto) gegenstandslos geworden.

**Artikel 2
Vereinsgesetz**

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Allgemein

Nach § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes ist ein Vereinsverbot schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Verein, unter bestimmten im einzelnen bezeichneten Voraussetzungen auch Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekanntzumachen. Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar. Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist nach § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger und

geltende Fassungkünftige Fassung

Beamtenversorgungsgesetz

Beamtenversorgungsgesetz

**§ 105
Außerkräfttreten****§ 105
Außerkräfttreten**

Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, treten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für die nachstehenden Vorschriften in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung:

1. bis 3. ...
4. § 158 Abs. 3 Satz 1 und § 209 des Hamburgischen Beamtengesetzes,
5. bis 6. ...

Soweit Rechtsvorschriften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen, treten sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Dies gilt nicht für die nachstehenden Vorschriften in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung:

1. bis 3. ...
4. § 209 des Hamburgischen Beamtengesetzes,
5. bis 6. ...

Vereinsgesetz

Vereinsgesetz

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekanntzumachen. Nach § 11 Abs. 3 Satz 3 ist eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder ferner für den Fall vorgesehen, daß der Bundesminister des Innern als Verbotsbehörde andere Behörden mit der Einziehung des Vereinsvermögens und der Abwicklung beauftragt.

Die vorstehend dargestellten Regelungen über Bekanntmachungen haben zunehmend Schwierigkeiten bereitet, weil sich die Fälle mehren, in denen Vereine rein örtlichen Charakters aufgrund der strafrechtlich relevanten Natur ihrer Tätigkeit, insbesondere wegen verbotenen Glücksspiels vom zuständigen Landesinnenminister verboten werden. Der Aufwand, der mit einer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungsblättern aller Länder verbunden ist, erscheint in diesen Fällen nicht angemessen.

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht vor, daß die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nur noch im Bundesanzeiger und im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes, in dem der betroffene Verein oder Teilverein seinen Sitz hat, vorzunehmen ist. Bei Vereinen mit Sitz im Ausland (§ 15 des Vereinsgesetzes) ist die Bekanntmachung nur im Bundesanzeiger vorgesehen, da ein Anknüpfungspunkt für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt eines Landes fehlt.

Eine rechtliche Auswirkung ist mit der Neuregelung nicht verbunden. Nach § 3 Abs. 4 Satz 3 des Vereinsgesetzes hat die Bekanntmachung im Bundesanzeiger die Wirkung einer Ersatzzustellung: Das Verbot eines Vereins wird danach mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam und vollziehbar. Die erst nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorzunehmenden Bekanntmachungen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder haben nur hinweisenden Charakter.

geltende Fassungkünftige Fassung**§ 3
Verbot**

(1) bis (3) ...

(4) Das Verbot ist schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. *Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekanntzumachen.* Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

**§ 5
Vollzug des Verbots**

(1) ...

(2) Von einer anderen Verbotsbehörde erlassene Verbote oder Verfügungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 sowie Anordnungen oder Verfügungen über die Beschlagnahme, die Einziehung, Verwaltung oder Abwicklung des Vereinsvermögens sind im Land Berlin

**§ 3
Verbot**

(1) bis (3) ...

(4) Das Verbot ist schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

**§ 5
Vollzug des Verbots**

(1) ...

(2) Von einer anderen Verbotsbehörde erlassene Verbote oder Verfügungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 sowie Anordnungen oder Verfügungen über die Beschlagnahme, die Einziehung, Verwaltung oder Abwicklung des Vereinsvermögens sind im

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

2. An § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Feststellung ist im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes Berlin bekanntzumachen.“

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.“

4. § 11 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beauftragung ist im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.“

Zu Nummer 2

Die Ergänzung von § 5 Abs. 2 ist eine Folge der Änderung von § 3 Abs. 4 Satz 2. Da nach § 5 Abs. 2 die von einer anderen Verbotsbehörde erlassenen Verbote oder sonstigen im einzelnen aufgezählten Verfügungen im Land Berlin erst dann zu vollziehen sind, wenn der Senat von Berlin die Ausdehnung des Verbots oder der Verfügung festgestellt hat, ist im Land Berlin in diesen Fällen stets eine Bekanntmachung notwendig.

Zu Nummer 3

Die Änderung des § 7 Abs. 1 folgt aus der Änderung von § 3 Abs. 4 Satz 2 (siehe Nummer 1).

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 11 Abs. 3 Satz 3 folgt aus der Änderung von § 3 Abs. 4 Satz 2 (siehe Nummer 1).

Artikel 3
Gesetz zur Errichtung einer Stiftung
„Preußischer Kulturbesitz“

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) wird wie folgt geändert:

geltende Fassung

durch die zuständigen Berliner Landesbehörden zu vollziehen, wenn der Senat von Berlin die Ausdehnung des Verbots oder der Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 auf das Land Berlin feststellt hat.

§ 7

**Unanfechtbarkeit des Verbots,
Eintragung in öffentliche Register**

(1) *Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekanntzumachen.*

(2) ...

§ 11

Vermögenseinziehung

(1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister des Innern als Verbotsbehörde kann mit der Durchführung der Einziehung und mit der Abwicklung (§ 13) das Bundesverwaltungsamt oder eine andere Bundesbehörde beauftragen (Einziehungsbehörde). § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. *Die Beauftragung ist im Bundesanzeiger und in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder bekanntzumachen.*

**Gesetz zur Errichtung einer Stiftung
„Preußischer Kulturbesitz“**

§ 5

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat; ihm obliegt die Leitung der Stiftung;

künftige Fassung

Land Berlin durch die zuständigen Berliner Landesbehörden zu vollziehen, wenn der Senat von Berlin die Ausdehnung des Verbots oder der Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 auf das Land Berlin festgestellt hat. Die Feststellung ist im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes Berlin bekanntzumachen.

§ 7

**Unanfechtbarkeit des Verbots,
Eintragung in öffentliche Register**

(1) Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(2) ...

§ 11

Vermögenseinziehung

(1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister des Innern als Verbotsbehörde kann mit der Durchführung der Einziehung und mit der Abwicklung (§ 13) das Bundesverwaltungsamt oder eine andere Bundesbehörde beauftragen (Einziehungsbehörde). § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Beauftragung ist im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

**Gesetz zur Errichtung einer Stiftung
„Preußischer Kulturbesitz“**

§ 5

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat; ihm obliegt die Leitung der Stiftung;

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

1. In § 5 Nr. 2 und 3 wird das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsident“ bzw. „Präsidenten“ ersetzt.

Zu Nummer 1

Im Errichtungsgesetz wird das ausführende Organ der Stiftung noch immer als „Kurator“ bezeichnet, obwohl die Amtsbezeichnung des Funktionsinhabers seit dem Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz vom 6. Juli 1967 (BGBl. I S. 629) „Präsident“ lautet. Diese Diskrepanz, die häufig zu Verwirrung und Rückfragen führt, soll nunmehr beseitigt werden.

2. In § 7 wird das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

Zu Nummer 2

siehe Begründung zu Nummer 1.

3. § 11 wird ein Absatz 3 angefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„(3) Der Stiftungsrat wird ermächtigt, die Benutzung von Einrichtungen der Stiftung durch Benutzungsordnung zu regeln. In den Benutzungsordnungen kann die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) vorgesehen werden. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt.“

Zu Nummer 3

Das Errichtungsgesetz enthält keine Ermächtigung zur Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen. Gleichwohl werden — wie allgemein üblich — für die Benutzung von Einrichtungen der Stiftung, z.B. des Geheimen Staatsarchivs und der Staatsbibliothek, Kosten (Gebühren und Auslagen) von den Benutzern erhoben. Rechtliche Basis hierfür ist bisher nur der gewohnheitsrechtlich anerkannte Grundsatz, daß für die Benutzung öffentlicher Anstalten Kosten erhoben werden dürfen. Es empfiehlt sich daher, hierfür eine gesetzliche Basis zu schaffen.

4. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

Zu Nummer 4

siehe Begründung zu Nummer 1.

geltende Fassung

2. der *Kurator*; er hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen;
3. der Beirat; er hat den Stiftungsrat und den *Kurator* zu beraten.

§ 7

Der *Kurator* wird auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Bundespräsidenten bestellt oder ernannt.

§ 11

(1) Die nach dem Haushaltsplan zum Ausgleich etwaiger Fehlbeträge erforderlichen Mittel werden anteilig entsprechend dem satzungsmäßigen Stimmrecht vom Bund und von den in der Satzung bezeichneten Ländern zur Verfügung gestellt. ...

(2) Überschüsse sind dem Absatz 1 entsprechend anteilig an den Bund und die Länder ... abzuführen und ... nachzuweisen.

§ 13

- (1) Die Beamten der Stiftung sind mittelbare Bundesbeamte.
- (2) Der *Kurator* und sein ständiger Vertreter sind, wenn sie nicht mit dem Ziele der Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit berufen oder durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt werden, auf die Dauer von zwölf Jahren

künftige Fassung

2. der Präsident; er hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen;
3. der Beirat; er hat den Stiftungsrat und den Präsidenten zu beraten.

§ 7

Der Präsident wird auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Bundespräsidenten bestellt oder ernannt.

§ 11

(1) Die nach dem Haushaltsplan zum Ausgleich etwaiger Fehlbeträge erforderlichen Mittel werden anteilig entsprechend dem satzungsmäßigen Stimmrecht vom Bund und von den in der Satzung bezeichneten Ländern zur Verfügung gestellt. ...

(2) Überschüsse sind dem Absatz 1 entsprechend anteilig an den Bund und die Länder ... abzuführen und ... nachzuweisen.

(3) Der Stiftungsrat wird ermächtigt, die Benutzung von Einrichtungen der Stiftung durch Benutzungsordnung zu regeln. In den Benutzungsordnungen kann die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) vorgesehen werden. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt.

§ 13

- (1) Die Beamten der Stiftung sind mittelbare Bundesbeamte.
- (2) Der Präsident und sein ständiger Vertreter sind, wenn sie nicht mit dem Ziele der Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit berufen oder durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt werden, auf die Dauer von zwölf Jahren

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

5. In § 13 Abs. 3 wird das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsidenten“ bzw. „Präsident“ ersetzt.

Zu Nummer 5
siehe Begründung zu Nummer 1.

6. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

„Mit Ausnahme des Präsidenten werden die Beamten der Stiftung von der Besoldungsgruppe A 15 an aufwärts vom Vorsitzenden des Stiftungsrates ernannt. Die Beamten der Besoldungsgruppe A 2 bis A 14 werden vom Präsidenten ernannt.“

Zu Nummer 6
Durch die Übertragung des Ernennungsrechts bis zur Besoldungsgruppe A 14 auf den Präsidenten wird eine erhebliche Entlastung des Vorsitzenden des Stiftungsrates und des Geschäftsganges erreicht.

7. In § 21 Satz 1 wird das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

Zu Nummer 7
siehe Begründung zu Nummer 1.

8. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kurator“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

Zu Nummer 8
siehe Begründung zu Nummer 1.

Artikel 4
Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666), das zuletzt durch das Gesetz vom

Die in Artikel 3 dieses Gesetzes vorgesehene Änderung der Bezeichnung des ausführenden Organs der Stiftung Preussischer Kulturbesitz als „Kurator“ macht

geltende Fassung

künftige Fassung

zu berufen; Wiederernennung ist zulässig. Werden sie auf Zeit ernannt, so finden auf sie die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern begründet ist, für den *Kurator* und seinen ständigen Vertreter der Vorsitzende des Stiftungsrates, für die übrigen Beamten der *Kurator*.

§ 14

Mit Ausnahme des Kurators werden die Beamten der Stiftung vom Vorsitzenden des Stiftungsrates ernannt.

§ 21

Der Bundesminister des Innern und der *Kurator* der Stiftung sind berechtigt, von allen Stellen ... Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen. ...

§ 22

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz der Stiftung zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Stiftung zu stellen. Der Antrag muß von dem *Kurator* oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel der Stiftung versehen sein. ...

(2) ...

Bundesbesoldungsgesetz

zu berufen; Wiederernennung ist zulässig. Werden sie auf Zeit ernannt, so finden auf sie die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern begründet ist, für den Präsidenten und seinen ständigen Vertreter der Vorsitzende des Stiftungsrates, für die übrigen Beamten der Präsident.

§ 14

Mit Ausnahme des Präsidenten werden die Beamten der Stiftung von der Besoldungsgruppe A 15 an aufwärts vom Vorsitzenden des Stiftungsrates ernannt. Die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 - A 14 werden vom Präsidenten ernannt.

§ 21

Der Bundesminister des Innern und der Präsident der Stiftung sind berechtigt, von allen Stellen ... Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen. ...

§ 22

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz der Stiftung zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Stiftung zu stellen. Der Antrag muß von dem Präsidenten oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel der Stiftung versehen sein. ...

(2) ...

Bundesbesoldungsgesetz

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

..... geändert worden
ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen
A und B) wird wie folgt geändert:

es erforderlich, in der Bundesbesol-
dungsordnung B diese Änderung ebenfalls-
vorzunehmen. Zugleich wird die Amtsbe-
zeichnung des Ständigen Vertreters des
Präsidenten durch die besoldungsrecht-
lich allgemein übliche Bezeichnung
„Vizepräsident“ ersetzt.

1. In Besoldungsgruppe B 3 werden

- a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei
der Stiftung Preußischer Kultur-
besitz — als der Stellvertreter
des Kurators —“ gestrichen,
- b) nach der Amtsbezeichnung „Vize-
präsident“ die Amtsbezeichnung
„Vizepräsident der Stiftung Preus-
sischer Kulturbesitz“ eingefügt.

2. In Besoldungsgruppe B 8 wird bei der
Amtsbezeichnung „Präsident der Stif-
tung Preußischer Kulturbesitz“ der
Funktionszusatz „— als Kurator —“
gestrichen.

Artikel 5
Bundesevakuiertengesetz

Das Bundesevakuiertengesetz in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 13. Oktober
1961 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert
durch Artikel 90 des Gesetzes vom
2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird aufge-
hoben.

Das Bundesevakuiertengesetz hat nach
Ablauf von über vierzig Jahren seit
Beendigung des Zweiten Weltkrieges durch
die inzwischen eingetretenen tat-
sächlichen bevölkerungspolitischen Än-
derungen in der Bundesrepublik Deutsch-
land und durch Wegfall des Eingliede-
rungsdrucks der ehemaligen Evakuierten
seine materiellrechtliche und damit po-
litische Bedeutung verloren. Evakuierte,
die ihren Zufluchtsort in den in § 1
Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)
genannten Gebieten nach dem
31. Dezember 1988 verlassen, sind künf-
tig von § 1 Abs. 4 BVFG erfaßt (s. Artikel 6
Nummer 1).

geltende Fassungkünftige Fassung

Anlage I

Bundesbesoldungsordnungen A und B**Besoldungsgruppe B 3**

...

*Direktor bei der Stiftung Preußischer
Kulturbesitz — als der Stellvertreter
des Kurators -*

...

Vizepräsident ...

...

Besoldungsgruppe B 8

...

Präsident der Stiftung Preußischer Kul-
turbesitz — *als Kurator* —

...

Bundesevakuiertengesetz

§§ 1 bis 24 ...

Anlage I

Bundesbesoldungsordnungen A und B**Besoldungsgruppe B 3**

...

(gestrichen)

...

Vizepräsident ...

Vizepräsident der Stiftung Preußischer
Kulturbesitz

...

Besoldungsgruppe B 8

...

Präsident der Stiftung Preußischer
Kulturbesitz

...

Bundesevakuiertengesetz

(aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

Artikel 6
Bundesvertriebenengesetz

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden hinter dem Wort „genommen“ die Worte „und sie vor dem 1. Januar 1989 verlassen“ eingefügt.

2. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

Zu Nummer 1

Durch Artikel 5 dieses Gesetzes wird das Bundesevakuiertengesetz aufgehoben. Die gleichzeitige Änderung des § 1 Abs. 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) stellt sicher, daß Personen, die wegen der Aufhebung des Bundesevakuiertengesetzes nicht mehr als Evakuierte anerkannt werden können, nunmehr Aussiedler werden und die für diesen Personenkreis vorgesehenen Eingliederungshilfen erhalten können.

Zu Nummer 2Zu Buchstabe a

Der bisherige Absatz 1 des § 91 BVFG ist durch Aufhebung des § 92 b des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gegenstandslos geworden und kann deshalb entfallen. Der bisherige Absatz 2 enthält eine Schutzvorschrift für alle Erben von Vertriebenen und Flüchtlingen. Nach § 92 c Abs. 3 Nr. 1 BSHG ist der Anspruch des Sozialhilfeträgers auf Ersatz der in den letzten fünf Jahren vor dem Erbfall für den Erblasser aufgewendeten Sozialhilfekosten nicht geltend zu machen, soweit der Wert des Nachlasses unter dem Zweifachen des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1, d.h. (z.Z.) unter 1.898 DM liegt. Nach § 91 Abs. 2 BVFG soll bei allen Erben von Vertriebenen und Flüchtlingen ein doppelt so hoher Nachlaßbetrag geschützt sein. Diese Regelung ist in der Praxis ohne Bedeutung geblieben. Einmal ist die Zahl der Sozialhilfeempfänger mit nennenswertem Nachlaß ohnehin äußerst gering, zum anderen gilt hinsichtlich des Ehegatten des Erblassers und solcher Verwandter, die bis zum Tode des Erblassers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt haben, eine Sonderregelung (§ 92 c Abs. 3 Nr. 2 BSHG). Für andere Erben, die dem Erblasser vor seinem Tode nicht in gleicher Weise na-

geltende Fassungkünftige Fassung

Bundesvertriebenengesetz

Bundesvertriebenengesetz

**§ 1
Vertriebener****§ 1
Vertriebener**

(1) bis (3) ...

(1) bis (3) ...

(4) Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten genommen hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn es aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte.

(4) Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten genommen und sie vor dem 1. Januar 1989 verlassen hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn es aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte.

**§ 91
Ersatz von Kosten der Sozialhilfe****§ 91
Ersatz von Kosten der Sozialhilfe**

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sind nicht verpflichtet, die Kosten der Sozialhilfe nach § 92 b des Bundessozialhilfegesetzes zu ersetzen.

(1) (aufgehoben)

(2) Für Erben von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingsen, die bis zu ihrem Tode Rechte und Vergünstigungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen konnten, gilt § 92 c Abs. 3 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zweifachen das Vierfache des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes tritt.

(2) (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Worten „des Bundessozialhilfegesetzes“ die Worte „während der ersten zwanzig Jahre nach der erstmaligen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

hegestanden haben, erscheint ein erhöhter Schutz nicht allgemein, sondern allenfalls in Einzelfällen gerechtfertigt. Hierfür enthält das BSHG in § 92 c Abs. 3 Nr. 3 jedoch eine allgemeine und ausreichende Härtefallregelung.

Zu Buchstabe b

Auf den erhöhten Schutz unterhaltspflichtiger Vertriebener und Flüchtlinge vor der Inanspruchnahme zum Ausgleich von Sozialhilfearbeitleistungen, wie ihn Absatz 3 des § 91 BVFG vorsieht, kann trotz der Verstärkung der allgemein geltenden Regelung in § 91 BSHG z.Z. noch nicht verzichtet werden, da immer noch in größerer Zahl Personen z.B. als Aussiedler in das Bundesgebiet gelangen, die die Voraussetzungen des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen. Jedoch erscheint eine zeitliche Begrenzung dieses Schutzes, wie vorgeschlagen, geboten, weil davon ausgegangen werden kann, daß in aller Regel innerhalb von 20 Jahren die wirtschaftliche und soziale Eingliederung des genannten Personenkreises abgeschlossen ist. Für besonders gelagerte Einzelfälle verbleibt danach die allgemeine Regelung des § 91 Abs. 3 BSHG.

Artikel 7 Sprengstoffgesetz

Das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) wird wie folgt geändert:

In § 42 wird nach der Zahl „11“ die Zahl „13“ eingefügt.

Wer ohne Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) pyrotechnische Gegenstände erwirbt, mit diesen Gegenständen umgeht oder sie befördert, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 13 SprengG ordnungswidrig. Dieser Tatbestand erfaßt den Erwerb, den Umgang und die Beförderung von pyrotechnischen Gegenständen von sehr unterschiedlicher Gefährlichkeit. Pyrotechnische Gegenstände werden sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet und enthalten z.T. größere Mengen von Explosivstoffen.

In der Verwaltungspraxis und bei den polizeilichen Ermittlungsbehörden sind erhebliche Zweifel entstanden, ob der ungenehmigte Umgang mit sog. Simulatoren für militärische Zwecke als Vergehen oder als Ordnungswidrigkeit nach dem Sprengstoffgesetz einzustufen sind. Bei einer Einstufung als pyrotechnische Gegenstände sind diese Verstöße als Ordnungswidrigkeiten (§ 41 Abs. 1 Nr. 13

geltende Fassung

künftige Fassung

(3) Ein nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtiger Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf die sich die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezieht, nach den §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes in der Regel nicht in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme nach § 82 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.

(3) Ein nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtiger Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf die sich die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezieht, nach den §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes während der ersten zwanzig Jahre nach der erstmaligen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. der Regel nicht in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme nach § 82 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.

Sprengstoffgesetz

Sprengstoffgesetz

**§ 41
Ordnungswidrigkeiten****§ 41
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bis 12.

1. bis 12.

13. entgegen § 27 Abs. 1 pyrotechnische Gegenstände erwirbt, mit diesen Gegenständen umgeht oder sie befördert.

13. entgegen § 27 Abs. 1 pyrotechnische Gegenstände erwirbt, mit diesen Gegenständen umgeht oder sie befördert.

**§ 42
Strafbare Verletzung von
Schutzvorschriften****§ 42
Strafbare Verletzung von
Schutzvorschriften**

Wer durch eine der in § 41 Abs. 1 Nr. 2, 3, 11 oder 15 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, wird mit Freiheits-

Wer durch eine der in § 41 Abs. 1 Nr. 2, 3, 11, 13 oder 15 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, wird

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

SprengG), bei einer Einstufung als Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 SprengG), als Vergehen nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 SprengG zu ahnden. Da nach Mitteilung des Bundeskriminalamtes wegen solcher Verstöße eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren anhängig ist, erscheint eine möglichst baldige Klärung dieser rechtlichen Unsicherheit geboten.

Durch den unrechtmäßigen Umgang mit diesen Stoffen und deren unrechtmäßiger Beförderung kann eine nicht unerhebliche Gefahr für Leib und Leben von Menschen, die sich in ihrem Gefahrenbereich aufhalten, herbeigeführt werden. Es wird deshalb dem Unrechtsgehalt dieser Handlungen besser gerecht, den Tatbestand des § 41 Abs. 1 Nr. 13 SprengG unter den in § 42 SprengG genannten Voraussetzungen als Vergehen einzustufen. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 42 SprengG dient dieser Zielsetzung.

ZWEITER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
der Justiz

Artikel 8

Gesetz über die Verkündung
von Rechtsverordnungen

Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der volle Wortlaut des Tarifes braucht im Bundesanzeiger oder in den Amtsblättern nicht verkündet zu werden, sofern die genaue Bezeichnung des Tarifes, seine letzte Änderung, die Bezugsquelle und das Datum des Inkrafttretens sowie bei einem befristeten Tarif das Datum des Außerkrafttretens verkündet werden.“

Ein Teil der Rechtsprechung vertritt neuerdings die Auffassung, die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen seien nicht immer eingehalten worden und die betroffenen Tarife seien deshalb nicht wirksam. Zum einen zähle der Bundesanzeiger nicht zu den Amtsblättern im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1, und zum anderen sei diese Vorschrift dahingehend auszulegen, daß Geltungsbeginn und Geltungsende des jeweiligen Tarifes zugleich zu verkünden seien. Dies ist vom Gesetzgeber nicht gewollt und bei Tarifen, die auf unbestimmte Zeit gelten sollen, auch nicht möglich. § 4 Abs. 5 stellt deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit klar, daß alle bis zum Inkrafttreten des Dritten Rechtsbereini-

geltende Fassung

strafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

künftige Fassung

mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Gesetz über die Verkündung
von Rechtsverordnungen

§ 2

(1) und (2) ...

(3) Der volle Wortlaut des Tarifes braucht in den Amtsblättern nicht verkündet zu werden, sofern darin Beginn und Ende der Geltung des Tarifes und seiner Änderungen unter genauer Bezeichnung des Tarifes und seiner Bezugsquelle verkündet werden. Das Ende der Geltung eines Tarifes braucht nicht verkündet zu werden, wenn er nur für eine bestimmte Zeit gilt und diese Zeit gemäß Satz 1 verkündet ist.

Gesetz über die Verkündung
von Rechtsverordnungen

§ 2

(1) und (2) ...

(3) Der volle Wortlaut des Tarifes braucht im Bundesanzeiger oder in den Amtsblättern nicht verkündet zu werden, sofern die genaue Bezeichnung des Tarifes, seine letzte Änderung, die Bezugsquelle und das Datum des Inkrafttretens sowie bei einem befristeten Tarif das Datum des Außerkrafttretens verkündet werden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

2. § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die im Bundesanzeiger bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) vorgenommenen Verkündungen von Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt gelten als wirksam erfolgt.“

Artikel 9
Schiffsregisterordnung

Die Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden hinter der Angabe „§ 2 Abs. 2“ die Worte „Buchstabe b“ eingefügt.
2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 12 Meter nicht übersteigt.“

gungsgesetzes verkündeten Tarife rechtswirksam verkündet sind. Für die Zeit danach enthält § 2 Abs. 3 die erforderliche Klarstellung.

Zu Nummer 1 und 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Die Sonderregelung der Schiffsregisterordnung (§ 4 Abs. 3 Satz 2) bleibt erhalten zugunsten von Erbengemeinschaften, deren Seeschiffe unter bestimmten Voraussetzungen die Bundesflagge führen dürfen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe b des Flaggenrechtsgesetzes). Sie entfällt für Partenreedereien (vgl. Artikel 32 Nr. 2).

Hinsichtlich der Eintragungspflicht kleiner Seeschiffe tritt als Abgrenzungskriterium an die Stelle des Bruttoraumgehaltes die leichter zu beurteilende Länge des Seeschiffes (vgl. Artikel 32 Nr. 3).

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 4

§ 4

(1) bis (4) ...

(1) bis (4) ...

(5) Die im Bundesanzeiger bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) vorgenommenen Verkündungen von Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt gelten als wirksam erfolgt.

Schiffsregisterordnung

Schiffsregisterordnung

§ 4

§ 4

(1) und (2) ...

(1) und (2) ...

(3) Hat der Eigentümer weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist er verpflichtet, einen im Bezirk des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, der die nach §§ 9 bis 22, 62 begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergericht wahrzunehmen hat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes.

(3) Hat der Eigentümer weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist er verpflichtet, einen im Bezirk des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, der die nach §§ 9 bis 22, 62 begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergericht wahrzunehmen hat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe b des Flaggenrechtsgesetzes.

§ 10

§ 10

(1) Zur Anmeldung eines Seeschiffs ist der Eigentümer verpflichtet, wenn das Schiff nach § 1 des Flaggenrechtsgesetzes die Bundesflagge zu führen hat. *Dies gilt nicht für Seeschiffe, deren Bruttoreaumgehalt 50 Kubikmeter nicht übersteigt.* Von der Anmeldepflicht kann der Bundesminister für Verkehr durch Verwaltungsanordnung allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(1) Zur Anmeldung eines Seeschiffs ist der Eigentümer verpflichtet, wenn das Schiff nach § 1 des Flaggenrechtsgesetzes die Bundesflagge zu führen hat. Dies gilt nicht für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 12 Meter nicht übersteigt. Von der Anmeldepflicht kann der Bundesminister für Verkehr durch Verwaltungsanordnung allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

§ 20

§ 20

(1) Die Eintragung des Schiffs im Schiffsregister wird gelöscht, wenn eine der im § 17 Abs. 4 bezeichneten

(1) Die Eintragung des Schiffs im Schiffsregister wird gelöscht, wenn eine der im § 17 Abs. 4 bezeichneten

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

3. In § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Löschung eines am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) im Schiffsregister eingetragenen Seeschiffes, für das der Eigentümer nachweist, daß die Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 12 Meter nicht übersteigt, ist unerheblich, ob der

Zu Nummer 3

Die Einfügung von § 20 Abs. 5 soll klarstellen, daß es bei der Löschung von Seeschiffen bis zu 12 m Länge nicht darauf ankommt, ob zur Zeit der Eintragung eine Anmeldepflicht bestand.

geltende Fassung

Tatsachen angemeldet wird. Wird angemeldet, daß das Schiff ausbesserungsunfähig geworden ist, so hat das Registergericht die eingetragenen Schiffshypothekengläubiger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als 3 Monate betragen. § 31 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten sinngemäß.

(2) Die Eintragung eines Binnenschiffs wird auch gelöscht, wenn es seinen Heimatort im Ausland erhalten hat. Die Eintragung eines Schiffs, dessen Anmeldung dem Eigentümer freisteht, wird auch gelöscht, wenn der Eigentümer die Löschung beantragt; sind mehrere Miteigentümer vorhanden, so bedarf es der Zustimmung aller Miteigentümer.

(3) Hat ein Seeschiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren, so darf seine Eintragung nur gelöscht werden, wenn die Schiffshypothekengläubiger und, falls eine Schiffshypothek nach dem Inhalt des Schiffsregisters mit dem Recht eines Dritten belastet ist, auch dieser die Löschung bewilligen; für die Bewilligung gilt § 37 sinngemäß. Das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 2.

(4) Liegen die im Absatz 3 bezeichneten Bewilligungen bei der Anmeldung nicht vor, so ist im Falle des Absatzes 3 Satz 1 alsbald in das Schiffsregister einzutragen, daß das Schiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren hat, im Falle des Absatzes 2 Satz 1, daß das Schiff seinen Heimatort im Auslande hat. Die Eintragung wirkt, soweit die eingetragenen Schiffshypotheken nicht in Betracht kommen, wie eine Löschung der Eintragung des Schiffs.

künftige Fassung

Tatsachen angemeldet wird. Wird angemeldet, daß das Schiff ausbesserungsunfähig geworden ist, so hat das Registergericht die eingetragenen Schiffshypothekengläubiger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als 3 Monate betragen. § 31 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten sinngemäß.

(2) Die Eintragung eines Binnenschiffs wird auch gelöscht, wenn es seinen Heimatort im Ausland erhalten hat. Die Eintragung eines Schiffs, dessen Anmeldung dem Eigentümer freisteht, wird auch gelöscht, wenn der Eigentümer die Löschung beantragt; sind mehrere Miteigentümer vorhanden, so bedarf es der Zustimmung aller Miteigentümer.

(3) Hat ein Seeschiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren, so darf seine Eintragung nur gelöscht werden, wenn die Schiffshypothekengläubiger und, falls eine Schiffshypothek nach dem Inhalt des Schiffsregisters mit dem Recht eines Dritten belastet ist, auch dieser die Löschung bewilligen; für die Bewilligung gilt § 37 sinngemäß. Das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 2.

(4) Liegen die im Absatz 3 bezeichneten Bewilligungen bei der Anmeldung nicht vor, so ist im Falle des Absatzes 3 Satz 1 alsbald in das Schiffsregister einzutragen, daß das Schiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren hat, im Falle des Absatzes 2 Satz 1, daß das Schiff seinen Heimatort im Auslande hat. Die Eintragung wirkt, soweit die eingetragenen Schiffshypotheken nicht in Betracht kommen, wie eine Löschung der Eintragung des Schiffs.

(5) Zur Löschung eines am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) im Schiffsregister eingetragenen Seeschiffes, für das der Eigentümer nachweist, daß die Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 12 Meter nicht übersteigt, ist unerheblich, ob der Brutto-

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

Bruttoraumgehalt 50 Kubikmeter übersteigt."

**Artikel 10
Handelsgesetzbuch**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), wird wie folgt geändert:

§ 726 a Abs. 1 Satz 2 und § 752 a Abs. 1 Satz 2 werden gestrichen.

Es handelt sich um eine durch den Wegfall von § 25 der Strandungsordnung erforderlich werdende Folgeänderung (s. unten Artikel 33).

DRITTER ABSCHNITT**Geschäftsbereich des Bundesministers
der Finanzen****Artikel 11¹
Bundesentschädigungsgesetz**

Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

In § 141 a Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder den Träger der Tuberkulosenhilfe“ gestrichen.

Der Anspruch des Verfolgten auf Krankenversorgung für nicht verfolgungsbedingte Leiden ist nach § 141 a Abs. 3 Nr. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) u.a. ausgeschlossen, soweit ein entsprechender Anspruch gegen den Träger der Tuberkulosenhilfe besteht. Durch Art. 26 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441 ff.) sind die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Tuberkulosenhilfe mit Wirkung vom 31. Dezember 1986 und einer Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1987 aufgehoben

geltende Fassung

künftige Fassung

raumgehalt 50 Kubikmeter übersteigt.

Handelsgesetzbuch

Handelsgesetzbuch

§ 726 a

§ 726 a

(1) Pfandrechte an den beitragspflichtigen Gütern nach § 726 Abs. 2 haben den Vorrang vor allen anderen an den Gütern begründeten Pfandrechten, auch wenn diese früher entstanden sind. *Sie gehen jedoch Pfandrechten nach § 25 der Strandungsordnung nach.*

(1) Pfandrechte an den beitragspflichtigen Gütern nach § 726 Abs. 2 haben den Vorrang vor allen anderen an den Gütern begründeten Pfandrechten, auch wenn diese früher entstanden sind.

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

§ 752 a

§ 752 a

(1) Pfandrechte an den geborgenen oder geretteten Sachen nach § 752 Abs. 2 haben den Vorrang vor allen anderen an den Sachen begründeten Pfandrechten, auch wenn diese früher entstanden sind. *Sie gehen jedoch Pfandrechten nach § 25 der Strandungsordnung nach.*

(1) Pfandrechte an den geborgenen oder geretteten Sachen nach § 752 Abs. 2 habe den Vorrang vor allen anderen an den Sachen begründeten Pfandrechten, auch wenn diese früher entstanden sind.

(2) bis (4) ...

(2) bis (4) ...

Bundesentschädigungsgesetz

Bundesentschädigungsgesetz

§ 141 a

§ 141 a

(1) und (2) ...

(1) und (2) ...

(3) Der Anspruch ... (auf Krankenversorgung)... ist ausgeschlossen,

(3) Der Anspruch ... (auf Krankenversorgung)...ist ausgeschlossen,

1. soweit ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger oder den Träger der Tuberkulosenhilfe besteht,

1. soweit ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger besteht,

2. und 3. ...

2. und 3. ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

worden. Da es einen besonderen Träger der Tuberkulosenhilfe nicht mehr gibt, ist die vorgenannte Vorschrift des BEG insoweit gegenstandslos geworden. Ihr Wortlaut wird durch die Änderung der Rechtslage angepaßt.

Artikel 12
Gesetz über die Tilgung von
Ausgleichsforderungen

§ 9 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965 (BGBl. I S. 650), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

Allgemein:

Zur Finanzierung des Zweiten Weltkriegs wurden kurz- und mittelfristige Schuldtitel des Deutschen Reiches (Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen) ausgegeben, die größtenteils bei Banken und Versicherungen untergebracht wurden. In der Währungsreform von 1948 sind Reichsmark-Forderungen an das Deutsche Reich nicht auf Deutsche Mark (DM) umgestellt worden und damit praktisch erloschen. Wegen der Unverwertbarkeit der Forderungen an das Deutsche Reich entstanden in den Bilanzen der Kreditinstitute, Versicherungen und Bausparkassen erhebliche Deckungslücken, die nach kaufmännischen Bewertungsmaßstäben teilweise zur Überschuldung dieser Institute geführt haben. Zur Auffüllung dieser Deckungslücken gewährte die öffentliche Hand (Bund und hauptsächlich die Länder) diesen Instituten Ausgleichsforderungen. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965 können endgültig zugeteilte Ausgleichsforderungen, die bei der Gewährung auf einen Betrag bis zu 30.000,— DM lauteten, durch den Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen bei der Deutschen Bundesbank angekauft werden. Der Ankauf der Bagatellforderungen hat u.a. zur Folge, daß die Schuldner (Bund, Länder) anstatt mit einer Vielzahl von Gläubigern (Kreditinstituten, Versicherungen, Bausparkassen) —————→

geltende Fassung

künftige Fassung

(4) ...

(4) ...

Gesetz über die Tilgung von
AusgleichsforderungenGesetz über die Tilgung von
Ausgleichsforderungen

§ 9

Verwendung der Mittel des Ankaufsfonds

§ 9

Verwendung der Mittel des Ankaufsfonds

(1) ...

(1) ...

(Fortsetzung der Begründung)

(Fortsetzung der Begründung)

nur mit einem Gläubiger, nämlich der Deutschen Bundesbank, zu tun haben. Seit 1964 wurden fast 12.000 dieser „kleinen“ Ausgleichsforderungen mit einem Aufwand von insgesamt 64,1 Mio DM angekauft. Wegen der gesetzlichen Festlegung der Bagatellgrenze von 30.000,— DM auf den Zeitpunkt der Gewährung einer Ausgleichsforderung konnte in den letzten Jahren von dem Instrument der Bagatellankäufe nur noch in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht werden. Gegenwärtig ist noch eine große Zahl kleiner Ausgleichsforderungen in die Schuldbücher des Bundes und der Länder eingetragen, die nach der geltenden Regelung nicht in den Ankaufsfonds übernommen werden können, weil sie bei der Gewährung über 30.000,— DM hinausgingen und erst im Laufe der Zeit, insbesondere durch die sog. lineare Übernahme nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes, unter die Grenze von 30.000,— DM gesunken sind. Die enge Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 war seinerzeit aus Sorge um

die Finanzierbarkeit der Fondsaufgaben, insbesondere der linearen Übernahme der Ausgleichsforderungen, eingeführt worden. Dem Ankaufsfonds stehen jedoch heute ausreichende Mittel zur Verfügung, die eine Anhebung der Bagatellgrenze ermöglichen. Mit der Erhöhung der Bagatellgrenze und der Bezugnahme auf das jeweils in die Schuldbücher eingetragene Anfangskapital der Ausgleichsforderungen soll der bisherige unverhältnismäßig hohe Aufwand für die Verwaltung vieler kleiner Ausgleichsforderungen abgebaut werden. Bei der Anhebung der Grenze auf 60.000,— DM des jeweiligen Anfangskapitals lassen sich mehr als 4.000 der insgesamt noch eingetragenen knapp 9.500 Ausgleichsforderungen sofort und im ganzen über 7.000 Ausgleichsforderungen vorzeitig in den Ankaufsfonds übernehmen. Mit einer gleichzeitigen Änderung des Ankaufsverfahrens soll der bei der Übernahme selbst entstehende Verwaltungsaufwand möglichst weitgehend vermieden werden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 1

a) Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist überflüssig geworden. Die dort vorgesehenen Nivellierungsankäufe hat es zuletzt 1967 gegeben. Angesichts der in der Regel seitdem stark gestiegenen Bilanzsummen der Gläubiger einerseits und der fortgeschrittenen Tilgung der Ausgleichsforderungen sowie des Standes der linearen Übernahme andererseits sind weitere Nivellierungsaktionen nicht mehr erforderlich. Der bisherige Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird seinem Grundgedanken nach in Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 übernommen.

b) Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Zu Buchstabe b

Nummer 2 enthält jetzt eine besondere Regelung für die Ausgleichsforderungen von Sparkassen und Genossenschaften, die auf den Namen der zuständigen Zentralinstitute in die Schuldbücher eingetragen sind. Im Gegensatz zu der neu gefaßten Bestimmung des § 9 Abs. 3 Satz 1 muß hier das bisher übliche Antragsverfahren mit Abtretungserklärung des alten Gläubigers beibehalten werden, weil die Höhe der einzelnen Ausgleichsforderungen aus den Schuldbüchern selbst nicht zu ersehen ist.

c) Satz 2 wird gestrichen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aus der Aufhebung der Nummer 1 Abs. 2 (s. Buchstabe a).

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

Zu Nummer 2

„Soweit die Mittel des Ankau fonds auch für den in Absatz 2 bezeichneten Zweck nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank alle Gläubiger von Ausgleichsforderungen in Höhe eines einheitlichen Hundertsatzes der Ausgleichsforderungen befriedigen; Ausgleichsforderungen, die aufgrund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind und die auf einen Betrag bis zu sechzigtausend Deutsche Mark lauten, sollen dabei in voller Höhe übernommen werden. Die Deutsche Bundesbank soll die Befriedigung

Durch die Gesetzesänderung werden die Bagatellgrenze angehoben und die Bezugsgröße von der Höhe der Ausgleichsforderungen bei der Gewährung auf die Höhe der jeweils in die Schuldbücher eingetragenen Ausgleichsforderungen umgestellt. Daneben werden für den Regelfall die Ankaufmodalitäten geändert, um den mit dem Ankauf der kleinen Ausgleichsforderungen selbst verbundenen Arbeitsaufwand entscheidend zu senken. Statt des bei der Übertragung von Schuldbuchforderungen bisher nötigen umständlichen Antragsverfahrens mit Abtretungserklärung des alten Gläubigers werden künftig die unter die neue An-

geltende Fassung

(2) Soweit die Mittel des Ankaufsfonds für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank ankaufen:

1. *Ausgleichsforderungen solcher Gläubiger, die in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber anderen Gläubigern vergleichbarer Art dadurch besonders behindert sind, daß ihre Ausgleichsforderungen einen überdurchschnittlichen Anteil der um die durchlaufenden Kredite (Treuhandgeschäfte) verminderten Bilanzsumme ausmachen; hierbei sind den Ausgleichsforderungen Deckungsforderungen nach § 19 des Altspargengesetzes insoweit hinzuzurechnen, als ihr Betrag die Summe der noch nicht freigegebenen Konto-gutschriften übersteigt.*

2. *Ausgleichsforderungen, die auf Grund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind, und die bei der Gewährung auf einen Betrag bis zu dreißigtausend Deutsche Mark lauten.*

Die Aufwendungen für den in Nummer 1 bezeichneten Zweck dürfen den Betrag von fünfzehn Millionen Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

(3) Soweit die Mittel des Ankaufsfonds auch für die in Absatz 2 bezeichneten Zwecke nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank alle Gläubiger von Ausgleichsforderungen in Höhe eines einheitlichen Hundertsatzes der Ausgleichsforderung befriedigen; sie soll die Befriedigung mindestens einen Monat vor der Zahlung im Bundesanzeiger ankündigen. Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung erfolgen. Soweit die Deutsche Bundesbank den Gläubiger befriedigt, geht die Ausgleichsforderung auf sie über.

künftige Fassung

(2) Soweit die Mittel des Ankaufsfonds für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank ankaufen:

1. (aufgehoben)

2. Auf den Namen von Zentralinstituten des Sparkassen- und Genossenschaftssektors eingetragene Ausgleichsforderungen angeschlossener Kreditinstitute, die aufgrund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind und die auf einen Betrag bis zu sechzigtausend Deutsche Mark lauten.

(3) Soweit die Mittel des Ankaufsfonds auch für den in Absatz 2 bezeichneten Zweck nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank alle Gläubiger von Ausgleichsforderungen in Höhe eines einheitlichen Hundertsatzes der Ausgleichsforderungen befriedigen; Ausgleichsforderungen, die aufgrund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind und die auf einen Betrag bis zu sechzigtausend Deutsche Mark lauten, sollen dabei in voller Höhe übernommen werden. Die Deutsche Bundesbank soll die Befriedigung mindestens einen Monat

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

mindestens einen Monat vor der Zahlung im Bundesanzeiger ankündigen. Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung erfolgen. Soweit die Deutsche Bundesbank den Gläubiger befriedigt, geht die Ausgleichsforderung auf sie über."

kaufsgrenze fallenden Ausgleichsforderungen automatisch im Zuge der linearen Übernahme auf den Ankaufsfonds übertragen.

Artikel 13
Gesetz über die Durchführung einer
Zinsermäßigung bei Kreditanstalten

Das Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 (RGBl. I S. 45) wird aufgehoben.

Das Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten vom 24. Januar 1935 ist nicht mehr erforderlich, denn es handelt sich um in der Vergangenheit liegende, rechtlich abgeschlossene Tatbestände.

geltende Fassung

künftige Fassung

vor der Zahlung im Bundesanzeiger ankündigen. Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung erfolgen. Soweit die Deutsche Bundesbank den Gläubiger befriedigt, geht die Ausgleichsforderung auf sie über.

Gesetz über die Durchführung einer
Zinsermäßigung bei Kreditanstalten
vom 24. Januar 1935

Gesetz über die Durchführung einer
Zinsermäßigung bei Kreditanstalten
vom 24. Januar 1935

*Die Reichsregierung hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit verkün-
det wird:*

(aufgehoben)

§ 1

(1) Kreditanstalten, die den Inhabern ihrer mit 6 vom Hundert und höher verzinslichen Schuldverschreibungen die Abänderung des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses gemäß § 2 anbieten, wird die Ermächtigung erteilt, dieses Angebot mit der Maßgabe zu erstatten, daß es als vom Inhaber angenommen gilt, wenn es von ihm nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen abgelehnt wird.

(2) Schuldverschreibungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, auf die das Hypothekendarlehenbankgesetz vom 13. Juli 1899 oder das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 oder das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) vom 14. August 1933 Anwendung findet, oder die von einer der im § 45 Abs. 2 des Hypothekendarlehenbankgesetzes genannten Kreditanstalten ausgegeben worden sind. Ausgenommen sind Aufwertungsschuldverschreibungen und im Auslande begebene Schuldverschreibungen. Als im Auslande begeben gelten Schuldverschreibungen, die auf ausländische Zahlungsmittel lauten oder bei denen die Zinsen vom Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit worden sind. Schuldverschreibungen, die zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind, gelten nicht als im Auslande begeben.

§§ 2 bis 11...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

VIERTER ABSCHNITT
Geschäftsbereich des Bundesministers
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten

Artikel 14
Saatgutverkehrsgesetz

In § 19 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft überwacht die Einfuhr von Saatgut.“

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einfuhr von Saatgut liegt seit Jahrzehnten beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft. Das Saatgutverkehrsgesetz regelt diese Zuständigkeit ausdrücklich nur für die Genehmigung von Ausnahmen und für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei der Einfuhr. Zur Klarstellung wird in § 19 Abs. 1 durch Voranstellen eines neuen Satzes festgelegt, daß das Bundesamt für die gesamte Überwachung der Einfuhr zuständig ist.

Artikel 15
Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Bestände von Pflanzen besonders geschützter Arten im Sinne des § 20 e des Bundesnaturschutzgesetzes,“.

Zu Nummer 1

In der Strafvorschrift des § 39 des Pflanzenschutzgesetzes wird hinsichtlich des Begriffs der besonders geschützten Pflanzen auf § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen. In dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2349) ist der Begriff der „besonders geschützten Pflanzen“ in § 22 - alt - durch den in § 20 e Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 definierten Begriff der „besonders geschützten Arten“ ersetzt worden. Die Verweisung in § 39 des Pflanzenschutzgesetzes wird dieser Änderung angepaßt.

geltende Fassung

künftige Fassung

Saatgutverkehrsgesetz

Saatgutverkehrsgesetz

§ 19

§ 19

Überwachung der Einfuhr

Überwachung der Einfuhr

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Saatgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

(1) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft überwacht die Einfuhr von Saatgut. Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Saatgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. bis 3. ...

1. bis 3. ...

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

Pflanzenschutzgesetz

Pflanzenschutzgesetz

§ 39

§ 39

Strafvorschriften

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Schadorganismen verbreitet und dadurch

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Schadorganismen verbreitet und dadurch

1. *Bestände besonders geschützter Pflanzen im Sinne des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

1. Bestände von Pflanzen besonders geschützter Arten im Sinne des § 20 e des Bundesnaturschutzgesetzes,

2. und 3. ...

2. und 3. ...

gefährdet.

gefährdet.

(2) ...

(2) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

2. In § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „nach § 3 des durch § 44 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehobenen Pflanzenschutzgesetzes oder“ angefügt.

Zu Nummer 2

Die auf § 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352) in der jeweils geltenden Fassung gestützten und unter dem neuen Pflanzenschutzgesetz fortgeltenden Rechtsverordnungen verweisen in ihren Bußgeldvorschriften auf § 25 des alten Pflanzenschutzgesetzes. Diese Verweisungen sind durch § 5 der Bisamverordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640) auf § 40 des neuen Pflanzenschutzgesetzes umgestellt worden. Zur Beseitigung etwa verbleibender Zweifel dient die vorgesehene Ergänzung der Bußgeldvorschrift in § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes.

Artikel 16
Gesetz über forstliches Saat-
und Pflanzgut

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgender Satz wird vorangestellt:

„Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft überwacht die Einfuhr von Vermehrungsgut.“

- bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Sätze 2 bis 5.

Zu Nummer 1

Es wird auf die Begründung zu Artikel 14 verwiesen, die entsprechend für die geänderte Vorschrift des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut gilt. Die übrigen Änderungen in Nummer 1 sind Anpassungen an die inzwischen übliche Behördenbezeichnung „Zollstellen“ und an die Zitierweise des allgemein bekannten Finanzverwaltungsgesetzes.

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 40

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung

- a) nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 1, § 9 Satz 2, den §§ 18, 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, § 20 Abs. 4 Nr. 2, § 23 Abs. 3 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder

- b) nach § 7

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

2. bis 17. ...

(2) und (3) ...

Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

§ 14

Überwachung der Einfuhr

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten *Zolldienststellen* wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Frei-

§ 40

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung

- a) nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 1, § 9 Satz 2, den §§ 18, 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, § 20 Abs. 4 Nr. 2, § 23 Abs. 3 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder nach § 3 des durch § 44 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehobenen Pflanzenschutzgesetzes oder

- b) nach § 7

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

2. bis 17. ...

(2) und (3) ...

Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

§ 14

Überwachung der Einfuhr

(1) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft überwacht die Einfuhr von Vermehrungsgut. Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

cc) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Zolldienststellen“ durch das Wort „Zollstellen“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 4 werden die Worte „vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),“ gestrichen.

b) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Zolldienststellen“ durch das Wort „Zollstellen“ ersetzt.

geltende Fassung

künftige Fassung

hafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. bis 3. ...

(2) ...

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung der für die Einfuhr von Vermehrungsgut nach den §§ 11, 12 und 17 festgesetzten Voraussetzungen die Einfuhr von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bestimmtes Vermehrungsgut nur über bestimmte *Zolldienststellen* in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden darf.

(4) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 die *Zolldienststellen* im Bundesanzeiger bekannt.

Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. bis 3. ...

(2) ...

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung der für die Einfuhr von Vermehrungsgut nach §§ 11, 12 und 17 festgesetzten Voraussetzungen die Einfuhr von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bestimmtes Vermehrungsgut nur über bestimmte *Zollstellen* in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden darf.

(4) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 die *Zollstellen* im Bundesanzeiger bekannt.

Anlage I

Anlage I

**Anforderungen für die Zulassung
von Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung
von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“
bestimmt ist**

A. Bestände

1. bis 9. ...

B. Samenplantagen

...

**Anforderungen für die Zulassung
von Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung
von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“
bestimmt ist**

A. Bestände

1. bis 9. ...

B. Samenplantagen

...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

2. In Anlage I wird der Abschnitt C aufgehoben.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung des Abschnitts C in der Anlage 1 ist erforderlich, weil nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vegetatives Vermehrungsgut nur als „Geprüftes Vermehrungsgut“ vertrieben werden darf.

Artikel 17
Bundesjagdgesetz

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert gemäß Artikel 20 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 werden

- a) in Absatz 1 die Worte „Möweneiern und“ gestrichen,

- b) in Absatz 5 die Worte „des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1037)“ und in Absatz 7 die Worte „des Bundeswaldgesetzes“ jeweils durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt.

Zu Nummer 1Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 2, nach der es für das Sammeln von Möweneiern nur einer schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten bedarf, entspricht nicht der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, EG-Vogelschutzrichtlinie). Nach Art. 5 der EG-Vogelschutzrichtlinie ist das Sammeln von Eiern grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur unter den in Art. 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie genannten Voraussetzungen möglich.

Zu Buchstabe b

Die Verweisungen in § 15 Abs. 5 und 7 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) auf den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes sind überholt, weil das Bundesjagdgesetz seit dem 28. März 1986 auch im Land Berlin Anwendung findet.

geltende Fassung

künftige Fassung

C. Klone**C. Klone**

1. Die Nummern 4, 5, 6, 7 und 9 des Teils A gelten entsprechend.
2. Die Klone sind nach ihren Unterscheidungsmerkmalen identifizierbar.
3. Die Brauchbarkeit der Klone muß auf Erfahrungen beruhen oder durch ausreichend lange Versuche dargetan sein.

(aufgehoben)

Bundesjagdgesetz

Bundesjagdgesetz

**§ 15
Allgemeines****§ 15
Allgemeines**

(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen. Zum Sammeln von Möweneiern und Abwurfstangen bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten. Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.

(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen. Zum Sammeln von Abwurfstangen bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten. Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.

(2) bis (4) ...

(2) bis (4) ...

(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1037) eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll; er muß in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, ..., und im Jagd-, Tierschutz sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nachweisen; mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen

(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll; er muß in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, ..., und im Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nachweisen; mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht aus-

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

2. § 17 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 2

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt;

Zu Buchstaben a und b
Die Verweisungen in § 17 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 BJagdG sind aus den zu Nummer 1 Buchstabe b genannten Gründen überholt.

- b) in Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „des Bundeswaldgesetzes“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt;

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Zu Buchstabe c

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

Doppelbuchstabe aa
In mehreren Entscheidungen haben die Verwaltungsgerichte § 5 Abs. 2 Nr. 1 des

geltende Fassung

in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar ...

(6) ...

(7) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich *des Bundeswaldgesetzes* zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muß darin ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. ...

§ 17

Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. bis 3. ...

4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (1 000 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem im Geltungsbereich *des Versicherungsaufsichtsgesetzes* zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. und 2. ...

3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich *des Bundeswaldgesetzes* haben;

4. ...

(3) ...

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

künftige Fassung

gleichbar. ...

(6) ...

(7) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich *dieses Gesetzes* zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muß darin ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. ...

§ 17

Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. bis 3. ...

4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (1 000 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem im Geltungsbereich *dieses Gesetzes* zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. und 2. ...

3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich *dieses Gesetzes* haben;

4. ...

(3) ...

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

- „1. a) wegen eines Verbrechens,
- b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
- c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;“;

Waffengesetzes, der § 17 Abs. 4 Nr. 1 des BJagdG entspricht, in einer Weise ausgelegt, die für den Betroffenen mit dem Gesetzeszweck nicht mehr zu vereinbarenden Ergebnissen geführt hat. So wurden z.B. Verurteilungen wegen Steuerhinterziehung und Gläubigerbegünstigung unter den Begriff der Straftaten gegen das Eigentum oder das Vermögen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Waffengesetzes subsumiert. Die Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) wurde als gemeingefährliche Straftat und nicht als eine im Zustand der Trunkenheit begangene Straftat im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Waffengesetzes verstanden, so daß hier eine einmalige Verurteilung für die Annahme der Unzuverlässigkeit ausreicht. Die Anknüpfung der Vermutungsregelung an eine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung wegen einer Straftat, die keinen Bezug zum Umgang mit einer Schußwaffe hat, hat sich insgesamt in der Praxis als zu pauschal erwiesen. Es ist darüber hinaus nicht gerechtfertigt, für die Annahme der jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit die einmalige Verurteilung zu einer geringen Geldstrafe genügen zu lassen. In der Aufzählung der Straftaten in § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und b BJagdG fehlen einerseits die mit der Vergewaltigung vergleichbare sexuelle Nötigung (§ 178 StGB) und Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, andererseits werden mit dem pauschalen Begriff der gemeingefährlichen Straftaten Vergehen wie Baugefährdung (§ 323 StGB), Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323 b StGB) und unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB) erfaßt, die nicht geeignet erscheinen, die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit zu begründen.

Die vorgesehene Änderung in § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a BJagdG geht davon aus, daß bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens in der Regel die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit anzunehmen ist. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens wird dagegen eine jagdrechtliche Unzuverlässigkeit des Betroffenen nur vermutet, wenn sich aus Art und Schwere der Straftat die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit ergibt. Das begangene Vergehen muß für den künftigen Umgang mit einer

geltende Fassung

1. a) *wegen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrats oder Gefährdung der äußeren Sicherheit,*
- b) *wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, Wilderei oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,*
- c) *mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,*
- d) *wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,*
- e) *wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Bundeswaffengesetz, das Reichswaffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz*

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

künftige Fassung

1. a) wegen eines Verbrechens,
- b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
- c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

Schußwaffe von Bedeutung sein; deshalb sind im Rahmen von § 17 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b Verurteilungen nur zu berücksichtigen, wenn der der Verurteilung zugrundeliegende Sachverhalt eine der Annahmen nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BJagdG begründen würde.

Abweichend von der geltenden Regelung greift die gesetzliche Vermutung nach Absatz 4 nur Platz, wenn der Betroffene zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Mit dieser Regelung sollen einmalige Verurteilungen wegen Bagatelldelikten nicht zu der gesetzlichen Vermutung der Unzuverlässigkeit führen.

Die Neufassung des § 17 Abs. 4 Nr. 1 sieht des weiteren eine Modifizierung der in dieser Vorschrift enthaltenen Fristenregelung vor. Die Vermutung für die Annahme der Unzuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 1 hat in Fällen, in denen das Strafverfahren infolge der Einlegung von Rechtsmitteln oder aus anderen Gründen mehrere Jahre angedauert hat, zu unbilligen Härten für die Betroffenen geführt. Da die Fünfjahresfrist erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu laufen beginnt, kann sich für den Betroffenen für die Erteilung eines neuen Jagdscheins eine Sperre von bis zu zehn Jahren und mehr ergeben. Der Betroffene hat auf die Dauer des Verfahrens häufig nur geringen Einfluß; ihm sollte daher dieser Umstand nicht zum Nachteil gereichen. Nach der Neufassung des Absatzes 4 Nr. 1 wird die nachteilige Folge der zur Zeit geltenden Regelung dadurch vermieden, daß in die Fünfjahresfrist die Zeit eingerechnet wird, die seit der Vollziehbarkeit eines Widerrufs oder einer Rücknahme eines Jagdscheins oder eines Waffenbesitzverbotes wegen der der letzten Verurteilung zugrundeliegenden Tat verstrichen ist. Gemeint sind die Fälle, in denen entweder der Verwaltungsakt vollziehbar ist oder gegen ihn kein Rechtsbehelf eingelegt worden ist. Die Anknüpfung an die Vollziehbarkeit der genannten behördlichen Entscheidungen erscheint sachgerecht und wird den widerstreitenden Interessen der

geltende Fassung

künftige Fassung

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

- bb) in Nummer 2 wird die Angabe „Buchstabe e“ durch die Angabe „Buchstabe d“ ersetzt;

- d) dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.“;

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.“

Beteiligten am besten gerecht; mit der Vollziehbarkeit werden die nachteiligen Folgen der behördlichen Entscheidung für den Betroffenen tatsächlich wirksam, da ihm von diesem Zeitpunkt an die Schusswaffen oder die Munition entzogen werden könnten.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe d

Vergleichbare Erwägungen zur Fristenregelung in § 17 Abs. 4 Nr. 1 liegen der Ergänzung des § 17 Abs. 5 zugrunde. Danach ist vorgesehen, dem Betroffenen die Zeit der Aussetzung des Verfahrens auf die Fünfjahresfrist anzurechnen.

Zu Buchstabe e

In Abweichung vom geltenden Recht verpflichtet § 17 Abs. 6 den Beteiligten nicht mehr, der Erlaubnisbehörde ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine körperliche und geistige Eignung zum Waffenbesitz vorzulegen. Damit wird der grundlegenden Bestimmung des § 26 Abs. 2 Satz 1 VwVfG entsprochen, wonach die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhaltes lediglich mitwirken sollen. In Übereinstimmung mit der genannten Vorschrift wird von einer Verpflichtung zur Aufklärung der in Absatz 6 angesprochenen Sachverhalte abgesehen, weil dem Beteiligten nicht zugemutet werden kann, zur Aufklärung von für ihn nachteiligen Umständen beizutragen. Weigert sich der Beteiligte, einer Aufforderung zur amts- oder fachärztlichen Untersuchung nachzukommen, so ist die Behörde berechtigt, hieraus für den Beteiligten auch negative Schlüsse zu ziehen und gegebenenfalls die beantragte Amtshandlung zu versagen (vgl. BVerwGE 8, 29).

geltende Fassungkünftige Fassung

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 *Buchstabe e* genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. und 4. ...
- (5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen.
- (6) *Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Antragsteller ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine geistige oder körperliche Eignung vorlegt.*

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. und 4. ...
- (5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

3. § 19 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 3

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Zu Buchstabe a

aa) In Nummer 5 Buchstabe a werden nach den Worten „bestimmt sind,“ die Worte „Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte“ eingefügt;

Zu Doppelbuchstaben aa und bb
Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 8 der EG-Vogelschutzrichtlinie. Die Länder können aber nach § 19 Abs. 2 unter Beachtung des Artikels 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie von dem nunmehr geltenden Verbot des Fangens von Fasanen mit Netzen Ausnahmen zulassen. Entsprechendes gilt für die Verwendung von Entenkojen.

bb) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;“

cc) in Nummer 17 werden die Worte „Möweneier oder“ gestrichen;

Zu Doppelbuchstabe cc
Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken; soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maß-

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt sicher, daß die Länder, soweit sie für Federwild von der Ermächtigung des § 19 Abs. 2 Gebrauch machen, Artikel 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie beachten.

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 19
Sachliche Verbote

§ 19
Sachliche Verbote

(1) Verboten ist

(1) Verboten ist

1. bis 4. ...

1. bis 4. ...

5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder der Zieleinrichtung, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;

5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder der Zieleinrichtungen, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;

b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete Lockvögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden; ausgenommen ist die Verwendung von Entenköjen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde und die Verwendung von Netzen beim Fang von Fasanen;

b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;

6. bis 16. ...

6. bis 16. ...

17. Möweneier oder Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu sammeln;

17. Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu sammeln;

18. ...

18. ...

(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken.

(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken; soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.

(3) ...

(3) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

gaben zulässig.“

4. § 22 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 4

- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben genehmigen.“

- b) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Die Länder können ferner das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben erlauben.“

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Bindung der zuständigen Behörden bei der Erteilung der Genehmigung an die dort genannten Voraussetzungen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ermöglicht es den Ländern, das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen unter Beachtung des Artikels 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie zu gestatten. Dies kann bei den genannten Vogelarten insbesondere zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen sowie zum Schutz der Tierwelt erforderlich sein (Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a dritter und vierter Anstrich der EG-Vogelschutzrichtlinie).

5. In § 36 Abs. 5 werden in den Sätzen 1 und 5 jeweils das Wort „Zolldienststellen“ durch das Wort „Zollstellen“ und in Satz 3 die Worte „des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Körperschaftssteuergesetz

Zu Nummer 5

Die Änderungen sind Anpassungen an die inzwischen übliche Behördenbezeichnung „Zollstellen“ und an die Zitierweise des allgemein bekannten Finanzverwaltungsgesetzes.

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 22
Jagd- und Schonzeiten

(1) bis (3) ...

(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen. *Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen.* Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten. Die Länder können zulassen, daß Gelege in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht ausgenommen werden. *Das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen ist gestattet; die Länder können das Sammeln aus besonderen Gründen einschränken.*

§ 36
Ermächtigungen

(1) bis (4) ...

(5) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten *Zolldienststellen* wirken bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie bei dem sonstigen Verbringen von Wild mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen.
§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über die

§ 22
Jagd- und Schonzeiten

(1) bis (3) ...

(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aus den in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen bestimmen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben genehmigen. Das Ausnehmen der Gelege von Federwild ist verboten. Die Länder können zulassen, daß Gelege in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht ausgenommen werden. Die Länder können ferner das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Abs.1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs.2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben erlauben.

§ 36
Ermächtigungen

(1) bis (4) ...

(5) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie bei dem sonstigen Verbringen von Wild mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen.
§ 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsge-

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz
_____**Begründung**

vom 6. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2641),“ durch die Worte „des Finanzverwaltungsgesetzes“ ersetzt.

6. § 36 a wird aufgehoben.

Zu Nummer 6

Die Unberührtheitsklausel in § 36 a BJagdG gilt nicht nur für den VIII. Abschnitt, sondern auch für die anderen Abschnitte des Gesetzes; sie wird daher im Abschnitt XI geregelt (siehe Nummer 7).

7. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44a
Unberührtheitsklausel

Vorschriften des Lebensmittelrechts, Seuchenrechts, Fleischbeschaurechts und Tierschutzrechts bleiben unberührt.“

Zu Nummer 7

Aus den unter Nummer 6 genannten Gründen wird die Unberührtheitsklausel in die Schlußvorschriften eingefügt. Im übrigen erhält sie eine Fassung, wie sie inzwischen üblich ist (vgl. z.B. § 13 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes).

geltende Fassung

künftige Fassung

Finanzverwaltung in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Körperschaftssteuergesetz vom 6. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2641), gilt entsprechend. ...

Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Wild zur Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie zum sonstigen Verbringen abgefertigt wird, wenn die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 geregelt ist.

setzes gilt entsprechend. ...

Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Wild zur Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie zum sonstigen Verbringen abgefertigt wird, wenn die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 geregelt ist.

§ 36 a

§ 36 a

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2172), bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Vorschriften des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch § 21 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch § 21 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, und die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1277), geändert durch Artikel 37 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705).

(aufgehoben)

§ 44a

Unberührtheitsklausel

Vorschriften des Lebensmittelrechts, Seuchenrechts, Fleischbeschaurechts und Tierschutzrechts bleiben unberührt.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

FÜNFTER ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung**Artikel 18
Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 Abs. 1 Satz 1 wird „Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatnervenkliniken“ durch „Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken“ ersetzt.

2. Im § 105 h Abs. 2 Satz 1 wird „Landeszentralbehörden“ durch „Landesregierungen“ ersetzt.

Allgemein

Die Änderungen der Gewerbeordnung sollen zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt Mitteilungen von den Gewerbeaufsichtsbehörden an die für den Umweltschutz zuständigen Behörden ermöglichen und dadurch Doppelermittlungen vermeiden. Außerdem sollen die veralteten Begriffe „Landeszentralbehörden“ und „Zentralbehörde“ durch den Begriff „Landesregierungen“ ersetzt sowie überholte Verordnungsermächtigungen gestrichen werden. Des weiteren soll eine vom Bundesarbeitsgericht für verfassungswidrig erklärte Vorschrift auch formell aufgehoben werden.

Zu Nummer 1

Die Änderung soll Zweifel über den Wortlaut beseitigen, die durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) entstanden sind.

Zu Nummer 2

Die Begriffe „Landeszentralbehörde“ und „Zentralbehörde“ sollen durch den Begriff „Landesregierung“ ersetzt werden. Verordnungsermächtigungen sollen von den Landesregierungen weiter übertragen werden können.

geltende Fassung

künftige Fassung

Gewerbeordnung

Gewerbeordnung

§ 30

Privatkrankenanstalten

(1) Unternehmer von *Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatnervenkliniken* bedürfen einer Konzession der zuständigen Behörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen, wenn

1. bis 3. ...

(2) ...

§ 105 h

Landesrecht

(1) Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht entgegen.

(2) Den *Landeszentralbehörden* bleibt vorbehalten, für einzelne Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von den Vorschriften des § 105 b zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 30

Privatkrankenanstalten

(1) Unternehmer von Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken bedürfen einer Konzession der zuständigen Behörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen, wenn

1. bis 3. ...

(2) ...

§ 105 h

Landesrecht

(1) Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht entgegen.

(2) Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, für einzelne Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von den Vorschriften des § 105 b zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

3. § 114 c wird wie folgt gefaßt:

Zu Nummer 3

siehe Begründung zu Nummer 2

„§ 114 c

**Landesrechtliche Vorschriften über die
Lohnbücher**

Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Bestimmungen nach § 114 a Abs. 1 und 2 nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Für diesen Fall kann die Landesregierung auch Bestimmungen nach § 114 b Abs. 2 durch Rechtsverordnung erlassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

4. In § 114 d wird „Landeszentralbehörde“ durch „Landesregierung“ ersetzt.

Zu Nummer 4

siehe Begründung zu Nummer 2

5. § 120 e wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 5

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

Zu Buchstabe a

siehe Begründung zu Nummer 2

„(2) Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung solche Vorschriften nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Vor dem Erlass solcher Rechtsverordnungen ist den beteiligten Berufsgenossenschaftlichen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

Zu Buchstabe b

Die Fundstelle der Arbeitsstättenverordnung und die Übertragungsermächtigung bezüglich der Arbeitsstoffverordnung sollen gestrichen werden. Die Arbeits-

„(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt,

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 114 c
Landesrechtliche Vorschriften
über die Lohnbücher

Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Bestimmungen auf Grund des § 114 a Abs. 1 und 2 nicht erläßt, kann die Landeszentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Arbeitnehmer die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen. Für diesen Fall kann die Landeszentralbehörde oder die zuständige Polizeibehörde auch Bestimmungen auf Grund des § 114 b Abs. 2 erlassen.

§ 114 d
Landesrechtliche Vorschriften
für einzelne Bezirke

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die Landeszentralbehörde können die Bestimmungen auf Grund der §§ 114 a bis 114 c auch für einzelne Bezirke erlassen.

§ 120 e
Bundes- und landesrechtliche
Vorschriften

(1) ...

(2) *Soweit solche Vorschriften vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nicht erlassen sind, können dieselben durch Rechtsverordnung der Landeszentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zuständigen Polizeibehörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Rechtsverordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben.*

(3) ...

(4) *Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch*

§ 114 c
Landesrechtliche Vorschriften
über die Lohnbücher

Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Bestimmungen auf Grund des § 114 a Abs. 1 und 2 nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Für diesen Fall kann die Landesregierung auch Bestimmungen nach § 114 b Abs. 2 durch Rechtsverordnung erlassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.

§ 114 d
Landesrechtliche Vorschriften
für einzelne Bezirke

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die Landesregierung können die Bestimmungen auf Grund der §§ 114 a bis 114 c auch für einzelne Bezirke erlassen.

§ 120 e
Bundes- und landesrechtliche
Vorschriften

(1) ...

(2) *Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung solche Vorschriften nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung; erlassen. Vor dem Erlaß solcher Rechtsverordnungen ist den beteiligten Berufsgenossenschaften Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.*

(3) ...

(4) *Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch*

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 und ihrer Änderungen auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens auszudehnen, soweit dies zum Schutz der in §§ 120 a und 120 b genannten Rechtsgüter erforderlich ist.“

stättenverordnung ist inzwischen durch die Verordnung vom 2. Januar 1982 (BGBl. I S. 1) und die Verordnung vom 1. August 1983 (BGBl. I S. 1057) geändert worden. Auf die Angabe der Fundstellen soll im Interesse einer besseren Lesbarkeit des Normtextes verzichtet werden. Die Arbeitsstoffverordnung ist durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 140) aufgrund von Ermächtigungsvorschriften des Chemikaliengesetzes neu erlassen und schließlich durch § 47 Abs. 6 Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470) vollständig aufgehoben worden.

6. § 124 b wird aufgehoben.

Zu Nummer 6

§ 124 b ist als vorkonstitutionelles Recht (BVerfG, Beschluß vom 14.06.1983, AP Nr. 3 zu § 124 b GewO) vom Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 11.04.1984, AP Nr. 4 zu § 124 b GewO) für verfassungswidrig erklärt worden. Die Vorschrift soll deswegen auch formell aufgehoben werden.

7. In § 125 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag“ gestrichen.

Zu Nummer 7

siehe Begründung zu Nummer 6. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

geltende Fassung

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) und der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493) sowie deren Änderungen auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens auszudehnen, soweit dies zum Schutz der in den §§ 120 a und 120 b genannten Rechtsgüter erforderlich ist.

§ 124 b

Entschädigung bei Vertragsbruch

Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung ...) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§ 125

Mithaftung des neuen Arbeitgebers

(1) Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß

künftige Fassung

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 und ihrer Änderungen auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens auszudehnen, soweit dies zum Schutz der in §§ 120 a und 120 b genannten Rechtsgüter erforderlich ist.

§ 124 b

(aufgehoben)

§ 125

Mithaftung des neuen Arbeitgebers

(1) Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß daß derselbe einem anderen Arbeitgeber noch verpflichtet ist.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

8. In § 133 e werden die Worte „der §§ 124 b und 125“ durch die Worte „des § 125“ ersetzt.

Zu Nummer 8
siehe Begründung zu Nummer 6. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

9. § 134 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Zu Nummer 9
siehe Begründung zu Nummer 6. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

10. In § 139 aa wird in der Überschrift und im Text jeweils die Paragraphenangabe „124 b“ gestrichen.

Zu Nummer 10
siehe Begründung zu Nummer 6. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

11. § 139 b wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 11

geltende Fassung

künftige Fassung

derselbe einem anderen Arbeitgeber noch verpflichtet ist.

(2) und (3) ...

§ 133 e

Ausnahmen bei technischen Angestellten

Auf die in § 133 c bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§ 124 b und 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119 a.

§ 134

Verbot der Lohnverwirkung, schriftliche Lohnbelege

(1) Den Unternehmen ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. *Auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in solchen Betrieben finden die Bestimmungen des § 124 b keine Anwendung.*

(2) ...

§ 139 aa

Anwendung der §§ 121, 124 b und 125

Auf die Arbeitnehmer in den unter Abschnitt IV fallenden Betrieben finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 121, 124 b und 125 Anwendung.

§ 139 b

Gewerbeaufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, der §§ 105 c bis 105 h, 120 a, 120 b, 120 d, 120 e, 133 g bis 134, 134 i und 139 aa ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das

(2) und (3) ...

§ 133 e

Ausnahmen bei technischen Angestellten

Auf die in § 133 c bezeichneten Personen finden die Bestimmungen des § 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119 a.

§ 134

Verbot der Lohnverwirkung, schriftliche Lohnbelege

(1) Den Unternehmen ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.

(2) ...

§ 139 aa

Anwendung der §§ 121 und 125

Auf die Arbeitnehmer in den unter Abschnitt IV fallenden Betrieben finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 121 und 125 Anwendung

§ 139 b

Gewerbeaufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, der §§ 105 c bis 105 h, 120 a, 120 b, 120 d, 120 e, 133 g bis 134, 134 i und 139 aa ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbe-

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Be-sichtigung und Prüfung unterlie-genden Anlagen dürfen sie nur zur Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten und zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren.“

Zu Buchstabe a

Die Geheimhaltungsverpflichtung des § 139 b Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung führt nach Feststellung der Länder zu erheblichen Vollzugsproblemen, wenn für den Arbeitnehmer- und den Umweltschutz verschiedene Behörden zuständig sind. Entsprechend den Beschlüssen der 61. Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der 25. Umweltministerkonferenz soll deshalb § 139 b Abs. 1 Satz 3 so geändert werden, daß Mitteilungen zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt an die für den Umweltschutz zuständigen Behör-den ermöglicht werden.

- b) In Absatz 5 wird „Landeszentral-behörde“ durch „Landesregierung“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

siehe Begründung zu Nummer 2

12. In § 142 Abs. 2 Satz 1 wird „Zen-tralbehörde“ durch „Landesregierung“ ersetzt.

Zu Nummer 12

siehe zu Nummer 2

Artikel 19
Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ...des Gesetzes vom
....., wird wie folgt geändert:

Die §§ 91 Abs. 5, 105 b Abs. 3, 112 a Abs. 2, 113 Abs. 3 und 4, 118 Abs. 2, 138 Abs. 5, 141 b Abs. 6 und 7, 141 e Abs. 4, 141 n Abs. 3, 166 b

geltende Fassung

Recht zur jederzeitigen Besichtigung und Prüfung der Anlagen zu. *Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen zu verpflichten.*

(2) bis (4) ...

(5) Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu machen, welche vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

(5 a) bis (8) ...

§ 142

Erlaß und Außerkraftsetzung

(1) ...

(2) Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen. Welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen bestimmt.

Arbeitsförderungsgesetz

(siehe Anlage)

künftige Fassung

sondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung und Prüfung der Anlagen zu. Die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen dürfen sie nur zur Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten und zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren.

(2) bis (4) ...

(5) Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu machen, welche vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates oder von der Landesregierung unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

(5 a) bis (8)

§ 142

Erlaß und Außerkraftsetzung

(1) ...

(2) Die Landesregierung ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen. Welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen bestimmt.

Arbeitsförderungsgesetz

(siehe Anlage)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

§ 91 Abs. 5, § 105 b Abs. 3, § 112 a Abs. 2, § 113 Abs. 3 und 4, § 118 Abs. 2, § 138 Abs. 5, § 139, § 141 b Abs. 6 und 7, § 141 e Abs. 4, 141 n Abs. 3, § 166 b Abs. 2 und 3, § 239, § 241, § 242 Abs. 4, 6 bis 35, 37 bis 51, § 242 a und § 242 b werden aufgehoben.

Abs. 2 und 3, 241, 242 Abs. 4, 6 bis 35, 37 bis 51, 242 a und 242 b AFG enthalten Übergangsvorschriften, die gegenstandslos geworden sind.
§ 139 AFG enthält Bestimmungen, die vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden sind, und § 239 enthält einen bereits vollzogenen Berichtsauftrag an die Bundesregierung.
Zur Bereinigung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Verwirklichung einer größeren Übersichtlichkeit über das Recht werden daher diese Vorschriften aufgehoben.

Die hiernach aufgehobenen Vorschriften werden wegen ihrer Vielzahl in der folgenden Anlage wiedergegeben.

Artikel 20
Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom, wird wie folgt geändert:

In § 25 b werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

§ 25 b Abs. 2 BVG ist im Hinblick auf die Regelungen der Leistungsarten in § 11 SGB I und § 25 b Abs. 3 BVG wegen der in § 14 SGB I geregelten Beratungspflicht entbehrlich.

Artikel 21
Schwerbehindertengesetz

§ 66 Satz 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602)

Die in der bisherigen Fassung gesondert geregelten Abschlagszahlungen in den Jahren 1984 und 1985 sind durch Zeitablauf erledigt.

geltende Fassung

künftige Fassung

Bundesversorgungsgesetz

§ 25 b

(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind

1. bis 10. ...

Wird die Hilfe in einer Anstalt, ...
gewährt, umfaßt sie auch den in der
Einrichtung gewährten Lebensunterhalt.

(2) *Leistungsarten der Kriegsopferfürsorge sind persönliche Hilfe, Sach- und Geldleistungen.*

(3) *Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind.*

(4) und (5) ...

Schwerbehindertengesetz

§ 66

Einnahmen aus Wertmarken

Von den durch die Ausgabe der Wertmarke
erzielten jährlichen Einnahmen sind an

Bundesversorgungsgesetz

§ 25 b

(1) Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind

1. bis 10. ...

Wird die Hilfe in einer Anstalt, ...
gewährt, umfaßt sie auch den in der
Einrichtung gewährten Lebensunterhalt.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) und (5) ...

Schwerbehindertengesetz

§ 66

Einnahmen aus Wertmarken

Von den durch die Ausgabe der Wertmarke
erzielten jährlichen Einnahmen sind an

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

geändert worden ist, erhält folgende
Fassung:

„Von den eingegangenen übrigen Einnahmen
sind zum 15. Juli und zum 15. November
Abschlagszahlungen in Höhe des Vomhun-
dertsatzes, der für das jeweilige Vor-
jahr nach Satz 1 Nr. 2 bekanntgemacht
wird, an den Bund abzuführen.“

geltende Fassung

den Bund abzuführen:

1. und 2. ...

Die durch Ausgabe von Wertmarken an Schwerbehinderte im Sinne des § 65 Satz 1 Nr. 2 erzielten Einnahmen sind zum 15. Juli und zum 15. November an den Bund abzuführen. *Von den eingegangenen übrigen Einnahmen sind an den Bund zum 15. Juli und zum 15. November Abschlagszahlungen in den Jahren 1984 und 1985 in Höhe von 33 1/3 vom Hundert, in den folgenden Jahren in Höhe des Vomhundertsatzes, der für das jeweilige Vorjahr durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 festgesetzt wird, abzuführen.* Die auf den Bund entfallenden Einnahmen sind für jedes Haushaltsjahr abzurechnen.

künftige Fassung

den Bund abzuführen:

1. und 2. ...

Die durch Ausgabe von Wertmarken an Schwerbehinderte im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erzielten Einnahmen sind zum 15. Juli und zum 15. November an den Bund abzuführen. Von den eingegangenen übrigen Einnahmen sind zum 15. Juli und zum 15. November Abschlagszahlungen in Höhe des Vomhundertsatzes, der für das jeweilige Vorjahr nach Satz 1 Nr. 2 bekanntgemacht wird, an den Bund abzuführen. Die auf den Bund entfallenden Einnahmen sind für jedes Haushaltsjahr abzurechnen.

Anlage zu Artikel 19 (Arbeitsförderungsgesetz)**Arbeitsförderungsgesetz****§ 91**

(1) bis (4) ...

(5) Absatz 2 ist in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem 1. August 1979 bewilligt worden ist.

§ 105 b

(1) und (2)...

(3) Absätze 1 und 2 sind erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen der Arbeitslose nach dem 31. Dezember 1980 arbeitsunfähig geworden ist oder die in Absatz 1 Satz 2 genannte Aufgabe übernommen hat.

§ 112 a

(1) ...

(2) Absatz 1 Satz 4 ist erstmals anzuwenden, wenn das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt nach dem 31. Juli 1979 erhöht wird.

§ 113

(1) und (2)...

(3) Absatz 2 in der vom 1. August 1979 an geltenden Fassung gilt auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. August 1979 entstanden sind, wenn die Entscheidung über den Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch in zulässiger Weise angefochten werden konnte.

(4) Absatz 2 gilt auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1981 entstanden sind, wenn die Entscheidung über den Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch in zulässiger Weise angefochten werden konnte.

§ 118

(1) ...

(2) Absatz 2 ist in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. August 1979 entstanden ist.

§ 138

(1) bis (4)...

(5) Bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem 31. Juli 1979 ist Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Arbeitslosenhilfe vor dem 1. August 1979 bewilligt worden ist und ein bestehender Anspruch auf Arbeitslosenhilfe sonst entfallen würde.

§ 139

Erfüllen Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe, so wird Arbeitslosenhilfe nur dem Ehegatten gewährt, der von beiden Ehegatten als anspruchsberechtigt bestimmt worden ist. Solange die Ehegatten diese Bestimmung nicht getroffen haben, wird die Arbeits-

losenhilfe dem Ehegatten gewährt, dem der höhere Betrag zusteht. Die Arbeitslosenhilfe wird nach der Leistungsgruppe C und mindestens nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 gewährt.

§ 141 b

(1) bis (5)...

(6) § 141 b Abs. 4 in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn das Konkursverfahren vor dem 1. August 1979 eröffnet worden ist und die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann.

(7) Absatz 4 in der vom 1. August 1979 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann.

§ 141 e

(1) bis (3) ...

(4) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn das Konkursverfahren vor dem 1. August 1979 eröffnet worden ist und die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann.

§ 141 n

(1) und (2) ...

(3) Absätze 1 und 2 in der vom 1. August 1979 an geltenden Fassung sind erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen das Konkursverfahren nach dem 31. Juli 1979 eröffnet worden ist.

§ 166 b

(1) und (1a) ...

(2) Die Bundesanstalt entrichtet auf Antrag für Leistungsempfänger, die nach dem 30. Juni 1978 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen haben, jedoch am 1. August 1979 nicht mehr beziehen, Beiträge

1. zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder Artikel 2 § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unterbrochen worden ist,
2. nach Maßgabe des Absatzes 1, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes fortgedauert hat.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem 31. Juli 1979 beim Arbeitsamt zu stellen.

(3) Leistungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 a, die am 1. Januar 1981 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, haben den Antrag nach Absatz 1 a Satz 1 innerhalb eines Jahres nach dem 1. Januar 1981 beim Arbeitsamt zu stellen.

§ 239

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 1972 zu berichten,

1. welchen Umfang die Förderung der beruflichen Bildung und die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer nach diesem Gesetz erreicht und welche Ergebnisse sie bisher gehabt haben,

2. wie hoch die finanziellen Aufwendungen für die Durchführung der in Nummer 1 genannten Aufgaben seit Inkrafttreten des Gesetzes waren und voraussichtlich in den folgenden fünf Jahren sein werden sowie welcher Anteil der Aufwendungen für die Förderung der beruflichen Bildung auf Personen entfällt, die nicht beitragspflichtig oder nicht voll beitragspflichtig nach diesem Gesetz sind,
3. welche Möglichkeiten bestehen, die Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt und die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer anders als durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu finanzieren, und welche gesetzlichen Regelungen dazu erforderlich wären.

§ 241

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie § 133 a Abs. 2 und § 144 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 2 wird vom 1. April 1967 an ein Familienzuschlag auch für jedes uneheliche Kind eines männlichen Leistungsempfängers gewährt, wenn die Vaterschaft oder die Unterhaltspflicht des Leistungsempfängers festgestellt ist und das Kind, falls es ein eheliches Kind wäre, auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt werden könnte. Über den vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift entschiedenen Antrag des Vaters eines unehelichen Kindes auf Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld ist hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlages für das uneheliche Kind für Zeiten nach dem 31. März 1967 neu zu entscheiden, wenn der Vater, die Mutter oder der gesetzliche Vertreter des unehelichen Kindes es bis zum 30. Juni 1970 beantragt.
2. § 90 Abs. 18 ist vom 1. Januar 1968 an in Fällen, in denen der Arbeitslose wegen einer Minderung seines Leistungsvermögens nicht mehr ein Arbeitsentgelt erzielen kann, das der Bemessung des Hauptbetrages zugrunde zu legen wäre oder zugrunde liegt, nur anzuwenden, wenn der Arbeitslose infolge der Minderung seines Leistungsvermögens nicht mehr die Zahl von Arbeitsstunden leisten kann, die sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergibt. Das gilt nicht für die Fälle, in denen § 90 Abs. 8 nach § 148 Abs. 4 für die Bemessung der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe entsprechend angewandt wird.

§ 242

(1) bis (3) ...

(4) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 bleibt die Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes vom 16. September 1954 (Bundesanzeiger Nr. 181 vom 21. September 1954) in Kraft.

(5) ...

(6) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 3 bleibt die Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer) vom 20. November 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 689) in Kraft.

(7) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 21 Abs. 2 bleiben die Anordnung des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1957 S. 220) und die Anordnungen des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 5. November 1965 und vom 13. November 1968 über die Erhebung von Vermittlungsgebühren (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1966 S. 57 und 1969 S. 165) in Kraft.

(8) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 23 Abs. 3 bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Dezem-

ber 1959 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S 105) in Kraft.

(9) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 3 bleibt die Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung) vom 23. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 189) in Kraft.

(10) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 39 bleiben folgende Richtlinien in Kraft:

1. Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die Vergabe von Bundesmitteln zur beruflichen Förderung der unselbständigen Mittelschichten vom 19. Mai 1959 (Bundesanzeiger Nr. 231 vom 2. Dezember 1959 mit Berichtigung im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 9. Dezember 1959),
2. Richtlinien des Bundesschatzministers für die Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Einrichtungen für die berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft aus Mitteln des „Sondervermögens für die berufliche Leistungsförderung“ (Institutionelle Förderung) vom 26. Juli 1965 (Bundesanzeiger Nr. 143 vom 4. August 1965),
3. Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Gewährung von Beihilfen zur beruflichen Fortbildung (Individuelles Förderungsprogramm) vom 6. September 1965 (Bundesanzeiger Nr. 170 vom 10. September 1965),
4. Richtlinien für berufliche Bildungsmaßnahmen des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. März 1967 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1967 S. 233),
5. Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen nach § 131 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Juli 1968 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1968 S. 791),
6. Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für Einrichtungen zur Verhütung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit gem. § 136 AVAVG vom 18. Juli 1968 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1968 S. 789).

(11) Bis zum Inkrafttreten von Anordnungen nach den §§ 39, 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 bleiben die Vorschriften des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Durchführung von Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Personen vom 27. März 1958 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1958 S. 445) in Kraft.

(12) Bis zum Inkrafttreten einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Ausbildungsförderung durch den Bund kann die Bundesanstalt Jugendlichen und Erwachsenen ausnahmsweise Zuschüsse und Darlehen für eine in § 40 Abs. 1 nicht genannte berufliche Ausbildung gewähren, soweit die Ausbildung nicht von einer anderen Stelle gefördert wird und an der Förderung ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht; das gilt insbesondere für die Ausbildung in sozialen Berufen. Für diese Förderung gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes über die Förderung der beruflichen Bildung entsprechend.

(13) Bis zum Inkrafttreten von Anordnungen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Förderung der Arbeitsaufnahme in der Fassung vom 31. Oktober 1967 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1968 S. 1) in Kraft.

(14) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 55 Abs. 2 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Förderung von Jugendwohnheimen und Arbeitnehmerwohnheimen vom 25. November 1959 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 109) mit Änderung durch

Beschluß des Verwaltungsrats vom 30. Oktober 1963 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1964 S. 103) in Kraft.

(15) Die dem Gesetz nach § 68 Abs. 4 beigefügte Tabelle ist für das Kurzarbeitergeld vom Beginn des Abrechnungszeitraumes (§ 72 Abs. 2 Satz 3) an, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt, anzuwenden.

(16) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 76 Abs. 2 bleibt § 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 121, 127, 143d, 143g und 143n AVAVG) vom 9. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 720), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1101), in Kraft, soweit § 75 Abs. 1 nicht entgegensteht; er ist mit Ausnahme der Nummern 2 und 3 auch auf die Produktive Winterbauförderung anzuwenden.

(17) Bis zum Inkrafttreten von Anordnungen nach Abs. 2 und § 81 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Durchführung des Schlechtwettergeld-(SWG-)Verfahrens (Richtlinien zu § 143 a AVAVG) vom 22. November 1963 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1963 S. 582) in Kraft.

(18) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 90 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft vom 16. September 1960 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 437), zuletzt geändert durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 31. Juli 1964 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1964 S. 419), in Kraft, soweit sie nicht zu § 143 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ergangen sind und § 89 Abs. 1 Satz 2 nicht entgegensteht.

(19) Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 95 Abs. 3 bleiben die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Grundförderung von Notstandsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe vom 26. November 1959 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die verstärkte Förderung von Notstandsarbeiten im Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe vom 26. November 1959 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1960 S. 394) in Kraft; sie sind sinngemäß anzuwenden.

(20) Die Förderung von Notstandsarbeiten nach den §§ 140 und 141 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits durch einen Anerkennungsbescheid bewilligt ist, ist nach den für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften durchzuführen und abzuwickeln.

(21) Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind an Stelle des § 100 Abs. 2 weiterhin § 87 Abs. 5 und § 74 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzuwenden.

(22) Für Bezieher von Arbeitslosengeld, die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 75 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gelten, ist § 75 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung so lange anzuwenden, als der Leistungsbezieher die Beschäftigung oder die Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger, die er vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt hat, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Unterbrechung fortsetzt. § 75 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist längstens für die Dauer des Rechtsanspruchs auf Arbeitslosengeld, höchstens für ein halbes Jahr anzuwenden.

(23) Für Beschäftigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden sind, ist an Stelle des § 104 Abs. 1 Satz 2 weiterhin § 85 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anzuwenden. Zeiten, für die

Kurzarbeitergeld gewährt worden ist oder auf Grund des § 129 Abs. 2 oder § 129 Abs. 3 in Verbindung mit § 98 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versagt worden ist, begründen in diesem Falle keinen Anspruch über hundertsechsfünfzig Tage hinaus.

(24) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein auf hundertsechsfünfzig oder zweihundertvierunddreißig Tage festgesetzter Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erschöpft, so verlängert sich die Dauer von hundertsechsfünfzig Tagen auf zweihundertvierunddreißig Tage, die Dauer von zweihundertvierunddreißig Tagen auf dreihundertzwölf Tage.

(25) Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist und ohne die Vorschrift des § 175 der Reichsversicherungsordnung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Gewährung von Arbeitslosengeld als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung. Entscheidungen, die auf § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit § 175 der Reichsversicherungsordnung beruhen und nicht mehr anfechtbar sind, bleiben unberührt; die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig.

(26) Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist und ohne die Vorschrift des § 60 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Gewährung von Arbeitslosengeld als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung. Entscheidungen, die auf § 60 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruhen und nicht mehr anfechtbar sind, bleiben unberührt; die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig.

(27) Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden ist und ohne die Vorschrift des § 63 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Gewährung von Arbeitslosengeld als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung. Entscheidungen, die auf § 63 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruhen und nicht mehr anfechtbar sind, bleiben unberührt; die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig.

(28) Bis zu ihrer Aufhebung durch eine Rechtsverordnung nach § 108 Abs. 3 bleibt die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG) vom 18. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 304) in Kraft, soweit sie auf § 197 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruht.

(29) Wartezeiten nach § 92 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung enden spätestens mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(30) Die dem Gesetz nach § 112 beigefügte Tabelle ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 122) anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(31) Abweichend von § 112 Abs. 2 sind für eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung, auf die der Tarifvertrag für die im Berliner Notstandsprogramm beschäftigten Angestellten vom 19. Oktober 1954 in der Fassung der 11. Änderung vom 18. Januar 1965 anzuwenden war, als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit achtundvierzig Stunden zugrunde zu legen.

(32) Hat der Arbeitslose bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erschöpft, so ist § 112 Abs. 8 dieses Gesetzes so lange nicht anzuwenden, als nach dieser Vorschrift das Arbeitsentgelt niedriger wäre als nach § 90 Abs. 8 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(33) § 113 Abs. 1 ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 122) anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(34) Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind

1. an Stelle des § 118 Nr. 2 weiterhin § 77 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
2. an Stelle des § 118 Nr. 3 und 4 auf Bezieher der dort bezeichneten Leistungen weiterhin § 87 Abs. 5 und § 74 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

anzuwenden.

(35) Abweichend von § 119 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz sind die §§ 78 bis 80 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf Ereignisse, die in die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fallen, weiterhin anzuwenden. Soweit eine Sperrfrist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist, tritt an ihre Stelle seine Sperrzeit im Sinne des § 119 Abs. 1 von gleicher Dauer, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnt.

(36) ...

(37) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 134 Abs. 3 bleiben § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie die §§ 3 bis 6 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 377), ergänzt durch Verordnung vom 10. Dezember 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 872), in Kraft.

(38) Die dem Gesetz nach § 136 Abs. 2 beigegefügte Tabelle ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 134 Abs. 2 in Verbindung mit § 122) anzuwenden, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt.

(39) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 137 Abs. 3 bleibt die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 149 Abs. 6 AVAVG) vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 478), geändert durch die Erste Verordnung zur Ergänzung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1350), in Kraft.

(40) Arbeitnehmer, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer nach § 64 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung stehen, sind in dieser Beschäftigung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an beitragsfrei.

(41) Bis zu ihrer Aufhebung durch eine Rechtsverordnung nach § 173 Abs. 1 bleiben in Kraft:

1. die Verordnung über die Befreiung der in der Schweiz und der Tschechoslowakischen Republik beschäftigten und dort wohnhaften Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 244),
2. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 197 Abs. 3 und 4 AVAVG) vom 18. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 304), soweit sie auf § 197 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruht.

(42) Die Erhebung des Beitrages der beitragspflichtigen Arbeitnehmer, die Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung sind, und ihrer Arbeitgeber wird bis zum 31. Dezember 1971 ausgesetzt. Abweichend von § 174 ist der Beitragssatz für diese Personen im Jahre 1972 ein Viertel, im Jahre 1973 die Hälfte und im Jahre 1974 drei Viertel des Beitragssatzes, nach dem die Beiträge der anderen Beitragspflichtigen erhoben werden. Die Bundesregierung kann diese Beitragssätze durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ermäßigen oder die Erhebung des Beitrages über den 31. Dezember 1971 hinaus bis längstens zum 31. Dezember 1974 aussetzen.

(43) Die Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG) vom 22. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1109), gilt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

(§ 174) nach der Hälfte des in § 1 der Verordnung genannten Beitragssatzes erhoben werden.

(44) Abweichend von § 175 Nr. 1 gilt die Beitragsbemessungsgrenze des § 164 Abs. 4 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung weiter bis zum 31. Dezember 1969.

(45) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 175 Nr. 2 gilt die Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) vom 5. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 601) mit folgenden Maßgaben:

- a) In § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der Zahl „3“ die Zahlen „5,1“ und an die Stelle der Zahl „200“ die Zahl „400“.
- b) In § 2 Abs. 2 Buchstabe a bedeutet „B“ den Vohundertersatz, nach dem der Beitrag des Arbeitnehmers nach § 174 im Durchschnitt des Jahres erhoben worden ist.

(46) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 177 Abs. 2 bleibt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 766) in Kraft, soweit sie die Einziehung und die Abrechnung der Beiträge für Wehr- und Ersatzdienstleistende betrifft.

(47) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 183 bleibt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 766) in Kraft, soweit sie die Einziehung, Verwaltung, Abführung der Beiträge durch die Einzugsstellen betrifft.

(48) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 184 Satz 2 bleibt die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 162 AVAVG) vom 19. April 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 238) in Kraft.

(49) Die Amtsdauer (§ 193 Abs. 1) der bis zum 31. März 1972 berufenen Mitglieder der Organe endet am 31. März 1974.

(50) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 207 Abs. 2 Satz 2 bleibt die Verordnung des Reichsarbeitsministers über seemännische Heuerstellen vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 739), geändert durch die Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 303), in Kraft.

(51) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Rücklage ist nach § 220 anzulegen, sobald dies ohne Störungen der wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Geld- und Kapitalmarktes möglich ist.

§ 242 a

(1) § 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Behinderte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

- a) der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,
- b) der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1983 nicht bewilligt wurden.
- c) dem Behinderten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.

(2) § 106 ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1983 entstanden ist.

§ 242 b

(1) § 44 Abs. 2, § 59 Abs. 2, § 59 d Abs. 2, § 111 Abs. 1 und § 136 Abs. 1 in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gelten von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz sind

- a) für die in Artikel 1 § 2 Nr. 3 Satz 1 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) genannten Personen § 44 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung,
- b) für die in § 242 a Abs. 1 Satz 1 genannten Personen § 59 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß für die Leistungen ein um fünf Prozentpunkte verminderter Vomhundertsatz gilt.

(3) § 49 Abs. 2 ist bis zum 31. März 1984 in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Einarbeitung vor dem 1. Januar 1984 begonnen worden ist.

(4) § 104 Abs. 1 Satz 3 und § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b sind jeweils in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung für die Zeiten vor dem 1. Januar 1984 weiterhin anzuwenden.

(5) § 112 Abs. 5 Nr. 2 und 10 sowie Absatz 5 a ist für Ansprüche auf Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Anspruch vor dem 1. Juli 1983 entstanden ist. In den übrigen Fällen gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) § 112 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ist auch für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar war. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld und Arbeitslosenhilfe gilt Satz 1 entsprechend.

(7) § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gilt vom 1. Januar 1984 an mit der Maßgabe, daß das Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 und 10 und Absatz 5 a in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung neu festzusetzen ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Satz 1 gilt erst vom 1. April 1984 an, wenn die Voraussetzungen des Anspruches auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im Juni 1983 erfüllt waren.

(8) § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist bis zum 31. März 1984 in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruches auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im Juni 1983 erfüllt waren. In den übrigen Fällen gilt Absatz 1 entsprechend.

(9) § 136 Abs. 2 a ist nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b oder Abs. 2 vor dem 1. Juli 1983 erfüllt hat.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

SECHSTER ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit**Artikel 22
Jugendschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „unter sechzehn Jahren“ gestrichen.

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen. § 5 Abs. 1 sieht Beschränkungen der Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen für Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren und Jugendliche ab sechzehn Jahren in unterschiedlicher Intensität vor. Die Streichung der Worte „unter sechzehn Jahren“ stellt sicher, daß die Bußgeldbewehrung beide Fallgruppen des § 5 Abs. 1 ergreift.

Artikel 23
Unterhaltsvorschußgesetz

§ 1 des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), das durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Nummer 2 das Wort „und“ angefügt, in Nummer 3 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt sowie die Nummer 4 aufgehoben.

Zu Nummer 1

Das Titelerfordernis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Unterhaltsvorschußgesetzes (UVG) wird zur Verwaltungsvereinfachung gestrichen. Nach dieser Vorschrift ist die Leistungsbewilligung in der Regel davon

geltende Fassung

künftige Fassung

Jugendschutzgesetz

Jugendschutzgesetz

§ 12

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. bis 3. ...

1. bis 3. ...

4. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen *unter sechzehn Jahren* die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,

4. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,

5. bis 18. ...

5. bis 18. ...

(2) ...

(2) ...

Unterhaltsvorschußgesetz

Unterhaltsvorschußgesetz

§ 1

§ 1

Berechtigte**Berechtigte**

(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuß oder -ausfalleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer

(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuß oder -ausfalleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer

1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt,

2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, und

3. nicht oder nicht regelmäßig

3. nicht oder nicht regelmäßig

a) Unterhalt von dem anderen Eltern-

a) Unterhalt von dem anderen Eltern-

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

2. Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

abhängig, daß das berechnigte Kind einen Unterhaltstitel hat oder sich drei Monate lang (durch Klageerhebung) um einen solchen Titel bemüht hat. In dieser „Wartezeit“ muß dem Kind unter Umständen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz gezahlt werden, wegen derer sich der Sozialhilfeträger später an der rückwirkend bewilligten Leistung nach dem UVG schadlos hält. Ohne das Titelerfordernis kann die mit dem Gesetz beabsichtigte Hilfe so schnell, wie es ihrem Zweck entspricht, gewährt werden und wird die Gesetzesdurchführung vereinfacht. Durch die Streichung des Titelerfordernisses entsteht kein Mehraufwand.

Die Nummern 2 und 3 werden an die Aufhebung der Nummer 4 des § 1 Abs. 1 UVG redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 2

Durch die Streichung des Titelerfordernisses werden die hiervon in § 1 Abs. 5 UVG zugelassenen Ausnahmen sowie die ergänzende Vorschrift des § 1 Abs. 6 UVG überflüssig.

Artikel 24
Gräbergesetz

Das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 46

geltende Fassungkünftige Fassung

teil oder

teil oder

b) wenn dieser gestorben ist, Waisen-
bezüge

b) wenn dieser gestorben ist, Wai-
senbezüge

mindestens in der in § 2 Abs. 1 und
2 bezeichneten Höhe erhält

mindestens in der in § 2 Abs. 1 und
2 bezeichneten Höhe erhält.

und

4. für seinen Unterhaltsanspruch gegen
den in Nummer 3 bezeichneten Eltern-
teil einen vollstreckbaren Titel hat
oder nicht innerhalb von drei Monaten
nach Klageerhebung erlangt hat.

4. (aufgehoben)

(2) bis (4) ...

(2) bis (4) ...

(5) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn

(5) (aufgehoben)

1. der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete
Elternteil gestorben ist oder seinen
gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des
Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat
oder sein Aufenthalt nicht bekannt
ist

oder

2. die Rechtsverfolgung aussichtslos
erscheint.

Er gilt für nichteheliche Berechtigte,
die bei der Mutter leben, auch dann
nicht, wenn die Mutter denjenigen, der
als Vater in Betracht kommt, nicht kennt
oder wenn dieser die Vaterschaft be-
streitet.

(6) Der Anspruch auf die Unterhaltslei-
stung entfällt nicht dadurch, daß nach
der Bewilligung der Unterhaltsleistung
eine Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4
oder Absatz 5 wegfällt.

(6) (aufgehoben)

Gräbergesetz

Gräbergesetz

§ 3

Ruherechtsentschädigung

§ 3

Ruherechtsentschädigung

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Die ausstehenden Restbeträge der Ruherechtsentschädigung sind mit 5 v.H. zu verzinsen.“

2. In § 3 Abs. 5 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Bei Gräbern nach § 1 auf Friedhöfen mit einer Gebührenordnung gilt die Beeinträchtigung nach Nummer 1 als unwesentlich, wenn die Nutzung des Friedhofs durch die öffentliche Last 5 v.H. der im Jahr der Belegung mit Gräbern nach § 1 oder bei einer späteren Antragstellung der in diesem Jahr vereinnahmten Grabgebühren nicht übersteigt.“

3. § 6 Abs. 1 wird aufgehoben.

Zu Nummer 1

Bei der erstmaligen oder nach Ablauf der örtlich verschiedenen Ruhefristen vorzunehmenden erneuten Festsetzung der Entschädigung für die folgende mehrjährige Periode sind den Jahreszahlungen Zinsen hinzuzurechnen, da die Zahlung der normalen Friedhofsgebühren für Zivilgräber in einem Betrag im voraus erfolgt, während die Ruherechtsentschädigung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 GräbG in Jahresbeträgen nachträglich zu zahlen ist. Über die Höhe des Zinssatzes hat es verschiedentlich Streit gegeben. Zur rechtlichen Klarstellung soll daher die bisherige Regelung aus der Verwaltungsvorschrift in das Gesetz übernommen werden.

Zu Nummer 2

Diese Bestimmung dient der Klarstellung und der Verwaltungsvereinfachung. Durch höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH-Urteile vom 13.7.1976 in Sachen Schwerte — NJW 1977, S. 244 — und Brackwede — nicht in amtl. Sammlung veröffentlicht —) war eine Neuregelung der Berechnungsform für die Ruherechtsentschädigung und der Feststellung der „unwesentlichen“ Beeinträchtigung durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) vom 25.7.1979 (GMBI. S. 473) notwendig geworden. Zur rechtlichen Absicherung hinsichtlich der Unwesentlichkeitsgrenze erscheint es angezeigt, diese Neuregelung in das Gräbergesetz zu übernehmen.

Zu Nummer 3

Diese Vorschrift dient dem Umgebungschutz von Friedhöfen mit Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Dieser Schutz ist durch das Bauplanungsrecht nach dem Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5 und 6) bereits hinreichend gewährleistet und kann daher entfallen. Damit wird eine bessere Übersichtlichkeit bauplanungsrechtlicher Vorschriften erreicht, die möglichst ausschließlich in dem Baugesetzbuch konzentriert

geltende Fassung

künftige Fassung

(1) bis (2) ...

(3) Die Entschädigung wird dem Eigentümer des Grundstücks oder dem anderen Berechtigten auf Antrag vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt. Sie ist in Jahresbeträgen jeweils für ein Kalenderjahr nachträglich zu zahlen.

(4) ...

(5) Die Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn

1. die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 unwesentlich beeinträchtigt wird,
2. die Kosten für den Grundstückserwerb nach § 4 oder § 10 Abs. 2 Nr. 2 getragen worden sind.

(1) bis (2) ...

(3) Die Entschädigung wird dem Eigentümer des Grundstücks oder dem anderen Berechtigten auf Antrag vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt. Sie ist in Jahresbeträgen jeweils für ein Kalenderjahr nachträglich zu zahlen. Die ausstehenden Restbeträge der Ruhe-rechtsentschädigung sind in Höhe von 5 v.H. zu verzinsen.

(4) ...

(5) Die Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn

1. die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 unwesentlich beeinträchtigt wird,
2. die Kosten für den Grundstückserwerb nach § 4 oder § 10 Abs. 2 Nr. 2 getragen worden sind.

Bei Gräbern nach § 1 auf Friedhöfen mit einer Gebührenordnung gilt die Beeinträchtigung nach Nummer 1 als unwesentlich, wenn die Nutzung des Friedhofs durch die öffentliche Last 5 v.H. der im Jahr der Belegung mit Gräbern nach § 1 oder bei einer späteren Antragstellung der in diesem Jahr vereinnahmten Grabgebühren nicht übersteigt.

§ 6

Anlegung und Verlegung von Gräbern

(1) Bei Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ist angemessen zu berücksichtigen, daß die nähere Umgebung geschlossener Begräbnisstätten für Gräber nach § 1 von Bebauung und Anlagen, die die Friedhofsruhe stören und die Gefühle der Besucher dieser Begräbnisstätten verletzen könnten, freigehalten wird.

(2) In geschlossenen Begräbnisstätten

§ 6

Anlegung und Verlegung von Gräbern

(1) (aufgehoben)

(2) In geschlossenen Begräbnisstätten

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

werden sollen.

Dieser Vorschlag geht zurück auf eine Überprüfung des „Baunebenrechts“ des Bundes, die von einer Arbeitsgruppe der Baurechts von Bund und Ländern durchgeführt und von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) verabschiedet worden ist.

4. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ist

- a) das Wort „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ durch „Bundesverwaltungsamt“ zu ersetzen;

- b) das Wort „unabweisbar“ entfällt.

Zu Nummer 4Zu Buchstabe a

Diese Neuregelung dient der Entlastung des Ministeriums von Verwaltungsaufgaben. Nach geltendem Recht werden von den zuständigen Länderbehörden alle Anträge auf Ausnahmen von dem Verlegungsverbot für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft – sofern es sich nicht um Ausnahmen bei Verlegung innerhalb eines Friedhofs zur Schaffung einer geschlossenen Begräbnisstätte nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 handelt – dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Herstellung des Benehmens zugeleitet. Die Zahl derartiger Anträge mit zum Teil umfangreichen Unterlagen ist nicht unbeträchtlich. Diese Verwaltungsaufgabe soll dem Bundesverwaltungsamt übertragen werden, das ohnehin nach § 14 GräbG bereits für Abrechnung und Leistung der nach dem Gräbergesetz vom Bund aufzubringenden Kosten zuständig ist.

Zu Buchstabe b

Der Wegfall des Wortes „unabweisbar“ setzt die Anforderungen für eine Ausnahme genehmigung etwas herab. Ein vorhandenes öffentliches Interesse erscheint ausreichend, um die Belange des Gräbergesetzes zu wahren. Im Interesse der Sicherung des dauernden Ruherechts bleibt damit aber auch weiterhin eine Verlegung aus rein gestalterischen Gründen ausgeschlossen.

geltende Fassung

für Gräber nach § 1, die nach dem 31. Dezember 1964 errichtet werden, dürfen nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 angelegt werden.

(3) Geschlossene Begräbnisstätten sind Friedhöfe und Abteilungen von Friedhöfen.

(4) Gräber nach § 1 dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht verlegt werden. Die zuständige Landesbehörde kann für Umbettungen innerhalb eines Friedhofs zum Zweck der Schaffung geschlossener Begräbnisstätten Ausnahmen zulassen; im übrigen kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem *Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit* Ausnahmen zulassen, wenn ein öffentliches Interesse die Verlegung *unabweisbar* erfordert.

künftige Fassung

für Gräber nach § 1, die nach dem 31. Dezember 1964 errichtet werden, dürfen nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 angelegt werden.

(3) Geschlossene Begräbnisstätten sind Friedhöfe und Abteilungen von Friedhöfen.

(4) Gräber nach § 1 dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht verlegt werden. Die zuständige Landesbehörde kann für Umbettungen innerhalb eines Friedhofs zum Zweck der Schaffung geschlossener Begräbnisstätten Ausnahmen zulassen; im übrigen kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesverwaltungsamt Ausnahmen zulassen, wenn ein öffentliches Interesse die Verlegung erfordert.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

SIEBTER ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des
Bundesministers für Verkehr**

Artikel 25

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom
2. Dezember 1972 über sichere Container**

Dem Artikel 7 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253), geändert durch Gesetz vom 17. April 1985 (BGBl. II S. 626), werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(4) Wird eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 bei der Beförderung eines Containers auf der Straße in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.“

Artikel 26

Bundesfernstraßengesetz

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), wird wie folgt geändert:

Zulassungs- und Überwachungsbehörden für die Bestimmungen des Übereinkommens über die im internationalen Verkehr verwendeten Container sind die zuständigen Landesbehörden. Zu Kontrollen und zu hieraus folgenden Maßnahmen sind jedoch nach Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes auch die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, die Grenzzollstellen und andere für die Kontrolle an der Grenze zuständigen Stellen der Zollverwaltung beauftragt. Diese Bundesbehörden führen mithin das Gesetz im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b OWiG aus. Bußgeldbehörde wäre bei Feststellungen durch diese Bundesbehörden der fachlich zuständige Bundesminister. Das ist nicht gewollt. Bußgeldbehörden sollen grundsätzlich die zuständigen Landesbehörden sein. Lediglich die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Ausländern sollen auch nach Meinung der Bundesländer der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr überlassen werden. Die einheitliche Durchführung von Verfahren gegen Ausländer ist wegen des bestehenden Wettbewerbs im internationalen Verkehr besonders wichtig. Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ist bereits bei Verstößen von Ausländern gegen die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter zuständige Bußgeldbehörde.

geltende Fassung

künftige Fassung

Gesetz zu dem Übereinkommen vom
2. Dezember 1972 über sichere ContainerGesetz zu dem Übereinkommen vom
2. Dezember 1972 über sichere Container

Artikel 7

Artikel 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vor-
sätzlich oder fahrlässig

1. bis 6. ...

1. bis 6. ...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit
einer Geldbuße bis zu fünftausend
Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit
einer Geldbuße bis zu fünftausend
Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des
§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde,
die von der Landesregierung durch
Rechtsverordnung bestimmt wird. Die
Landesregierung kann die Ermächtigung
auf die zuständige oberste Landesbe-
hörde übertragen.

(4) Wird eine Zuwiderhandlung nach
Absatz 1 Nr. 1 bei der Beförderung ei-
nes Containers auf der Straße in einem
Unternehmen begangen, das im Geltungs-
bereich des Gesetzes weder seinen Sitz
noch eine geschäftliche Niederlassung
hat, und hat auch der Betroffene im
Geltungsbereich des Gesetzes keinen
Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im
Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Geset-
zes über Ordnungswidrigkeiten die Bun-
desanstalt für den Güterfernverkehr.

Bundesfernstraßengesetz

Bundesfernstraßengesetz

§ 9

§ 9

Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

(1) und (3) ...

(1) bis (3) ...

(4) Bei geplanten Bundesfernstraßen
gelten die Beschränkungen der Absätze 1
und 2 vom Beginn der Auslegung der Pläne
im Planfeststellungsverfahren oder von

4) Bei geplanten Bundesfernstraßen
gelten die Beschränkungen der Absätze 1
und 2 vom Beginn der Auslegung der
Pläne im Planfeststellungsverfahren

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

1. In § 9 Abs. 4 und in § 9 a Abs. 1 wird jeweils die Angabe „(§ 18 Abs. 7)“ gestrichen.

Zu Nummer 1

Durch den Wegfall des § 18 (vgl. Nummer 3) bedingte redaktionelle Anpassung.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 2

Das Verfahren zur Planfeststellung von Bundesfernstraßen richtet sich künftig nach den in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder bestehenden Vorschriften über die Planfeststellung. Die neu gefaßten Absätze 4 und 5 des § 17 enthalten Sonderregelungen, die sich in der bisherigen Praxis bewährt haben und aufgrund der Besonderheiten des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens im Bundesfernstraßengesetz beizubehalten sind.

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung in Absatz 1 Satz 3, daß im Planfeststellungsbeschluß auch darüber entschieden werden soll, welche Kosten andere Beteiligte zu tragen haben, ist entbehrlich. Durch den Planfeststellungsbeschluß ist — soweit erforderlich — auch über die Kostentragung von Beteiligten zu entscheiden. Dies bestimmen z.B. ausdrücklich §§ 12 Abs. 4 Satz 2, 12 a Abs. 4 FStrG und § 41 Abs. 6 Satz 2 WaStrG.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Zu Buchstabe b

Der bisherige Abs. 4 entfällt, weil die

geltende Fassung

künftige Fassung

dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 18 Abs. 7).

oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(5) bis (10) ...

(5) bis (10) ...

§ 9 a
Veränderungssperre

§ 9 a
Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 18 Abs. 7), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. ...

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. ...

(2) bis (5) ...

(2) bis (5) ...

§ 17
Planfeststellung

§ 17
Planfeststellung

(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. *In dem Planfeststellungsbeschluß soll auch darüber entschieden werden, welche Kosten andere Beteiligten zu tragen haben.*

(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange abzuwägen.

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

„(4) Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.“

Planfeststellungsvorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder inhaltsgleiche Regelungen enthalten. Der neugefaßte Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 18 a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend anzuwenden.“

Zu Buchstabe c

Die bisherige Regelung in § 18 b über die Möglichkeit zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses wird beibehalten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich die Durchführung größerer Bauvorhaben wegen fehlender Haushaltsmittel oder aus sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen verzögern kann. Es wäre nicht vertretbar, erneut den erheblichen Verwaltungsaufwand für denselben Plan aufzubringen, wenn sich in der Zwischenzeit die Planungssituation nicht geändert hat. Die Rechtsprechung hat bestätigt, daß der Verlängerungsbeschluß ein selbständiger Verwaltungsakt ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es erforderlich, die Anhörung der Betroffenen wie im Planfeststellungsverfahren durchzuführen und auf die vorgesehene Verlängerung zu beschränken; der Plan für das Vorhaben ist unter Abwägung aller Gesichtspunkte bereits bestandskräftig festgestellt. Für die Zustellung und Bekanntmachung sowie die Anfechtung der Entscheidung gelten die Vorschriften über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend. Die Vorschrift entspricht der Regelung über die Verlängerung von Planfeststellungsbeschlüssen in den neueren Straßen- und Wegegesetzen der Länder.

- d) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

Zu Buchstabe d

Die aufzuhebenden Absätze 6 und 7 stimmen inhaltlich mit den Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze überein.

geltende Fassung

(4) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und die Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen notwendig sind. Sind solche Anlagen mit dem Vorhaben unvereinbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, so hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die §§ 41 und 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I. S. 721) bleiben unberührt.

(5) (aufgehoben)

(6) Ist der Planfeststellungsbeschluß unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden An-

künftige Fassung

(4) Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.

(5) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend anzuwenden.

(6) (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

3. Die §§ 18 bis 18 e werden aufgehoben.

Zu Nummer 3

Die genannten Vorschriften werden aufgehoben, da sie inhaltsgleich mit den Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze sind bzw. als Sonderregelungen im § 17 Abs. 4 und 5 erhalten bleiben.

geltende Fassungkünftige Fassung

lagen auf die benachbarten Grundstücke erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, die zur Vermeidung der nachteiligen Wirkungen nach Absatz 4 auf die benachbarten Grundstücke notwendig sind. Sie sind dem Träger der Straßenbaulast durch Beschluß der Planfeststellungsbehörden aufzuerlegen. Sind solche Anlagen mit dem Vorhaben unvereinbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, so hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Soweit die Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen zu leisten ist, sind die Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bundes-Immissionschutzgesetzes anzuwenden. Werden Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(7) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 6 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes drei Big Jahre verstrichen sind.

(7) (aufgehoben)

§ 18
Anhörungsverfahren

...

§ 18
(aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz
_____**Begründung**

4. § 19 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 4
Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung
der §§ 18 bis 18 e.

- a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 18 a Abs. 1“ durch die Worte „nach § 17“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 18 a Abs. 1“ gestrichen.

5. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a
Entschädigungsverfahren

Soweit der Träger der Straßenbaulast

Zu Nummer 5
§ 19 a schließt für die Festsetzung einer Entschädigung bei erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen eine Lücke. Da die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder für das Planfeststellungsverfahren keine Regelung über die Festsetzung

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 18 a

Planfeststellungsbeschluß

...

§ 18 b

Rechtwirkungen der Planfeststellung

...

§ 18 c

Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens

...

§ 18 d

Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

...

§ 18 e

Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

...

§ 19

Enteignung

(1) Die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines *nach § 18 a Abs. 1* festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Der *nach § 18 a Abs. 1* festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(2 a) bis (5) ...

§ 18 a

(aufgehoben)

§ 18 b

(aufgehoben)

§ 18 c

(aufgehoben)

§ 18 d

(aufgehoben)

§ 18 e

(aufgehoben)

§ 19

Enteignung

(1) Die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines *nach § 17* festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(2 a) bis (5) ...

§ 19 a

Entschädigungsverfahren

Soweit der Träger der Straßenbaulast

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

nach §§ 8 a, 9 oder aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 17) verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustandekommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; Verfahren und Rechtsweg bestimmen sich nach den Enteignungsgesetzen der Länder.“

einer Entschädigung der Höhe nach enthalten, muß die Lücke im Fachgesetz geschlossen werden. Miteinbezogen werden zugleich die Entschädigungsansprüche nach § 8 a Abs. 4 und 7 und § 9 Abs. 9, da auch hier ein Verfahren für die Entschädigungsfestsetzung fehlt. Insbesondere für die Planfeststellung bedeutet die Neuregelung, daß die Planfeststellungsbehörde über eine Entschädigung in Geld dem Grunde nach zu entscheiden hat, während die Höhe der Entschädigung erst dann in einem besonderen Verfahren festzusetzen ist, wenn der Betroffene und der Träger der Straßenbaulast keine Einigung erreichen.

Die vorgesehene Regelung entspricht § 42 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Mit ihr wird gerade für Entschädigungen wegen Beeinträchtigungen durch Straßenverkehrslärm eine einheitliche Zuständigkeitsregelung und Rechtswegzuweisung bei Streitigkeiten über die Erstattung der Aufwendungen an einer baulichen Anlage (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) und über eine Entschädigung für den Außenwohnbereich als weitergehenden Anspruch i.S. von § 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG geschaffen. Dies dient der Verfahrenskonzentration. Die Regelung erleichtert es den Betroffenen, ihren Anspruch als einheitlichen geltend machen zu können, und zwar auch dann, wenn es sich um keine Enteignungsentuschädigung handelt. Soweit nach Enteignungsgesetzen der Länder die Kammern (Senate) für Baulandsachen für die gerichtliche Nachprüfung von Entschädigungsfestsetzungen zuständig sind, kann ihnen aufgrund § 232 des Baugesetzbuches (BauGB) auch die Entscheidung über Entschädigungsansprüche übertragen werden, die nicht auf einer Enteignung beruhen (vgl. Amtl. Begründung zu § 232 BauGB — BT-Drucks. 10/4630).

Artikel 27
Personenbeförderungsgesetz

Das Personenbeförderungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

geltende Fassung

künftige Fassung

nach § 8 a, § 9 oder aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 17) verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustandekommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; Verfahren und Rechtsweg bestimmen sich nach den Enteignungsgesetzen der Länder.

Personenbeförderungsgesetz

Personenbeförderungsgesetz

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 1

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zu Buchstabe a
Redaktionelle Neugliederung.

„(2) Der Genehmigung bedarf auch

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens,
2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie
3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.“

In Nummer 3 bedarf im Interesse einer einheitlichen Terminologie der mehrdeutige Begriff „Betrieb“ der Konkretisierung. Damit erfolgt zugleich eine Anpassung an den in § 45 a Abs. 5 Satz 2 gewählten Wortlaut.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Zu Buchstabe b
Eine entsprechende, mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, b und f der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in Einklang stehende Regel soll in die Freistellungsverordnung übernommen werden. Eine entsprechende Änderungs-Verordnung wird zur Zeit vorbereitet.

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

Zu Buchstabe c
Die bisherige Regelung in § 59 a wird an die Bedürfnisse der Praxis angepaßt und aus Gründen des Sachzusammenhangs als Absatz 6 nach § 2 übernommen. Die Regelung des Absatzes 7 soll Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes ermöglichen, wenn es um die praktische Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel geht. Die Regelung ist anwendbar unabhängig davon, ob die Zuordnung von Beförderungen zu bestimmten Verkehrsarten oder Verkehrsformen nach Absatz 6 erforderlich ist oder nicht.

„(6) Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden, denen diese Beförderungen am meisten entsprechen.

(7) Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Dauer von höchstens vier Jahren

geltende Fassung

künftige Fassung

**§ 2
Genehmigungspflicht****§ 2
Genehmigungspflicht**

(1) ...

(1) ...

(2) Der Genehmigung bedarf auch jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens. Der Genehmigung bedarf ferner die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten sowie die Übertragung des Betriebs auf einen anderen.

(2) Der Genehmigung bedarf auch

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens,
2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie
3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.

(3) ...

(3) ...

(4) Der Genehmigung bedarf der Arbeitgeber nicht für die Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebs zu betrieblichen Zwecken.

(4) (aufgehoben)

(5) ...

(5) ...

§ 59 a

Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden, die dem Verkehr am meisten entsprechen.

(6) Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden, denen diese Beförderungen am meisten entsprechen.

(7) Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Dauer von höchstens vier Jahren genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehe

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen.“

2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „der Betrieb“ durch die Worte „die Betriebsführung“ ersetzt und die Angabe „(§ 2 Abs. 2)“ wird gestrichen.

Zu Nummer 2

siehe Begründung zu Nummer 1 a.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 3

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

Zu Buchstabe a

„3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb,

Die neue Nummer 3 verzichtet auf die genehmigungsrechtliche Erfassung der Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der im Linienverkehr einzusetzenden Kraftfahrzeuge. Damit wird das Genehmigungsverfahren zugunsten der Busunternehmen vereinfacht.

4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.“

Die neue Nummer 4 verzichtet — wie in Nummer 3 zuvor — auf die genehmigungsrechtliche Erfassung der den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen genehmigten Kapazität. Im übrigen redaktionelle Vereinfachung der bisherigen Regelung.

- b) Satz 2 wird gestrichen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 ist für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen entbehrlich. Die für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen unverzichtbare Angabe des amtlichen Kennzeichens wird bereits in § 9 Abs. 1 Nr. 4 geregelt. Wie bisher ist es nicht Voraussetzung, daß der Unternehmer bestimmte, auf sein Unternehmen zugelassene Fahrzeuge einsetzt. In diesem Fall entfällt die Genehmigung für bestimmte Fahrzeuge und dementsprechend die Angabe der amtlichen Kennzeichen. Es gilt Ab-

geltende Fassungkünftige Fassung**§ 3
Unternehmer**

(1) ...

(2) Der Unternehmer oder derjenige, auf den der Betrieb übertragen worden ist (§ 2 Abs. 2), muß den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben. Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

**§ 9
Umfang der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung wird erteilt

1. und 2. ...

3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Einrichtung und den Betrieb der Linie sowie für die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der auf ihr einzusetzenden Kraftfahrzeuge und Anhänger,

4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Ausübung und die Form des Gelegenheitsverkehrs sowie für die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der einzelnen Kraftfahrzeuge unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.

Für jedes einzelne Kraftfahrzeug wird die Genehmigung entweder nach Nummer 3 oder Nummer 4 erteilt.

**§ 3
Unternehmer**

(1) ...

(2) Der Unternehmer oder derjenige, auf den die Betriebsführung übertragen worden ist, muß den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben. Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

**§ 9
Umfang der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung wird erteilt

1. und 2. ...

3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb,

4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

satz 4.

Zu Buchstabe c

Abs. 2 Satz 1 ist entbehrlich, da inhaltlich bereits in § 2 Abs. 2 Satz 1 und in § 9 Abs. 1 enthalten. Absatz 2 Satz 2 wird aus Gründen des Sachzusammenhangs in § 14 Abs. 3 Satz 2 übernommen.

Absatz 3 ist gegenstandslos, weil es im Linienverkehr keine „genehmigten“ Fahrzeuge mehr gibt.

4. In § 10 wird Satz 2 gestrichen.

Zu Nummer 4

Entbehrlich, da im Verwaltungsverfahrensrecht von Bund und Ländern geregelt (s. §§ 39, 41 VwVfG). Einer förmlichen Zustellung der Entscheidung bedarf es nicht; vielmehr erscheint eine „Bekanntgabe“ in Sinne des § 41 VwVfG ausreichend.

geltende Fassung

künftige Fassung

(2) Bei Erweiterung oder wesentlichen Änderungen (§ 2 Abs. 2) eines Unternehmens der in Absatz 1 genannten Verkehrsarten ist die Genehmigung für die Erweiterungen oder wesentlichen Änderungen zusätzlich erforderlich. Bei einem Austausch von Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung ohne nochmaliges Anhörverfahren zu erteilen.

(2) (aufgehoben)

(3) In begründeten Fällen können für den Linienverkehr desselben Unternehmers nach Absatz 1 Nr. 3 genehmigte Fahrzeuge auch für den Gelegenheitsverkehr nach Absatz 1 Nr. 4 genehmigt werden, sofern dadurch die ordnungsmäßige Durchführung des Linienverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

(3) (aufgehoben)

(4) Auf Grund einer Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen dürfen auch die einem anderen Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs genehmigten Kraftomnibusse verwendet werden.

(4) Auf Grund einer Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen dürfen auch die einem anderen Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs genehmigten Kraftomnibusse verwendet werden.

§ 10

Entscheidung in Zweifelsfällen

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Personenbeförderung den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt oder welcher Verkehrsart oder Verkehrsform ein Verkehr zugehört oder wer Unternehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 ist, so entscheidet die für den Sitz des Unternehmers zuständige, von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Betroffenen zuzustellen.

§ 10

Entscheidung in Zweifelsfällen

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Personenbeförderung den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt oder welcher Verkehrsart oder Verkehrsform ein Verkehr zugehört oder wer Unternehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 ist, so entscheidet die für den Sitz des Unternehmers zuständige, von der Landesregierung bestimmte Behörde.

§ 11

Genehmigungsbehörden

(1) ...

(2) Zuständig ist.

1. und 2. ...

§ 11

Genehmigungsbehörden

(1) ...

(2) Zuständig ist.

1. und 2. ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

5. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „der Deutschen Bundespost oder“ gestrichen.

Zu Nummer 5

Bereinigung nach Abschluß der Überleitung des Postreisedienstes auf den Unternehmensbereich Bahnbus der Deutschen Bundesbahn im Juli 1984.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 6

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird Satz 3 gestrichen.

Zu Buchstabe a

Entbehrlich im Hinblick auf die Ermächtigung zum Erlaß der Verordnung in § 58 Abs. 1 Nr. 6.

- b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

Zu Buchstabe b und c

Bereinigung nach Abschluß der Überleitung des Postreisedienstes auf den Unternehmensbereich Bahnbus der Deutschen Bundesbahn im Juli 1984.

- c) In Absatz 6 werden die Worte „der Deutschen Bundespost,“ gestrichen.

- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei der Genehmigung in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind die Absätze 2, 4 und 5 nicht anzuwenden.“

Zu Buchstabe d

Anpassung an die Streichung des Absatzes 3 und die Einfügung der Absätze 4 und 5 in § 13 durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 196).

geltende Fassung

künftige Fassung

3. bei einem Gelegenheitsverkehr der *Deutschen Bundespost* oder der Deutschen Bundesbahn die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der betriebsleitenden Einsatzstelle befindet.

(3) und (4) ...

§ 13

Voraussetzung der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. und 2. ...

3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen. *Das Nähere regelt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 Nr. 6.*

(2) ...

- (3) Ist ein Verkehr von einem Unternehmer jahrelang in einer dem öffentlichen Verkehrsinteresse entsprechenden Weise betrieben worden, so ist dieser Umstand angemessen zu berücksichtigen; das gilt auch im Falle des Absatzes 2 Nr. 2. *Wenn sich die Verbindung von Personen- und Postsachenbeförderung im öffentlichen Interesse bewährt hat, ist auch dies zugunsten des Linienverkehrs der Deutschen Bundespost zu berücksichtigen.*

(4) und (5) ...

- (6) Bei der *Deutschen Bundespost*, der Deutschen Bundesbahn und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 als gegeben.

- (7) *Bei der Genehmigung der Übertragung von Genehmigungen und bei der Genehmigung von Betriebsübertragungen (§ 2 Abs. 2) sind die Absätze 2 und 3 nicht anzu-*

3. bei einem Gelegenheitsverkehr der Deutschen Bundesbahn die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk sich der Sitz der betriebsleitenden Einsatzstelle befindet.

(3) und (4) ...

§ 13

Voraussetzung der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. und 2. ...

3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen.

(2) ...

- (3) Ist ein Verkehr von einem Unternehmer jahrelang in einer dem öffentlichen Verkehrsinteresse entsprechenden Weise betrieben worden, so ist dieser Umstand angemessen zu berücksichtigen; das gilt auch im Falle des Absatzes 2 Nr. 2.

(4) und (5) ...

- (6) Bei der Deutschen Bundesbahn und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 als gegeben.

- (7) Bei der Genehmigung in den Fällen des § 2 Nr. 2 und 3 sind die Absätze 2, 4 und 5 nicht anzuwenden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

7. Die §§ 14 bis 18 werden aufgehoben und an ihrer Stelle wird eingefügt:

„§ 14
Anhörverfahren

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr hat die Genehmigungsbehörde

1. die Unternehmer, die im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs Eisenbahn-, Straßenbahn-, Obus- oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, zu hören;
2. die Stellungnahmen der im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs liegenden Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Landkreis, der örtlich zuständigen Träger der Straßenbaulast, der nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden sowie anderer Behörden, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, einzuholen;
3. die Industrie- und Handelskammern, die Fachgewerkschaften und die Verkehrsverbände im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs gutachtlich zu hören; sie kann auch weitere Stellen hören.

Zu Nummer 7

§§ 14 — 18 werden als §§ 14 — 17 an das Verwaltungsverfahrensgesetz angepaßt und vereinfacht.

§ 14 Abs. 1 bis 3 — neu — entspricht
§ 14 Abs. 1 bis 3 — alt — in neuer
Gliederung und gekürzter Form.

geltende Fassung

künftige Fassung

wenden.

§ 14

Anhörverfahren

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind zu hören

1. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr

- a) die Träger der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtige),
- b) die beteiligten Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch die Landkreise oder die Kreisverwaltungsbehörden,
- c) diejenigen, die im Verkehrsgebiet des beantragten Unternehmens bereits Schienenbahnen des Personenverkehrs, Obusverkehr, Kraftfahr-
linien oder dem Berufsverkehr dienende Schifffahrtslinien betreiben; soweit die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Bundesbahn solchen Verkehr betreiben, sind die Oberpostdirektion oder die Bundesbahndirektion zu hören, in deren Bezirk das beantragte Unternehmen betrieben werden soll,
- d) die nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden,
- e) gutachtlich die beteiligten Industrie- und Handelskammern, die zuständigen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrstreibenden;

2. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

- a) diejenigen, die im Verkehrsgebiet des beantragten Unternehmens bereits Schienenbahnen des Personenverkehrs, Obusverkehr, Kraftfahr-
linien oder dem Berufsverkehr dienende Schifffahrtslinien betreiben,

§ 14

Anhörverfahren

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr hat die Genehmigungsbehörde

- 1. die Unternehmer, die im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs Eisenbahn-, Straßenbahn-, Obus- oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, zu hören;
- 2. die Stellungnahmen der im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs liegenden Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Landkreise, der örtlich zuständigen Träger der Straßenbaulast, der nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden sowie anderer Behörden, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, einzuholen;
- 3. die Industrie- und Handelskammern, die betroffenen Fachgewerkschaften und die Verkehrsverbände im Einzugsbereich des beantragten Verkehrsgutachtlich zu hören; sie kann auch weiteren Stellen hören.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat die Genehmigungsbehörde die Gemeinde, in deren Ge-

geltende Fassungkünftige Fassung

- b) die Oberpostdirektion und die Bundesbahndirektionen, in deren Bezirk das beantragte Unternehmen betrieben werden soll,
 - c) die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte und, wenn an der Eignung der benutzten Straßen Zweifel nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 bestehen, auch die Träger der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtige),
 - d) gutachtlich die beteiligten Industrie- und Handelskammern, die zuständigen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrstreibenden;
3. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Grenzen einer Gemeinde
- a) die in Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Stellen,
 - b) gutachtlich die Industrie- und Handelskammer, die zuständigen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrstreibenden;
4. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach den §§ 48 und 49 gutachtlich die für den Betriebssitz des Unternehmers zuständige Oberpostdirektion und Bundesbahndirektion, die für den Betriebssitz des Unternehmers zuständige Gemeindebehörde, die Industrie- und Handelskammer, die Fachverbände der Verkehrstreibenden, bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 48 auch der Landes-Fremdenverkehrsverband;
5. bei Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen nach den §§ 47, 48 und 49 Abs. 4 gutachtlich die für den Betriebssitz des Unternehmers zuständige Gemeindebehörde, die Industrie- und Handelskammer, die zuständigen Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrstreibenden.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann außer den in Absatz 1 genannten Stellen weitere Stellen gutachtlich hören.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat die Genehmigungsbehörde die Gemeinde, in deren Gebiet der Betriebs-

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

biet der Betriebssitz des Unternehmers liegt, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaften und Verkehrsverbände gutachtlich zu hören.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will. Wird bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ein Kraftfahrzeugaus-tausch beantragt, ist davon abzusehen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen und Stellen können sich binnen zwei Wochen, nachdem sie von dem Antrag in Kenntnis gesetzt worden sind, schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern.

(5) Bei Anträgen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, auf Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre oder für Transitverkehre sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.

§ 15
Erteilung und Versagung
der Genehmigung

(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich; sie ist den Antragstellern und, soweit diese Einwendungen erhoben haben, auch den in § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen und Stellen zuzustellen.

Der neue § 14 Abs. 4 entspricht Absatz 5 — alt —. Die Streichung des bisherigen Satzes 2 beruht auf der Überlegung, daß Einwendungen zunächst schriftlich erhoben werden müssen (Satz 1), daß aber die Art der Erledigung der Äußerungen — ob schriftlich oder mündlich — ins Ermessen der Behörde gestellt werden kann.

Der neue § 14 Abs. 5 übernimmt die bisher in § 52 Abs. 3 Satz 3 und § 53 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Regelungen wegen des Sachzusammenhangs in diese Bestimmung über das Anhörverfahren.

In § 15 — neu — werden Bestimmungen des bisherigen § 15 — alt —, § 17 Abs. 1 — alt — und § 18 — alt — wegen des Sachzusammenhangs zusammengefaßt. § 16 Abs. 1 — alt — kann im Hinblick auf § 36 VwVfG entfallen.

geltende Fassung

künftige Fassung

(3) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will.

(4) Die Anhörung der in Absatz 1 genannten Stellen bedarf es nicht, wenn durch denselben Unternehmer an Stelle eines bestehenden Straßenbahnverkehrs ein Obusverkehr eingerichtet werden soll.

(5) Die unter Absatz 1 genannten Stellen können sich binnen zwei Wochen, nachdem sie von dem Antrag in Kenntnis gesetzt worden sind, schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern. Einwendungen können zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens mit dem Antragsteller und allen oder einzelnen Beteiligten mündlich erörtert werden.

sitz des Unternehmers liegt, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaften und Verkehrsverbände gutachtlich zu hören.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will. Wird bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ein Kraftfahrzeug austausch beantragt, ist davon abzusehen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen und Stellen können sich binnen zwei Wochen, nachdem sie von dem Antrag in Kenntnis gesetzt worden sind, schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern.

(5) Bei Anträgen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, auf Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre oder für Transitverkehre sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.

§ 15
Erteilung und Versagung
der Genehmigung

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. In der Begründung sind auch die Einwendungen, soweit sie nicht zurückgenommen sind, zu würdigen. Die Entscheidung ist auch den nach § 14 Abs. 1 unter Nr. 1 Buchstaben a bis d, unter Nr. 2 Buchstaben a und b und unter Nr. 3 Buchstabe a genannten Stellen zuzustellen, soweit diese Stellen Einwendungen erhoben und nicht zurückgenommen haben.

§ 15
Erteilung und Versagung
der Genehmigung

(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich; sie ist den Antragstellern und, soweit diese Einwendungen erhoben haben, auch den in § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Personen und Stellen zuzustellen.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

(2) Ist die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar geworden, wird dem Antragsteller eine Genehmigungsurkunde erteilt. Einer juristischen Person darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Eintragung in das Register nachgewiesen ist.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sofern sich diese Nebenbestimmungen im Rahmen des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen halten.

(4) Die Genehmigung darf nicht vorläufig oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(5) Die Genehmigungsbehörde hat die zuständige Berufsgenossenschaft von der Erteilung der Genehmigung zu unterrichten. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 661 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

(6) Ist die Genehmigung wegen mangelnder Sicherheit oder Leistungsfähigkeit des Betriebs oder wegen Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen versagt worden, hat die Genehmigungsbehörde dem Gewerbezentralregister ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 15 Abs. 2 — neu — entspricht § 17 Abs. 1 — alt — sowie § 18 — alt —.

§ 15 Abs. 3 — neu — entspricht § 16 Abs. 1 — alt —. Die Vorschrift ist erforderlich, da auf die Erteilung der Genehmigung ein Anspruch besteht (vgl. § 36 Abs. 1 VwVfG).

§ 15 Abs. 4 bis 6 — neu — entsprechen § 15 Abs. 2 bis 4 — alt —.

§ 16
Geltungsdauer der Genehmigung

Ebenfalls aus Gründen des Sachzusammenhangs werden Regelungen über die Geltungsdauer der Genehmigungen (§§ 38, 41 Abs. 3, §§ 44, 50) praxisnäher in § 16 übernommen.

geltende Fassung

künftige Fassung

(2) bis (4) ...

§ 17**Genehmigungsurkunde**

(1) Die Genehmigung wird, wenn die Entscheidung nach § 15 unanfechtbar geworden ist, durch Aushändigung der Genehmigungsurkunde erteilt.

(2) bis (8) ...

§ 15**Erteilung und Versagung der Genehmigung**

(1) ...

(2) Die Erteilung einer vorläufigen oder widerrufenen Genehmigung ist unzulässig.

(3) Die Genehmigungsbehörde hat die zuständige Berufsgenossenschaft von der Erteilung der Genehmigung zu unterrichten. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 661 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

(4) Ist die Genehmigung wegen mangelnder Sicherheit oder Leistungsfähigkeit des Betriebs oder wegen Unzuverlässigkeit des Antragstellers § 13 Abs. 1 versagt worden, so hat die Genehmigungsbehörde dem Gewerbezentralregister die Versagung unter Angabe der Gründe mit Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers mitzuteilen.

§ 16**Bedingungen, Auflagen und zeitliche Beschränkungen der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung (§ 9) kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die sich im Rahmen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften halten müssen.

(2) Die Genehmigung wird dem Unter-

(2) Ist die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar geworden, so wird dem Antragsteller eine Genehmigungsurkunde erteilt. Einer juristischen Person darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Eintragung in das Register nachgewiesen ist.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sofern sich diese Nebenbestimmungen im Rahmen des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen halten.

(4) Die Genehmigung darf nicht vorläufig oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(5) Die Genehmigungsbehörde hat die zuständige Berufsgenossenschaft von der Erteilung der Genehmigung zu unterrichten. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 661 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

(6) Ist die Genehmigung wegen mangelnder Sicherheit oder Leistungsfähigkeit des Betriebs oder wegen Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen versagt worden, hat die Genehmigungsbehörde dem Gewerbezentralregister ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 16**Geltungsdauer der Genehmigung**

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

(1) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr ist so zu bemessen, daß sie mindestens der gewöhnlichen Nutzungsdauer der Betriebsanlagen entspricht. Bei Wiedererteilung der Genehmigung ist die Geltungsdauer so zu bemessen, daß sie mit Vereinbarungen und Entscheidungen über die Benutzung öffentlicher Straßen nach § 31 Abs. 2 und 5 in Einklang steht; sie beträgt höchstens 25 Jahre.

(2) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Sie beträgt höchstens acht Jahre.

(3) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen beträgt höchstens vier Jahre.

§ 17

Genehmigungsurkunde

(1) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten:

1. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
2. Bezeichnung der Verkehrsart, für die die Genehmigung erteilt wird, im Gelegenheitsverkehr auch der Verkehrsform,
3. Geltungsdauer der Genehmigung,
4. etwaige Bedingungen und Auflagen

§ 16 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 38, bezieht aber den Obusverkehr (§ 41 Abs. 3) in die Regelung ein. Zugleich erfolgt eine redaktionelle Anpassung an § 44. In § 16 Abs. 1 wird künftig auf die „Tilgung des Anlagekapitals“ statt auf die gewöhnliche Nutzungsdauer der „Betriebsanlagen“ abgestellt.

§ 17 Abs. 1 — alt — wird als Absatz 2 in § 15 — neu — übernommen. Im übrigen redaktionelle Überarbeitung und Vereinfachung.

geltende Fassung

künftige Fassung

zeichner auf bestimmte Zeit erteilt
(§§ 38, 44, 50).

§ 38
Dauer der Genehmigung

Die Dauer der Genehmigung ist so ausreichend zu bemessen, daß der Unternehmer das Anlagekapital tilgen kann. Bei Erneuerung der Genehmigung soll die Dauer in der Regel auf fünfundzwanzig Jahre festgesetzt werden, wenn die bisherige Verkehrsart beibehalten werden soll. Die Vereinbarungen (§ 32) und die Entscheidungen (§ 33) über die Benutzung öffentlicher Straßen sind hinsichtlich ihrer Dauer mit der Genehmigungsdauer in Einklang zu bringen.

(1) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr ist so zu bemessen, daß sie mindestens der gewöhnlichen Nutzungsdauer der Betriebsanlagen entspricht. Bei Wiedererteilung der Genehmigung ist die Geltungsdauer so zu bemessen, daß sie mit Vereinbarungen und Entscheidungen über die Benutzung öffentlicher Straßen nach § 31 Abs. 2 und 5 in Einklang steht; sie beträgt höchstens 25 Jahre.

(2) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Sie beträgt höchstens acht Jahre.

(3) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen beträgt höchstens vier Jahre.

§ 17
Genehmigungsurkunde

§ 17
Genehmigungsurkunde

(1) ...

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. einen Hinweis auf dieses Gesetz,
2. den Namen sowie Wohn- und Betriebs-
sitz des Unternehmers,
3. die Bezeichnung der Verkehrsart, für
die die Genehmigung erteilt wird, im
Gelegenheitsverkehr auch der Ver-
kehrsform des Gelegenheitsverkehrs
(§§ 47 bis 49),
4. die Dauer der Genehmigung,
5. die Bedingungen und Auflagen,

(1) Die Genehmigungsurkunde muß ent-
halten:

1. Name, Wohn- und Betriebssitz des
Unternehmers,
2. Bezeichnung der Verkehrsart, für die
die Genehmigung erteilt wird, im
Gelegenheitsverkehr auch der Ver-
kehrsform,
3. Geltungsdauer der Genehmigung,
4. etwaige Bedingungen und Auflagen

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

5. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde,
6. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr die Linienführung und im Falle des § 28 Abs. 4 einen Hinweis auf den Vorbehalt,
7. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung,

8. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge.

(2) Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer ein Kraftfahrzeug nicht mehr im Gelegenheitsverkehr einsetzt.

(3) Die Erteilung der Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine amtliche Ausfertigung nachgewiesen werden.

(4) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gilt Satz 1 nur, wenn die Genehmigungsurkunde eine entsprechende Auflage enthält.

(5) Ist eine Genehmigung anders als durch Fristablauf ungültig geworden, ist die Genehmigungsurkunde unverzüglich einzuziehen. Ist dies nicht möglich, ist sie auf Kosten des Unternehmens für kraftlos zu erklären.“

geltende Fassung

künftige Fassung

6. die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde,
7. bei einem Straßen- oder Obusverkehr Streckenführung und im Falle des § 28 Abs. 4 einen Hinweis auf den Vorbehalt,
8. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung, die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der genehmigten Kraftfahrzeuge und Anhänger,
9. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die einzelnen Kraftfahrzeuge unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.

(3) Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn ein Unternehmer ein Kraftfahrzeug des Gelegenheitsverkehrs nicht mehr verwendet.

(4) aufgehoben.

(5) Die erteilte Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine amtliche Ausfertigung nachgewiesen werden.

(6) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte Ausfertigung auf der Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Dies gilt im Falle des § 9 Abs. 4 außerdem für die Urkunden, aus denen sich die Genehmigung der verwendeten Kraftomnibusse zum Gelegenheitsverkehr ergibt.

(7) Hat eine Genehmigungsurkunde oder eine einstweilige Erlaubnis (§ 20) ihre Gültigkeit anders als durch Zeitablauf verloren, so ist sie unverzüglich einzuziehen oder, falls dies nicht möglich ist, auf Kosten des Unternehmers für kraftlos zu erklären.

(8) Von den Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 9 kann die Genehmigungsbehörde für die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn sowie für bewährte Betriebe

5. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde,
6. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr die Linienführung und im Falle des § 28 Abs. 4 einen Hinweis auf den Vorbehalt,
7. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung,
8. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge.

(2) Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer ein Kraftfahrzeug nicht mehr im Gelegenheitsverkehr einsetzt.

(3) Die Erteilung der Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine amtliche Ausfertigung nachgewiesen werden.

(4) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gilt Satz 1 nur, wenn die Genehmigungsurkunde eine entsprechende Auflage enthält.

(5) Ist eine Genehmigung anders als durch Fristablauf ungültig geworden, ist die Genehmigungsurkunde unverzüglich einzuziehen. Ist dies nicht möglich, ist sie auf Kosten des Unternehmers für kraftlos zu erklären.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

§ 18 — alt — ist als Absatz 2 Satz 2 in
§ 15 — neu — integriert.

8. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „und 4“ ersetzt.

Zu Nummer 8
Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 13 durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 196).

9. § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20
Einstweilige Erlaubnis**

(1) Wenn eine sofortige Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsinteresse liegt, kann die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Verkehr betrieben werden soll, dem Antragsteller eine widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen; die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 müssen vorliegen. Die Erteilung ist auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 genannten Unternehmern bekanntzugeben.

(2) Die einstweilige Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie muß enthalten

Zu Nummer 9
Vereinfachung der Vorschrift durch Streichung von § 20 Abs. 3 Nrn. 2, 4 und 7 durch einen gestrafften Aufbau und eine redaktionelle Überarbeitung. Absatz 4 wird als entbehrlich gestrichen.

geltende Fassung

künftige Fassung

mit ausreichendem Fahrzeugbestand Ausnahmen zulassen.

§ 18

Aushändigung der Genehmigungsurkunde an juristische Personen

Einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Eintragung in das Register nachgewiesen ist.

§ 18

(aufgehoben)

§ 19

Tod des Unternehmers

(1) ...

(2) ...

Bei der Prüfung des Genehmigungsantrages ist § 13 Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist als Zeitpunkt des Ablaufs der Genehmigung der Tag zu bestimmen, an dem die Genehmigung des Rechtsvorgängers abgelaufen sein würde.

(3) und (4) ...

§ 19

Tod des Unternehmers

(1) ...

(2) ...

Bei der Prüfung des Genehmigungsantrages ist § 13 Abs. 2 und 4 nicht anzuwenden. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist als Zeitpunkt des Ablaufs der Genehmigung der Tag zu bestimmen, an dem die Genehmigung des Rechtsvorgängers abgelaufen sein würde.

(3) und (4) ...

§ 20

Einstweilige Erlaubnis

(1) Duldet die Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen keinen Aufschub, so kann die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet der Verkehr betrieben werden soll, eine jederzeit widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen, wenn dies im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 gegeben sind.

(2) Über die einstweilige Erlaubnis ist für jedes verwendete Fahrzeug eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung hat zu enthalten

§ 20

Einstweilige Erlaubnis

(1) Wenn eine sofortige Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsinteresse liegt, kann die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Verkehr betrieben werden soll, dem Antragsteller eine widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen; die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 müssen vorliegen. Die Erteilung ist auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 genannten Unternehmern bekanntzugeben.

(2) Die einstweilige Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie muß enthalten

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

1. den Hinweis auf diese Vorschrift mit einem Zusatz, daß die einstweilige Erlaubnis einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung nicht begründet,
2. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
3. Geltungsdauer,
4. etwaige Bedingungen und Auflagen,
5. Linienführung.

(3) Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. § 15 Abs. 3 und 5 gelten sprechend.

(4) § 17 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend."

10. § 20 a wird aufgehoben.

Zu Nummer 10

Die Regelung wird Gegenstand von § 21 Abs. 3 — neu —.

geltende Fassungkünftige Fassung

1. *den Hinweis auf diese Vorschrift mit einem Zusatz, daß aus der einstweiligen Erlaubnis ein Anspruch auf die Erteilung einer Genehmigung nicht hergeleitet werden kann,*
2. *Begründung der Dringlichkeit der Einrichtung des Verkehrs im Sinne des Absatzes 1,*
3. *Name sowie Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,*
4. *die Bezeichnung der Fahrzeuge und ihre amtlichen Kennzeichen,*
5. *die Dauer der einstweiligen Erlaubnis,*
6. *die Bezeichnung der Punkte, zwischen denen der Verkehr betrieben werden soll, gegebenenfalls auch der Wegstrecke,*
7. *Beförderungsentgelte und Fahrplan,*
8. *Bedingungen und Auflagen.*

(3) Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung.

(4) Die Voraussetzungen für die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis gelten im Falle des § 19 Abs. 3 Satz 2 als gegeben.

§ 20 a

**Erweiterung und Änderung
des Verkehrs**

Sofern die öffentliche Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagenkapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zumutbar ist, kann die Genehmigungsbehörde dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen Verkehr zu erweitern oder zu ändern. Für das Verfahren gelten die §§ 14 bis 18 entsprechend.

1. den Hinweis auf diese Vorschrift mit einem Zusatz, daß aus der einstweiligen Erlaubnis ein Anspruch auf die Erteilung einer Genehmigung nicht begründet,
2. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
3. Geltungsdauer,
4. etwaige Bedingungen und Auflagen,
5. Linienführung.

(3) Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. § 15 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

(4) § 17 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.“

§ 20 a

**Erweiterung und Änderung
des Verkehrs**

(aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

11. Die §§ 21 bis 23 erhalten folgende Fassung:

„§ 21
Betriebspflicht

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen Verkehr zu erweitern oder zu ändern, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zugemutet werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 14, 15 und 17 entsprechend.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm betriebenen Verkehrs vorübergehend oder dauernd entbinden, wenn

1. die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen oder
2. dem Unternehmer die Erfüllung der Betriebspflicht nicht mehr möglich ist oder ihm unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht mehr zugemutet werden kann.

Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten.

Zu Nummer 11

Aus Gründen des Sachzusammenhangs wurden die Regelungen in den §§ 21 bis 23 praxisnah zusammengefaßt und redaktionell angepaßt. Dabei kann der bisherige § 23 Abs. 2 als überflüssig gestrichen werden, weil der Unternehmer den Versicherungsnachweis bereits bei Zulassung des Kraftfahrzeuges zum Verkehr erbringen muß (§ 29 a Abs. 1 StVZO und Verwaltungsvorschrift dazu). Sobald eine Versicherungsbestätigung erlischt, hat der Versicherer gemäß § 29 c StVZO der zuständigen Zulassungsstelle Anzeige zu erstatten. Die Zulassungsstelle hat alsdann das Kennzeichen zu entstempeln (§ 29 d Abs. 2 StVZO) und die in der Verwaltungsvorschrift zu § 29 d Abs. 2 StVZO beispielhaft aufgeführten Maßnahmen zu treffen.

geltende Fassung

künftige Fassung

**§ 21
Betriebspflicht**

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung nach den Bedürfnissen des Verkehrs und dem Stande der Technik ordnungsgemäß aufrechtzuerhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen.

**§ 24
Einstellung des Betriebs**

(1) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs vorübergehend oder dauernd, und zwar für den Betrieb im ganzen oder für einen Teil, entbinden, wenn ihm die Weiterführung des Betriebs nicht mehr zugemutet werden kann oder die öffentlichen Verkehrsinteressen dies nicht mehr erfordern. Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Betrieb weiterzuführen.

(2) Wird der Unternehmer von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs im ganzen dauernd entbunden, so erlischt damit die Genehmigung.

**§ 21
Betriebspflicht**

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen Verkehr zu erweitern oder zu ändern, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zugemutet werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 14, 15 und 17 entsprechend.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm betriebenen Verkehrs vorübergehend oder dauernd entbinden, wenn

1. die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen oder
2. dem Unternehmer die Erfüllung der Betriebspflicht nicht mehr möglich ist oder ihm unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht mehr zugemutet werden kann.

Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

§ 22

Beförderungspflicht

Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
2. die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann.

§ 23

Haftung für Sachschäden

Der Unternehmer kann die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder befördernden Person nur insoweit ausschließen, als der Schaden 2.000,— Deutsche Mark übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.“

12. § 24 wird aufgehoben.

Zu Nummer 12

Die Vorschrift wurde aus Gründen des Sachzusammenhangs nach § 21 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 übernommen.

13. Die §§ 25 bis 27 erhalten folgende Fassung:

Zu Nummer 13

„§ 25

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn

1. nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung

In § 25 — neu — sind allgemeine verfahrensrechtliche Bestimmungen wie über die Voraussetzungen der Rücknahme der Genehmigung (insbesondere § 25 Abs. 2 — alt —) gestrichen worden.

Die Vorschrift ist an das Verwaltungsverfahrenrecht von Bund und Ländern angepaßt und redaktionell geändert worden.

Die Vorschrift des § 25 Abs. 1 — neu — steht als zwingende Bestimmung neben den fakultativen Widerrufsgründen in § 49

geltende Fassung

künftige Fassung

**§ 22
Beförderungspflicht**

Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. *den geltenden Beförderungsbedingungen und den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,*
2. *die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und*
3. *die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden konnte und deren Auswirkung er auch nicht abzuwenden vermochte.*

**§ 23
Haftung, Versicherungsnachweis**

(1) Der Unternehmer kann die ihm den beförderten Personen gegenüber obliegenden Haftung für Personenschäden nicht ausschließen. Die Haftung für Sachschäden darf gegenüber jeder beförderten Person nur insoweit ausgeschlossen werden, als der Schaden 1.000 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann von dem Unternehmer jederzeit den Nachweis der Versicherung verlangen.

**§ 24
Einstellung des Betriebs**

(1) und (2) ...

**§ 25
Rücknahme der Genehmigung**

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung

**§ 22
Beförderungspflicht**

Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
2. die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann.

**§ 23
Haftung für Sachschäden**

Der Unternehmer kann die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur insoweit ausschließen, als der Schaden 2.000 Deutsche Mark übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

**§ 24
(aufgehoben)****§ 25
Widerruf der Genehmigung**

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn

1. nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen;

2. der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen hat.

des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Unternehmern, welche gesetzliche Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllen, soll die Möglichkeit genommen werden, sich mit öffentlich-rechtlichen Genehmigungen in diesem Bereich zu betätigen. Dabei ist nicht daran gedacht, Bagatelverstöße einzubeziehen. Vielmehr geht es darum, Tatbestände, welche erhebliche Belange der Allgemeinheit berühren, regelmäßig mit dem Entzug der Genehmigung zu ahnden (vgl. dazu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1970 — VII B 17.70).

(2) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Verpflichtungen zu führen; die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen nach § 284 der Abgabenordnung machen.

(3) Die Rücknahme und den Widerruf einer Genehmigung für den Linien- oder Ge-

geltende Fassung

künftige Fassung

1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder

2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung zurücknehmen, wenn

1. die Genehmigung auf Grund unrichtiger Angaben erteilt worden ist, die der Unternehmer oder sein Beauftragter wissentlich oder grob fahrlässig gemacht hat,
2. gegen die Bedingungen oder Auflagen der Genehmigung oder gegen Auflagen in einer Entscheidung nach § 45 a Abs. 4 Satz 2 verstoßen wird oder
3. der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus einem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.

(3) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Verpflichtungen zu führen; die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung machen.

(4) Die Rücknahme der Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid ausgesprochen, der zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Unternehmer zuzustellen ist.

(5) Die Rücknahme der Genehmigung für den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit

die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen;

2. der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen hat.

(2) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Verpflichtungen zu führen; die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung machen.

(3) Die Rücknahme und den Widerruf einer Genehmigung für den Linien- oder

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

legenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen hat die Genehmigungsbehörde dem Gewerbezentralregister unter Angabe der Gründe mit Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf den Widerruf der Genehmigung für die Übertragung der Betriebsführung entsprechend anzuwenden.

§ 26

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt

1. bei einem Straßenbahn-, Obus- oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie einem Taxenverkehr, wenn der Unternehmer
 - a) den Betrieb nicht innerhalb der ihm von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist aufgenommen hat oder
 - b) von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesamten ihm genehmigten Verkehrs dauernd entbunden wird,
2. beim Taxenverkehr, wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz in eine andere Gemeinde verlegt.

§ 27

Zwangmaßnahmen

Das Verwaltungszwangsverfahren richtet sich, soweit dieses Gesetz von Behörden der Länder ausgeführt wird, nach den landesrechtlichen Vorschriften.“

14. Die §§ 28 bis 35 werden aufgehoben und an ihrer Stelle wird eingefügt:

§ 26 wird im Interesse einer einheitlichen Terminologie innerhalb der Vorschrift redaktionell überarbeitet.

§ 24 Abs. 2 — alt — geht in dieser Vorschrift auf.

§ 27 enthält eine im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundes, u.a. in § 45 a Abs. 5 Satz 1, erforderliche Klarstellung.

Zu Nummer 1

Die Regelungen enthalten eine Anpassung des Planfeststellungsrechts an das Ver-

geltende Fassung

Kraftfahrzeugen hat die Genehmigungsbehörde dem Gewerbezentralregister unter Angabe der Gründe mit Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers mitzuteilen.

(6) Absatz 1 bis 5 sind auf die Rücknahme der Genehmigung für die Betriebsübertragung entsprechend anzuwenden.

§ 26

Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung für eine Straßenbahn oder für einen Obusverkehr für erloschen erklären, wenn der Betrieb nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten Frist eröffnet wird.

(2) Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen erlischt die Genehmigung, wenn der Unternehmer die nach § 21 Abs. 2 von der Genehmigungsbehörde gestellte Frist nicht einhält.

(3) Im Verkehr mit Kraftdroschken erlischt die Genehmigung, wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz in eine andere Gemeinde verlegt.

(4) § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 27

Zwangmaßnahmen

Das Verwaltungszwangsverfahren bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

künftige Fassung

Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen hat die Genehmigungsbehörde dem Gewerbezentralregister unter Angabe der Gründe mit Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf den Widerruf der Genehmigung für die Übertragung der Betriebsführung entsprechend anzuwenden.

§ 26

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt

1. bei einem Straßenbahn-, Obus- oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie einem Taxenverkehr, wenn der Unternehmer
 - a) den Betrieb nicht innerhalb der ihm von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist aufgenommen hat oder
 - b) von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesamten ihm genehmigten Verkehrs dauernd entbunden wird,
2. beim Taxenverkehr, wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz in eine andere Gemeinde verlegt.

§ 27

Zwangmaßnahmen

Das Verwaltungszwangsverfahren richtet sich, soweit dieses Gesetz von Behörden der Länder ausgeführt wird, nach den landesrechtlichen Vorschriften.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

„§ 28
Planfeststellung

(1) Betriebsanlagen für Straßenbahnen dürfen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. (Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.)

(2) Die Planfeststellung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben, wenn

1. Rechte anderer nicht berührt werden oder
2. die Betroffenen zugestimmt haben.

(3) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1, sofern darin Betriebsanlagen für Straßenbahnen ausgewiesen sind. Ist eine Ergänzung der Betriebsanlagen notwendig, ein Bebauungsplan unvollständig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, ist insoweit die Planfeststellung durchzuführen. Es gelten die §§ 40 und 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches. § 29 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(4) Eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 darf nur erteilt werden vorbehaltlich einer nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Planfeststellung oder vorbehaltlich einer nach Absatz 2 Nr. 2 gegebenen Zustimmung. Das Planfeststellungsverfahren kann gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

waltungsverfahrenrecht des Bundes und der Länder. Die Neugliederung entspricht dem tatsächlichen Verfahrensablauf. Im übrigen werden die Vorschriften redaktionell angepaßt.

Mit der Streichung der Befugnis der Planfeststellungsbehörde, einen unanfechtbar gewordenen Planfeststellungsbeschluß um höchstens 5 Jahre zu verlängern (§ 29 Abs. 5 — alt —), erfolgt eine Anpassung an entsprechende Regelungen für die Bundeseisenbahnen und die Bundeswasserstraßen. Im übrigen besteht für den Bereich des Baues von Straßenbahnbetriebsanlagen kein praktisches Bedürfnis für eine solche Regelung.

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 28

Planfeststellung

(1) Neue Straßenbahnen dürfen nur gebaut und bestehende nur geändert werden, wenn der Plan für ihre Betriebsanlagen vorher festgestellt ist. (Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.)

(2) Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung kann eine Planfeststellung unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflußt werden, oder wenn der Kreis der Beteiligten bekannt ist oder ohne ein förmliches Auslegungsverfahren ermittelt werden kann und mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Genehmigungsbehörde.

(3) Sind Straßenbahnanlagen in Bebauungsplänen nach § 9 des Baugesetzbuchs ausgewiesen, so ersetzen diese die Planfeststellung nach Absatz 1. Sofern eine Ergänzung nötig ist, ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen.

(4) Ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine Planfeststellung notwendig, so darf eine Genehmigung nach § 9 nur vorbehaltlich der Planfeststellung oder vorbehaltlich der nach Absatz 2 zu treffenden Vereinbarungen erteilt werden. Das Planfeststellungsverfahren kann gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

§ 29

Inhalt der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und

§ 28

Planfeststellung

(1) Betriebsanlagen für Straßenbahnen dürfen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. (Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.)

(2) Die Planfeststellung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben, wenn

- 1. Rechte anderer nicht berührt werden oder*
- 2. die Betroffenen zugestimmt haben.*

(3) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1, sofern darin Betriebsanlagen für Straßenbahnen ausgewiesen sind. Ist eine Ergänzung der Betriebsanlagen notwendig, ein Bebauungsplan unvollständig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, ist insoweit die Planfeststellung durchzuführen. Es gelten die §§ 40 und 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches. § 29 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(4) Eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 darf nur erteilt werden vorbehaltlich einer nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Planfeststellung oder vorbehaltlich einer nach Absatz 2 Nr. 2 gegebenen Zustimmung. Das Planfeststellungsverfahren kann gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

geltende Fassung

künftige Fassung

Zustimmungen. Durch sie werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der für die Baugenehmigung zuständigen Behörden, soweit es sich nicht um Betriebsanlagen (§ 28 Abs. 1) handelt.

(2) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Unternehmer die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.

(3) Werden Anlagen zur Sicherung der baulichen oder betrieblichen Einrichtung der Straßenbahn infolge Änderungen der benachbarten Grundstücke, von denen Gefährdungen dieser Einrichtungen ausgehen, nachträglich notwendig, so kann der Unternehmer durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zu ihrer Errichtung und Unterhaltung verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten haben jedoch die Eigentümer der benachbarten Grundstücke zu tragen, es sei denn, daß die Änderung durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

(4) Ist der Plan rechtskräftig festgestellt, so sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche gegenüber festgestellten Anlagen ausgeschlossen.

(5) Wird der Plan nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft durchgeführt, so tritt er außer Kraft, wenn er nicht von der Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Behörde auf weitere fünf Jahre verlängert wird. Bei Verlängerung können die vom Plan betroffenen Grundstückseigentümer verlangen, daß der Unternehmer ihre Grundstücke und Rechte insoweit erwirbt, als nach § 31 die Enteignung zulässig ist. Kommt keine Einigung zustande, so können sie die Durchführung des Enteignungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde beantragen. Im übrigen gilt § 31.

(6) In den Fällen des § 28 Abs. 3 gelten die §§ 40 und 43 Abs. 1, 2 und 5 sowie

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

29

Planfeststellungsbehörde

(1) Planfeststellungsbehörde ist die
Genehmigungsbehörde nach § 11.

(2) Werden Einwendungen gegen den
Plan mit der Begründung erhoben, daß
öffentliche Interessen im Bereich
von Bundesbehörden oder von Behör-
den, die im Auftrag des Bundes tätig
werden, beeinträchtigt werden und
kommt eine Einigung zwischen der
Planfeststellungsbehörde und den
genannten Behörden nicht zustande,
entscheidet die Planfeststellungs-
behörde im Benehmen mit dem Bundes-

geltende Fassung

künftige Fassung

§§ 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuchs.
Absatz 5 ist nicht anzuwenden.

§ 30

Planfeststellungsverfahren

(1) Die Genehmigungsbehörde stellt den Plan fest.

(2) Die Pläne sind der von der Landesregierung bestimmten Behörde zur Stellungnahme zuzuleiten. Diese führt die Stellungnahmen aller beteiligten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der übrigen Beteiligten herbei und leitet sie nach Abschluß des Anhörungsverfahrens der Planfeststellungsbehörde zu.

(3) Die Pläne mit Beilagen sind in den Gemeinden, durch deren Bereich die Straßenbahn führen soll, zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen, um jedermann, dessen Belange durch den Bau der Straßenbahn berührt werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Einwendungen gegen den Plan sind bei der nach Absatz 2 Satz 1 bestimmten Behörde oder bei der von dieser bezeichneten Stelle spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben

(5) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 sind die Einwendungen gegen den Plan von der nach Absatz 2 Satz 1 bestimmten Behörde mit allen Beteiligten zu erörtern. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird über die Einwendungen in der Planfeststellung entschieden.

(6) Werden öffentliche Interessen berührt, für die die Zuständigkeit von Bundesbehörden oder von Behörden, die im Auftrag des Bundes tätig werden, gegeben ist, und kommt eine Verständigung zwischen der Planfeststellungsbehörde und den genannten Behörden nicht zustande, so hat die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr zu entscheiden.

§ 29

Planfeststellungsbehörde

(1) Planfeststellungsbehörde ist die Genehmigungsbehörde nach § 11.

(2) Werden Einwendungen gegen den Plan mit der Begründung erhoben, daß öffentliche Interessen im Bereich von Bundesbehörden oder von Behörden, die im Auftrag des Bundes tätig werden, beeinträchtigt werden und kommt eine Einigung zwischen der Planfeststellungsbehörde und den genannten Behörden nicht zustande, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

minister für Verkehr.

(3) Kommt eine Einigung über Einwendungen nichtbundeseigener Eisenbahnen oder von Bergbahnunternehmen nicht zustande, hat die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung der von der Landesregierung bestimmten Behörde einzuholen und der Planfeststellung zugrunde zu legen.

§ 30
Enteignung

Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach den 28, 29 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

§ 31
Benutzung öffentlicher Straßen

(1) Der Unternehmer hat die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast beizubringen, wenn

1. eine öffentliche Straße von der Straßenbahn benutzt werden soll,
2. Betriebsanlagen von Straßenbahnen eine öffentliche Straße höhen- gleich kreuzen.

(2) Vereinbarungen über die Höhe eines Entgelts für die Benutzung einer öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbe-

geltende Fassung

(7) Kommt eine Verständigung über Einwendungen von Unternehmern nichtbundeseigener Eisenbahnen oder Bergbahnen nicht zustande, so ist die Entscheidung der von der Landesregierung bestimmten Behörde einzuholen und der Planfeststellung zugrunde zu legen.

(8) Die Feststellung des Planes und die Entscheidungen über die Einwendungen sind zu begründen und den durch den Plan Betroffenen und den sonst am Verfahren Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

**§ 31
Enteignung**

(1) Zur Errichtung der Straßenbahnanlagen eines Unternehmens ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines nach den §§ 28 bis 30 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Der nach den §§ 28 bis 30 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Im übrigen gelten die Enteignungsvorschriften der Länder.

**§ 32
Benutzung öffentlicher Straßen**

(1) Soll von der Straßenbahn eine öffentliche Straße benutzt werden, so hat der Unternehmer die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtigen) beizubringen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für höhengleiche Kreuzungen von öffentlichen Straßen mit Straßenbahnen.

künftige Fassung

(3) Kommt eine Einigung über Einwendungen nichtbundeseigener Eisenbahnen oder von Bergbahnunternehmen nicht zustande, hat die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung der von der Landesregierung bestimmten Behörde einzuholen und der Planfeststellung zugrunde zu legen.

**§ 30
Enteignung**

Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach den §§ 28, 29 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

**§ 31
Benutzung öffentlicher Straßen**

(1) Der Unternehmer hat die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast beizubringen, wenn

- 1. eine öffentliche Straße von der Straßenbahn benutzt werden soll,*
- 2. Betriebsanlagen von Straßenbahnen eine öffentliche Straße höhengleich kreuzen.*

(2) Vereinbarungen über die Höhe eines Entgelts für die Benutzung einer öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Beste-

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

hörde. Bestehende Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast bleiben unberührt.

(3) Wird eine öffentliche Straße, die von einer Straßenbahn benutzt wird, erweitert oder verlegt, kann der Träger der Straßenbaulast von dem Unternehmer einen Beitrag zu den Kosten der Erweiterung oder Verlegung der Straße verlangen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Erweiterung oder Verlegung der Straße durch die Straßenbahn, den sonstigen Straßenverkehr oder andere Gründe veranlaßt ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast hat der Unternehmer bei Ablauf der Genehmigung die Betriebsanlagen der Straßenbahn zu beseitigen und die Straße wieder herzustellen.

(5) Kommt in den Fällen der Absätze 1 und 3 eine Einigung nicht zustande, entscheiden die von der Landesregierung bestimmten Behörden.

(6) Auf Vereinbarungen des Unternehmers mit dem Träger der Straßenbaulast über die Benutzung öffentlicher Straßen ist im Planfeststellungsbeschluß hinzuweisen.

geltende Fassung

künftige Fassung

(3) Wird eine Straße, die von einer Straßenbahn benutzt wird, erweitert oder verlegt, so kann der Träger der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtiger) von dem Unternehmer einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Verlegung der Straße verlangen. Dabei ist angemessen zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Erweiterung oder Verlegung der Straße durch die Straßenbahn, den sonstigen Straßenverkehr oder andere Gründe veranlaßt ist. Bestehende Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast (Wegeunterhaltungspflichtigen) bleiben unberührt.

(4) Auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast hat der Unternehmer bei Ablauf der Genehmigung die Straßenbahnanlagen zu beseitigen und den benutzten Teil der Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann die Genehmigungsbehörde die Stellung einer Sicherheit verlangen.

(5) Vereinbarungen über die Höhe des Entgelts für die Benutzung einer Straße bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Auf Vereinbarungen des Unternehmers mit dem Träger der Straßenbaulast über die Benutzung öffentlicher Straßen ist im Planfeststellungsbeschluß hinzuweisen.

hende Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast bleiben unberührt.

(3) Wird eine öffentliche Straße, die von einer Straßenbahn benutzt wird, erweitert oder verlegt, kann der Träger der Straßenbaulast von dem Unternehmer einen Beitrag zu den Kosten der Erweiterung oder Verlegung der Straße verlangen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Erweiterung oder Verlegung der Straße durch die Straßenbahn, den sonstigen Straßenverkehr oder andere Gründe veranlaßt ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast hat der Unternehmer bei Ablauf der Genehmigung die Betriebsanlagen der Straßenbahn zu beseitigen und die Straße wieder herzustellen.

(5) Kommt in den Fällen der Absätze 1 und 3 eine Einigung nicht zustande, entscheiden die von der Landesregierung bestimmten Behörden.

(6) Auf Vereinbarungen des Unternehmers mit dem Träger der Straßenbaulast über die Benutzung öffentlicher Straßen ist im Planfeststellungsbeschluß hinzuweisen.

§ 33

Entscheidung bei fehlender Einigung

Kommt in den Fällen des § 32 Abs. 1 bis 3 keine Einigung zustande, so entscheiden die von der Landesregierung bestimmten Behörden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung****§ 32****Duldungspflichten Dritter**

(1) Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben

1. Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten, die zur Planung von Betriebsanlagen und Straßenbahnen notwendig sind, zu dulden, wenn die Genehmigungsbehörde diesen Arbeiten zustimmt.

Die Regelungen in den §§ 33 bis 35 — alt — werden in redaktionell überarbeiteter Form in § 32 — neu — einbezogen.

2. das Anbringen oder Errichten von Haltevorrichtungen für elektrische Leitungen, von Signalen und Haltestellenzeichen durch den Unternehmer oder von ihm Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen vom Unternehmer oder von ihm Beauftragte nur während der jeweiligen Arbeits- oder Geschäftsstunden, Wohnungen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Die Absicht,

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 34
Vorarbeiten

(1) Die Genehmigungsbehörde kann dem Antragsteller die zur Planung erforderlichen Vorarbeiten gestatten, wenn im Wege einer vorläufigen Prüfung festgestellt ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 13 vorliegen. Die Dauer der Erlaubnis beträgt höchstens zwei Jahre. Bei der Durchführung der Vorarbeiten sind die Interessen Dritter möglichst zu schonen. Das Betreten von Wohnungen kann nicht verlangt werden. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte sind vor Betreten von Gebäuden oder Grundstücken oder vor Beseitigung von Hindernissen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn sie undurchführbar ist. Die Gestattung der Vorarbeiten gibt keinen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung nach § 9.

(2) Wird dem Unternehmer das Betreten von Gebäuden oder Grundstücken oder die Beseitigung von Hindernissen verwehrt, so entscheidet die Genehmigungsbehörde mit Wirkung für und gegen die Beteiligten über die Zulässigkeit der beabsichtigten Handlung.

(3) Für einen durch die Vorarbeiten verursachten Schaden ist vom Antragsteller Entschädigung zu leisten. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

§ 35
Duldung technischer Einrichtungen

Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art sind verpflichtet, das Anbringen oder Errichten von Haltevorrichtungen für elektrische Leitungen, von Signalen und Haltestellenzeichen zu dulden. Für Schäden, die dem Betroffenen durch Maßnahmen nach Satz 1 oder durch das Entfernen der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände entstehen, ist ihm von Unternehmer eine Entschädigung in Geld zu leisten. Über die Verpflichtung zur Duldung der Anbringung oder Errichtung ist bei Einrichtung neuer Unternehmen im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden; im übrigen ent-

§ 32
Duldungspflichtigen Dritter

(1) Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben

1. Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten, die zur Planung von Betriebsanlagen und Straßenbahnen notwendig sind, zu dulden, wenn die Genehmigungsbehörde diesen Arbeiten zustimmt.

2. das Anbringen oder Errichtungen von Haltevorrichtungen für elektrische Leitungen, von Signalen und Haltestellenzeichen durch den Unternehmer oder von ihm Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen vom Unternehmer oder von ihm Beauftragte nur während der jeweiligen Arbeits- oder Geschäftsstunden, Wohnungen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Die Absicht, Vorarbeiten durchzuführen, ist dem Eigentümer

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

Vorarbeiten durchzuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens 2 Wochen vorher unmittelbar und in den Gemeinden, in deren Gebiet Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, ortsüblich bekanntzugeben.

(2) Die Zustimmung der Genehmigungsbehörde zu den Vorarbeiten begründet keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Über eine Verpflichtung zur Duldung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten technischen Einrichtungen ist beim Bau neuer Betriebsanlagen für Straßenbahnen im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Im übrigen entscheidet die Genehmigungsbehörde.

(4) Für Schäden, die durch Vorarbeiten, das Anbringen, Errichten oder Entfernen technischer Einrichtungen verursacht worden sind, hat der Unternehmer Entschädigung zu leisten. § 31 Abs. 5 gilt entsprechend. Für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“

15. Die §§ 36 und 37 erhalten folgende Fassung:

„§ 36
Bau- und Unterhaltungspflicht

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die ihm genehmigten Betriebsanlagen für Straßenbahnen zu bauen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend zu unterhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer eine Frist setzen, innerhalb derer die Betriebsanlagen zu bauen sind.

Zu Nummer 15

Die Vorschrift des § 36 Satz 1 wird redaktionell überarbeitet. Die Regelungen in § 36 Sätze 2 und 3 — alt — fallen weg. Da Straßenbahnen zumeist in Besitz der öffentlichen Hand sind, besteht kein Regelungsbedarf mehr.

geltende Fassung

scheidet die Genehmigungsbehörde. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte.

künftige Fassung

oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens 2 Wochen vorher unmittelbar und in den Gemeinden, in deren Gebiet Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, ortsüblich bekanntzugeben.

(2) Die Zustimmung der Genehmigungsbehörde zu den Vorarbeiten begründet keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Über eine Verpflichtung zur Duldung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten technischen Einrichtungen ist beim Bau neuer Betriebsanlagen für Straßenbahnen im Planfstellungsverfahren zu entscheiden. Im übrigen entscheidet die Genehmigungsbehörde.

(4) Für Schäden, die durch Vorarbeiten, das Anbringen, Errichten oder Entfernen technischer Einrichtungen verursacht worden sind, hat der Unternehmer Entschädigung zu leisten. § 31 Abs. 5 gilt entsprechend. Für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§§ 33 bis 35
(aufgehoben)

§ 36

Bau- und Unterhaltungspflicht

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Grund der Genehmigung innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist die Straßenbahn zu bauen und während der Dauer der Genehmigung nach den Bedürfnissen des Verkehrs und dem Stand der Technik ordnungsgemäß zu unterhalten. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist Sicherheit zu stellen. Werden die Verpflichtungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so kann die Genehmigungsbehörde die gestellte Sicherheit oder einen Teil derselben als verfallen erklären.

§ 36

Bau- und Unterhaltungspflicht

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die ihm genehmigten Betriebsanlagen für Straßenbahnen zu bauen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend zu unterhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer eine Frist setzen, innerhalb derer die Betriebsanlagen zu bauen sind.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

§ 37

Aufnahme des Betriebs

Die Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs der Straßenbahnen erteilt die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der für die technische Aufsicht zuständigen Behörde.

Die bisherige Regelung des § 37 wird vereinfacht und redaktionell überarbeitet. An die Stelle des „Benehmens“ der für die technische Aufsicht zuständigen Behörde tritt wegen der Bedeutung der Abstimmung deren „Einvernehmen“.

16. § 38 wird aufgehoben.

Zu Nummer 16

§ 38 ist mit entsprechenden Regelungen für andere Verkehrsarten in § 16 zusammengefaßt worden.

17. § 41 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 17

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 31 und der §§ 34 bis 37“ durch die Angabe „§§ 28 bis 30 und der §§ 32, 36 und 37“ ersetzt.

Zu Buchstaben a und b

Redaktionelle Anpassung an die Neuordnung der Vorschriften über die Planfeststellung bei Betriebsanlagen für Straßenbahnen.

b) In Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
„§ 31 Abs. 1, 2, 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Streichung von § 38. Die Geltungsdauer der Genehmigung für den Obusverkehr ist nunmehr in § 16 Abs. 1 geregelt.

„Im übrigen sind auf den Obusverkehr die Vorschriften der §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden.“

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 37

Aufnahme und Eröffnung des Betriebes

Die Genehmigungsbehörde erteilt im Benehmen mit der für die technische Aufsicht zuständigen Behörde die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs auf Grund einer Abnahme der Straßenbahn und ihrer Einrichtungen.

§ 38

Dauer der Genehmigung

Die Dauer der Genehmigung ist so ausreichend zu bemessen, daß der Unternehmer das Anlagekapital tilgen kann. Bei Erneuerung der Genehmigung soll die Dauer in der Regel auf fünfundzwanzig Jahre festgesetzt werden, wenn die bisherige Verkehrsart beibehalten werden soll. Die Vereinbarungen (§ 32) und die Entscheidungen (§ 33) über die Benutzung öffentlicher Straßen sind hinsichtlich ihrer Dauer mit der Genehmigungsdauer in Einklang zu bringen.

§ 41

(1) Die Vorschriften der §§ 28 bis 31 und der §§ 34 bis 37 sind auf die Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen für den Obusverkehr entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen auf öffentlichen Straßen bedarf der Unternehmer der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast; § 32 Abs. 1, 2, 4 und 6 sowie § 33 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Im übrigen sind auf den Obusverkehr die Vorschriften der §§ 38 bis 40 entsprechend anzuwenden. Die Dauer der Genehmigung (§ 39) soll in der Regel fünfundzwanzig Jahre betragen. Ist jedoch bei Umstellung eines Straßenbahnverkehrs auf Obusverkehr (§ 14 Abs. 4) die für die Straßenbahn geltende, noch nicht abgelaufene Genehmigungsdauer länger als dieser Zeitraum, so kann die Genehmigung für den Obusverkehr bis zu der für die Straßenbahn geltenden Genehmigungsdauer

§ 37

Aufnahme des Betriebs

Die Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs der Straßenbahnen erteilt die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der für die technische Aufsicht zuständigen Behörde.“

§ 38

(aufgehoben)

§ 41

(1) Die Vorschriften der §§ 28 bis 30 und der §§ 32, 36 und 37 sind auf die Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen für den Obusverkehr entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen auf öffentlichen Straßen bedarf der Unternehmer der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast; § 31 Abs. 1, 2, 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im übrigen sind auf den Obusverkehr die Vorschriften der §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

18. § 44 wird aufgehoben.

Zu Nummer 18

§ 44 ist mit anderen die Genehmigungsdauer betreffenden Regelungen in § 16 zusammengefaßt.

19. § 45 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 19

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.

Zu Buchstabe a und b

Bereinigung und Vereinfachung nach Abschluß der Überleitung des Postreisedienstes auf den Unternehmensbereich Bahnbus der Deutschen Bundesbahn im Juli 1984.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundesbahn sind vom Bundesminister für Verkehr zu genehmigen. Die Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen, Fahrpläne und Fahrplanänderungen der Deutschen Bundesbahn sind in ihren amtlichen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen; die Ausgabe der amtlichen Kursbücher ersetzt die Veröffentlichung.“

c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Für die Vorschrift in Absatz 5 besteht kein Regelungsbedarf. Absatz 6 ist entbehrlich: Soweit der Betriebspflicht nach § 21 genügt wird, ist gegen einen anderweitigen Einsatz von „Linien-Pkw“ nichts einzuwenden.

geltende Fassung

künftige Fassung

erstreckt werden.

§ 44

Dauer der Genehmigung

Die Geltungsdauer der Genehmigung ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Im Höchstfalle beträgt sie acht Jahre.

§ 45

Sonstige Vorschriften

(1) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist § 35, soweit diese Vorschrift sich auf das Anbringen oder Errichten von Haltestellenzeichen bezieht, entsprechend anzuwenden; über die Verpflichtung zur Duldung entscheidet die Genehmigungsbehörde ohne Planfeststellungsverfahren.

(2) Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundesbahn sind vom Bundesminister für Verkehr zu genehmigen, die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundespost sind nach § 14 des Postverwaltungsgesetzes festzusetzen. Genehmigung und Festsetzung der Beförderungsentgelte erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundesbahn und die Fahrplanänderungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn sind in ihren amtlichen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen; die die Ausgabe der amtlichen Kursbücher ersetzt die Veröffentlichung.

(3) und (4) ...

(5) Bei zeitweilig gesteigertem Verkehr kann der Unternehmer, soweit dadurch die Interessen anderer Verkehrsunternehmer nicht berührt werden, weitere ihm für diese Verkehrsart genehmigte Fahrzeuge im Rahmen des bestehenden Fahrplans einsetzen.

(6) Ist eine Genehmigung für den Linienverkehr mit Personenkraftwagen erteilt, so dürfen diese Fahrzeuge nur für den Linienverkehr verwendet werden. § 9

§ 44

(aufgehoben)

§ 45

Sonstige Vorschriften

(1) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist § 32, soweit diese Vorschrift sich auf das Anbringen oder Errichten von Haltestellenzeichen bezieht, entsprechend anzuwenden; über die Verpflichtung zur Duldung entscheidet die Genehmigungsbehörde ohne Planfeststellungsverfahren.

(2) Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundesbahn sind vom Bundesminister für Verkehr zu genehmigen. Die Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen, Fahrpläne und Fahrplanänderungen der Deutschen Bundesbahn sind in ihren amtlichen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen; die Ausgabe der amtlichen Kursbücher ersetzt die Veröffentlichung.

(3) und (4) ...

(5) (aufgehoben)

(6) (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

20. § 45 a Abs. 6 wird aufgehoben.

Zu Nummer 20

Diese Vorschrift hat keinen materiellen Regelungsgehalt, d.h. lediglich deklaratorischen Charakter. Sie ist deshalb entbehrlich.

21. § 50 wird aufgehoben.

Zu Nummer 21

Die Regelung ist aus Gründen des Sachzusammenhangs nach § 16 Abs. 3 übernommen.

22. § 51 erhält folgende Fassung:

Zu Nummer 22

„§ 51
Beförderungsentgelte und Beförderungs-
bedingungen im Taxenverkehr

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über

Im neuen Absatz 1 sind die bisherigen Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 3 in vereinfachter Fassung zusammengefaßt.

1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise,
2. Zuschläge,
3. Vorauszahlungen,
4. die Abrechnung,
5. die Zahlungsweise und
6. die Zulässigkeit von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.

(2) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn

geltende Fassung

künftige Fassung

Abs. 3 bleibt unberührt.

**§ 45 a
Ausgleichspflicht**

(1) bis (5) ...

(6) Die Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr nach dem Elften Abschnitt des Schwerbehindertengesetzes bleiben unberührt.

**§ 50
Dauer der Genehmigung**

Die Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr ist für die Dauer von höchstens vier Jahren zu erteilen.

**§ 51
Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festzusetzen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Für die Festsetzung und die Anwendung der Beförderungsentgelte gilt § 39 Abs. 2 und 3 entsprechend. Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist der zuständigen Gemeindebehörde, Industrie- und Handelskammer und den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 45 a
Ausgleichspflicht**

(1) bis (5) ...

(6) (aufgehoben)

**§ 50
(aufgehoben)**

**§ 51
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über

1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise,
2. Zuschläge,
3. Vorauszahlungen,
4. die Abrechnung,
5. die Zahlungsweise und
6. die Zulässigkeit von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.

(2) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindesumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind und
4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.

(3) Bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die ermächtigten Stellen können für einen Bereich, der über den Zuständigkeitsbereich einer die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen festsetzenden Stelle hinausgeht, in gegenseitigem Einvernehmen einheitliche Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen vereinbaren.

geltende Fassung

künftige Fassung

(2) Die ermächtigten Stellen können für einen Bereich, der über den Zuständigkeitsbereich einer die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte regelnden Stelle hinausgeht, in gegenseitigem Einvernehmen sowohl einheitliche Beförderungsbedingungen als auch einheitliche Beförderungsentgelte vereinbaren. Bei Vorliegen eines Verkehrsbedürfnisses soll eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

(3) Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über

1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise,
2. Zuschläge,
3. Voraussetzungen,
4. die Abrechnung,
5. die Zahlungsweise und
6. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.

(4) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenanzahl oder ein Mindestum-

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenanzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind und
 4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.
- (3) Bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die ermächtigten Stellen können für einen Bereich, der über den Zuständigkeitsbereich einer die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen festsetzenden Stelle hinausgeht, in gegenseitigem Einvernehmen einheitliche Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen vereinbaren.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

(5) Für die Anwendung der Beförderungsentgelts und Beförderungsbedingungen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend.“

Absatz 5 übernimmt die Regelung aus § 39 Abs. 3 für den Taxenverkehr. Der bisherige Absatz 5 wurde wegen einer inhaltlich gleichlautenden Regelung in § 10 BOKraft gestrichen.

Der bisherige Absatz 6 (Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports) wird Gegenstand gesonderter Regelung in § 51 a.

Da kein Bedürfnis für eine staatliche Preisregelung im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen besteht, konnten die Absätze 7 und 8 aufgehoben werden. Die Landesregierungen haben bisher von der Ermächtigung in § 51 Abs. 7 keinen Gebrauch gemacht. Entsprechendes gilt für die Deutsche Bundesbahn.

geltende Fassungkünftige Fassung

satz im Monat festgelegt wird,

2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind und
4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.

(5) Die Bestimmungen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports festzusetzen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Für die Festsetzung und Anwendung der Beförderungsentgelte gilt § 39 Abs. 2 und 3 entsprechend. Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist der zuständigen Gemeindebehörde, Industrie- und Handelskammer, den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes, den Verbänden der Krankenkassen und den vorhandenen Sanitätsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rechtsverordnung kann Regelungen über Pauschalentgelte vorsehen. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen festzusetzen, soweit nicht Beförderungsbedingungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 festgesetzt sind oder Rahmenvorschriften für Beförderungsentgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 entgegenstehen; Absatz 6 bleibt unberührt. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist der zuständige Oberpostdirektion, Bundesbahndirektion, Gemeindebehörde, Industrie- und Handelskammer und den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Für die Anwendung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

23. Nach § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:

„§ 51 a
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Krankentransport

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Krankentransport festzusetzen. § 51 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Rechtsverordnung kann ferner Regelungen über Pauschalentgelte vorsehen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.

(2) Für die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen ist den Verbänden der Krankenkassen und den vorhandenen Sanitätsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; im übrigen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) § 51 Abs. 4 gilt entsprechend.“

24. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „für Anträge der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit

Zu Nummer 23

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 51 Abs. 6 und wird zugleich redaktionell überarbeitet und vereinfacht.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a
Bereinigung nach Abschluß der Überleitung des Postreisedienstes auf den

geltende Fassung

künftige Fassung

(8) Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn setzen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen die Beförderungsbedingungen und die Beförderungsentgelte unter Beachtung etwaiger Rahmenvorschriften nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 fest. Auf Verlangen des Bundesministers für Verkehr ist zu der Festsetzung sein Einvernehmen einzuholen. Er hat bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte den Bundesminister für Wirtschaft zu beteiligen.

§ 51 a

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Krankentransport

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Krankentransport festzusetzen. § 51 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Rechtsverordnung kann ferner Regelungen über Pauschalentgelte vorsehen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.

(2) Für die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen ist den Verbänden der Krankenkassen und den vorhandenen Sanitätsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; im übrigen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) § 51 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 52

Grenzüberschreitender Verkehr

(1) ...

(2) Die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, für Anträge der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesmi-

§ 52

Grenzüberschreitender Verkehr

(1) ...

(2) Die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. § 11 Abs. bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" gestrichen.

Unternehmensbereich Bahnbus der Deutschen Bundesbahn im Juli 1984.

b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

Zu Buchstabe b

Das Anhörverfahren im Rahmen der Genehmigungserteilung wird für alle Verkehrsarten und -formen in § 14 geregelt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Zollstellen“ durch die Worte „Grenzpolizei und die Zollstellen an den Grenzen“ ersetzt.

Zu Buchstabe c

Notwendige Klarstellung im Hinblick auf die Tätigkeit der Bayerischen Grenzpolizei.

25. § 53 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 25

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Zu Buchstabe a

Das Anhörverfahren im Rahmen der Genehmigungserteilung wird für alle Verkehrsarten und -formen in § 14 geregelt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „, bei Anträgen der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ gestrichen.

Zu Buchstabe b

Bereinigung nach Abschluß der Überleitung des Postreisedienstes auf den Unternehmensbereich Bahnbus der Deutschen Bundesbahn im Juli 1984.

geltende Fassung

künftige Fassung

nister für das Post- und Fernmeldewesen.
§ 11 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ... Die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung für grenzüberschreitende Ferienziel-Reisen erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet die Ferienziel-Reise endet. § 14 ist nicht anzuwenden.

(4) Die Zollstellen an der Grenze sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn nicht die erforderliche Genehmigung vorgelegt wird, deren Mitführung vorgeschrieben ist.

§ 53

Transit-(Durchgangs-)Verkehr

(1) Für die Beförderung von Personen im Transit-(Durchgangs)-Verkehr mit Kraftfahrzeugen, der das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes unter Ausschluß innerdeutschen Zwischenverkehrs berührt, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. § 14 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Genehmigung eines Transitlinienverkehrs erteilt die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Einfahrt stattfindet, im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, bei Anträgen der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen. § 11 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ...

(3) ... Die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung für grenzüberschreitende Ferienziel-Reisen erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet die Ferienziel-Reise endet.

(4) Die Grenzpolizei und die Zollstellen Grenzen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn nicht die erforderliche Genehmigung vorgelegt wird, deren Mitführung vorgeschrieben ist.

§ 53

Transit-(Durchgangs-)Verkehr

(1) Für die Beförderung von Personen im Transit-(Durchgangs)-Verkehr mit Kraftfahrzeugen, der das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes unter Ausschluß innerdeutschen Zwischenverkehrs berührt, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Die Genehmigung eines Transitlinienverkehrs erteilt die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Einfahrt stattfindet, im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. § 11 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

26. In § 54 Abs. 3 werden die Worte „Deutsche Bundespost und die“, gestrichen; das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.

Zu Nummer 26

(vgl. zu Nummer 24, zu Buchstabe a)

27. § 54 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 ist auf die Deutsche Bundesbahn nicht anzuwenden. Die Deutsche Bundesbahn hat der Genehmigungshörde für die Ermittlungen im Sinne des Absatzes 1 Auskunft zu erteilen.“

Zu Nummer 27

(vgl. zu Nummer 24, zu Buchstabe a)

28. Der Abschnitt VI. erhält folgende Fassung:

„VI. Rechtsbehelfsverfahren und
Gebühren

§ 55
Vorverfahren bei der Anfechtung
von Verwaltungsakten

Eines Vorverfahrens bedarf es auch, wenn ein Verwaltungsakt angefochten wird, den eine oberste Landesverkehrsbehörde oder der Bundesminister für Verkehr erlassen hat.

§ 56
Gebühren

Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie

Zu Nummer 28

Redaktionelle Anpassung der Überschrift und Zusammenfassung der bisherigen §§ 56 und 57 b in diesem Abschnitt.

Die Änderung des § 55 enthält eine notwendige Erweiterung auf Verwaltungsakte, die vom Bundesminister für Verkehr erlassen worden sind, vor allem im Bereich des § 45 a.

§ 56 wird redaktionell umgestellt. Die Regelung enthält eine vereinfachte Fassung des bisherigen § 57 b Abs. 1. Die bisherige Vorschrift in § 56 kann ersatzlos entfallen, da kein Bedürfnis für diese Sonderregelung erkennbar ist.

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 54
Aufsicht§ 54
Aufsicht

(1) und (2) ...

(1) und (2) ...

(3) Die *Deutsche Bundespost* und die *Deutsche Bundesbahn* sind für alle Erfüllung der technischen Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen für ihre Kraftfahrbetriebe selbst verantwortlich.

(3) Die Deutsche Bundesbahn ist für die Erfüllung der technischen Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen für ihre Kraftfahrbetriebe selbst verantwortlich.

(4) ...

(4) ...

§ 54 a
Prüfungsbefugnisse
der Genehmigungsbehörde§ 54 a
Prüfungsbefugnisse
der Genehmigungsbehörde

(1) ...

(1) ...

(2) Absatz 1 ist auf die *Deutsche Bundespost* und die *Deutsche Bundesbahn* nicht anzuwenden. Die *Deutschen Bundespost* und die *Deutsche Bundesbahn* haben der Genehmigungsbehörde für die Ermittlung im Sinne des Absatzes 1 Auskunft zu erteilen.

(2) Absatz 1 ist auf die *Deutsche Bundesbahn* nicht anzuwenden. Die *Deutschen Bundesbahn* hat der Genehmigungsbehörde für die Ermittlungen im Sinne des Absatzes 1 Auskunft zu erteilen.

(3) ...

(3) ...

VI. Rechtsmittelverfahren

VI. Rechtsbehelfsverfahren und Gebühren

§ 55
Vorverfahren bei der Anfechtung
Verwaltungsakten§ 55
Vorverfahren bei der Anfechtung
von Verwaltungsakten

Bei der Anfechtung von Verwaltungsakten, die von der obersten Landesverkehrsbehörde selbst erlassen worden sind, ist das Vorverfahren der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.

Eines Vorverfahrens bedarf es auch, wenn ein Verwaltungsakt angefochten wird, den eine oberste Landesverkehrsbehörde oder der Bundesminister für Verkehr erlassen hat.

§ 56
Verfahren in besonderen Fällen§ 56
Gebühren

Werden die Interessen der *Deutschen Bundespost* oder der *Deutschen Bundesbahn* in erheblichem Umfang betroffen und kommt vor der Genehmigungsbehörde keine Einigung zustande, so soll auf Antrag

Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind."

29. Der Abschnitt VII. erhält folgende Fassung:

„VII. Erlaß von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften

§ 57
Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes, internationaler Abkommen sowie der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften,

1. über Straßenbahnen und Obusse; diese regeln
 - a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der Betriebsanlagen und Fahrzeuge sowie deren Betriebsweise,
 - b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs sowie den Schutz der Betriebsanlagen und Fahrzeuge gegen Schäden und Störungen
2. über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr diese regeln
 - a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtung der in diesen Unternehmen verwendeten Fahrzeuge,
 - b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs;
3. über Anforderungen an die Befähigung, Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten und über

Zu Nummer 29

Die in den bisherigen Vorschriften der §§ 57, 57 a, 57 b, 58 enthaltenen Ermächtigungen für den Bundesminister für Verkehr, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung des Personenbeförderungsgesetzes zu erlassen, werden in einer Vorschrift (§ 57) zusammengefaßt und vereinfacht. Die Streichung des bisherigen § 57 b Abs. 3 erfolgt im Hinblick auf die allgemeinen Regelungen der Verwaltungskostengesetze (vgl. §§ 6 bis 8, 10, 16 und 17 (VwKostG)). Die Streichung der bisherigen Ermächtigung in § 58 Abs. 1 Nr. 4 — alt — beruht auf der Überlegung, daß von dieser Ermächtigung bisher nicht Gebrauch gemacht worden ist und auch nicht beabsichtigt ist, künftig hiervon Gebrauch zu machen. Damit ist auch § 58 Abs. 2 — alt — gegenstandslos.

geltende Fassung

der Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundesbahn die Genehmigungsbehörde die Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr einholen und bei ihrer Entscheidung verwerten.

**VII. Erlaß von Rechtsverordnungen und
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften**

§ 57

Bau- und Betriebsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über

**1. Straßenbahnen und Obusse;
diese regeln**

a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der Betriebsanlagen, Fahrzeuge sowie deren Betriebsweisen,

b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs sowie den Schutz der Betriebsanlagen und Fahrzeuge gegen Schäden und Störungen;

2. den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; diese regeln

a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtung der in diesen Unternehmen verwendeten Fahrzeuge,

b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs;

3. Anforderungen an die Befähigung, Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten und über die Bestellung,

künftige Fassung

vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

**VII. Erlaß von Rechtsverordnungen und
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften**

§ 57

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes, internationaler Abkommen sowie der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften

**1. über Straßenbahnen und Obusse;
diese regeln**

a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der Betriebsanlagen und Fahrzeuge sowie deren Betriebsweise,

b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs sowie den Schutz der Betriebsanlagen und Fahrzeuge gegen Schäden und Störungen;

2. über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; diese regeln

a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der in diesen Unternehmen verwendeten Fahrzeuge,

b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs;

3. über Anforderungen an die Befähigung, Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten und über die

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse;

4. über den Nachweis der fachlichen Eignung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschlußzeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der Ablegung einer Prüfung befreit werden;
5. über den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports, insbesondere über die Anwendung der §§ 4, 13, 14, 21, 22 und 49 auf diesen Verkehr sowie die Voraussetzungen für die erforderliche Fachkunde und die Bereitstellung ausreichenden und geschulten Personals;
6. über einheitliche allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und, vorbehaltlich des § 51 Abs. 1 Satz 1, für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen;
7. über die Ordnung des grenzüberschreitenden Verkehrs und des Transitverkehrs, die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle sowie die Befreiung von Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland von der Genehmigungspflicht für den Gelegenheitsverkehr oder von der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist;
8. durch die für bestimmte im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht beson-

geltende Fassung

Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 können auch Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthalten; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden. Vorschriften nach Satz 2 werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern erlassen. Die Ermächtigung nach Satz 2 gilt nicht, soweit § 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Anwendung findet.

künftige Fassung

Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse;

4. über den Nachweis der fachlichen Eignung im Sinne des § 13 Abs.1 Nr. 3; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschluszeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der Ablegung einer Prüfung befreit werden;
5. über den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports, insbesondere über die Anwendung der §§ 4, 13, 14, 21, 22 und 49 auf diesen Verkehr sowie die Voraussetzungen für die erforderliche Fachkunde und die Bereitstellung ausreichenden und geschulten Personals;
6. über einheitliche allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und, vorbehaltlich des § 51 Abs. 1 Satz 1, für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen;
7. über die Ordnung des grenzüberschreitenden Verkehrs und des Transitverkehrs, die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle sowie die Befreiung von Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland von der Genehmigungspflicht für den Gelegenheitsverkehr oder von der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist;
8. durch die für bestimmte im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht besonders

Entwurf 3. Rechtsvereinigungsgesetz

Begründung

ders ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein Befreiung von den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird;

9. die bestimmen, wer Auszubildender im Sinne des § 45 a Abs. 1 ist, welche Kostenbestandteile bei der Berechnung des Ausgleichs zu berücksichtigen sind, welches Verfahren für die Gewährung des Ausgleichs anzuwenden ist, welche Angaben der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs enthalten muß und wie die Erträge und die Personen-Kilometer zu ermitteln sind;
 10. die die gebührenpflichtigen Tatbestände im Linienverkehr und im Gelegenheitsverkehr näher bestimmen und feste Gebührensätze oder Rahmensätze festlegen. Die Gebühren dürfen im Linienverkehr 3 000 Deutsche Mark, im Gelegenheitsverkehr 1 000 Deutsche Mark nicht überschreiten.
- (2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes enthalten; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden. Vorschriften nach Satz 1 werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt nicht, soweit § 43 des Bundesimmissionsschutzgesetzes Anwendung findet.
- (3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch festlegen, wie der Nachweis für die Erfüllung dieser Vorschriften zu erbringen ist, insbesondere welche Prüfungen, Abnahmen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Bescheinigungen erforderlich sind.
- (4) Soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert, können einzelne Vorschriften der nach Absatz 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung auf Beförderungen ausgedehnt werden, die nach § 2 von der

geltende Fassungkünftige Fassung

ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein Befreiung von den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird;

9. die bestimmen, wer Auszubildender im Sinne des § 45 a Abs. 1 ist, welche Kostenbestandteile bei der Berechnung des Ausgleichs zu berücksichtigen sind, welches Verfahren für die Gewährung des Ausgleichs anzuwenden ist, welche Angaben der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs enthalten muß und wie die Erträge und die Personen-Kilometer zu ermitteln sind;

10. die die gebührenpflichtigen Tatbestände im Linienverkehr und im Gelegenheitsverkehr näher bestimmen und feste Gebührensätze oder Rahmensätze festlegen. Die Gebühren dürfen im Linienverkehr 3 000 Deutsche Mark, im Gelegenheitsverkehr 1 000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch festlegen, wie der Nachweis für die Erfüllung dieser Vorschriften zu erbringen ist, insbesondere welche Prüfungen, Abnahmen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Bescheinigungen erforderlich sind.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes enthalten; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden. Vorschriften nach Satz 1 werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt nicht, soweit § 43 des Bundesimmissionsschutzgesetzes Anwendung findet.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch festlegen, wie der Nachweis für die Erfüllung dieser Vorschriften zu erbringen ist, insbesondere welche Prüfungen, Abnahmen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Bescheinigungen erforderlich sind.

(3) Soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert, können einzelne Vorschriften der nach Absatz 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung auf Beförderungen ausgedehnt werden, die nach § 2 von der

(4) Soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert, können einzelne Vorschriften der nach Absatz 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung auf Beförderungen ausgedehnt werden, die nach

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

Genehmigungspflicht befreit sind oder für die durch eine nach Absatz 1 Nr. 8 erlassene Rechtsverordnung Befreiung erteilt wird.

geltende Fassung

Genehmigungspflicht befreit sind oder für die nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 Befreiung erteilt wird.

künftige Fassung

§ 2 von der Genehmigungspflicht befreit sind oder für die durch eine nach Absatz 1 Nr. 8 erlassene Rechtsverordnung; Befreiung erteilt wird.

§ 57 a

Rechtsverordnungen für den internationalen Verkehr

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann zur Ordnung des grenzüberschreitenden Verkehrs und des Transit-(Durchgangs-) Verkehrs sowie zur Durchführung internationaler Abkommen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen, durch die der Gelegenheitsverkehr von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland von der Genehmigungspflicht oder der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes befreit wird, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Vorschriften können auch die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle regeln.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die auf dem Gebiet der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen zur Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften erlassen, durch die insbesondere die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle geregelt werden.

§ 57 b

Gebührenvorschriften

(1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

geltende Fassung

künftige Fassung

im Gelegenheitsverkehr kann der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen und dabei feste Gebührensätze oder Rahmensätze vorsehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall, soweit für die Gebühren Rahmensätze festgelegt sind. Die Gebühren dürfen im Linienverkehr 3 000 Deutsche Mark, im Gelegenheitsverkehr 1 000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann die Kostenpflicht der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn vorgesehen werden. In ihr können ferner der Umfang der zu erstattenden Auslagen eine Vorschußpflicht, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht, insbesondere für Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, sowie das Erhebungsverfahren geregelt werden.

(4) Die Höchstsätze nach Absatz 2 können bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates bis zu 15 vom Hundert überschritten werden.

§ 58

Sonstige Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen,

- 1. durch die für bestimmte, im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht besonders ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein Befreiung von den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird,*

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

geltende Fassung

künftige Fassung

2. durch die der Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports, insbesondere die Anwendung der §§ 4, 13, 14, 21, 22 und 49 auf diesen Verkehr sowie die Voraussetzung für die erforderliche Fachkunde und die Bereitstellung ausreichenden und geschulten Personals geregelt werden,
 3. über einheitliche Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und, vorbehaltlich des § 51 Abs. 1 Satz 1, für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen, insbesondere für Ausflugsfahrten (§ 48),
 4. über Rahmenvorschriften für Beförderungsentgelte im Verkehr mit Kraftomnibussen,
 5. die bestimmen, wer Auszubildender im Sinne des § 45 a Abs. 1 ist, welche Kostenbestandteile bei der Berechnung des Ausgleichs zu berücksichtigen sind, welches Verfahren für die Gewährung des Ausgleichs anzuwenden ist, welche Angaben der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs enthalten muß und wie die Erträge und die Personen-Kilometer zu ermitteln sind,
 6. durch die der Nachweis der fachlichen Eignung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 geregelt wird; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschlußzeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis der angemessenen Tätigkeit und der Ablegung einer Prüfung befreit werden.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung****§ 58****Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates.“

§ 58 entspricht dem bisherigen § 59.

Die Vorschrift des § 59 a ist aus Gründen des Sachzusammenhangs in § 2 Abs. 6 aufgenommen worden.

30. § 61 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 30

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Kraftfahrlinienverkehr“ durch die Worte „Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ ersetzt.

Zu Buchstabe a
Vereinheitlichung der Terminologie.

- b) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „Vorzeigen von Urkunden (§ 17 Abs. 6, § 20 Abs. 2 Satz 3)“ ersetzt durch die Worte „Aushändigen von Urkunden (§ 17 Abs. 4, § 20 Abs. 4)“.

Zu Buchstabe b
Das Wort „Vorzeigen“ wird durch das Wort „Aushändigen“ ersetzt, damit Übereinstimmung mit der Bußgeldvorschrift des § 17 Abs. 4 Satz 1 besteht.

- c) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d

Zu Buchstabe c

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 59

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 59 a

Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden, die dem Verkehr am meisten entsprechen.

§ 61

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ...
2. einen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder einen *Kraftfahrlinienverkehr* betreibt, ohne daß die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Zustimmung zu den Beförderungsentgelten oder Fahrplänen durch die Genehmigungsbehörde erteilt ist;
3. den Vorschriften dieses Gesetzes über
 - a) ...
 - b) das Mitführen und *Vorzeigen* von Urkunden (§ 17 Abs. 6, § 20 Abs. 2 Satz 3),
 - c) ...
 - d) die Bekanntmachung der Beförderungsentgelte, der Besonderen Beförderungsbedingungen und der gültigen Fahrpläne (§ 39 Abs. 7, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 45

§ 58

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 61

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ...
2. einen Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreibt, ohne daß die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Zustimmung zu den Beförderungsentgelten oder Fahrplänen durch die Genehmigungsbehörde erteilt ist;
3. den Vorschriften dieses Gesetzes über
 - a) ...
 - b) das Mitführen und Aushändigen von Urkunden (§ 17 Abs. 4, § 20 Abs. 4),
 - c) ...
 - d) die Bekanntmachung der Beförderungsentgelte, der Besonderen Beförderungsbedingungen und der gültigen Fahrpläne (§ 39 Abs. 7, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 45

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

werden die Worte „oder das Mitführen oder Vorzeigen der Bestimmungen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 51 Abs. 5)“ gestrichen.

- d) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) das Verbot der Vermietung von Taxen an Selbstfahrer (§ 47 Abs. 5),“

- e) Absatz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

- f) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Genehmigungsbehörde“ die Worte „oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde“ eingefügt; es wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

31. Die §§ 62 und 63 werden aufgehoben.

Wird zukünftig in der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) bußgeldbewehrt.

Zu Buchstabe d
Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e
Die Vorschrift ist gegenstandslos geworden, nachdem die hier aufgeführte BO Kraft i.d.F. vom 7. Juli 1960 inzwischen durch die BO Kraft vom 21. Juli 1975 (BGBl. I S. 1573) ersetzt worden ist und die Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Verordnung unter das Bußgeldblankett der Nummer 4 dieser Bestimmung fallen.

Zu Buchstabe f
Möglichkeit der Delegation aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Damit wird einem besonderen Anliegen einer Mehrzahl der Bundesländer entsprochen.

Zu Nummer 31
Die im Jahre 1961 notwendigen Übergangsvorschriften sind gegenstandslos, da die zugrundeliegenden Sachverhalte abgeschlossen sind.

geltende Fassung

künftige Fassung

Abs. 3) oder das Mitführen oder Vorzeigen der Bestimmungen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 51 Abs. 5),

Abs. 3),

e) die ausschließliche Verwendung von Kraftfahrzeugen im Linien- oder Kraftdroschenverkehr (§ 45 Abs. 6 § 47 Abs. 5),

e) das Verbot der Vermietung von Taxen an Selbstfahrer (§ 47 Abs. 5),

f) und g) ...

f) und g) ...

zuwiderhandelt;

zuwiderhandelt;

4. ...

4. ...

5. den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 553), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 6. November 1968 (BGBl. I S. 1134) oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen schriftlichen Verfügungen, soweit diese ausdrücklich auf diese Vorschriften verweisen, zuwiderhandelt.

5. (aufgehoben)

(2) ...

(2) ...

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 62

Frühere Genehmigungen

(1) Die auf Grund des bisherigen Rechts erteilten Genehmigungen für Straßenbahnen, Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen behal-

§ 62

(aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

geltende Fassung

künftige Fassung

ten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Dauer der Genehmigung; dabei gelten die für den bisherigen Gelegenheitsverkehr mit Ausflugswagen erteilten Genehmigungen als Genehmigungen für Ausflugsfahrten nach § 48 Abs. 1 dieses Gesetzes, und soweit sie zur Ausführung von Ferienziel-Reisen berechtigten, als Genehmigungen für Ferienziel-Reisen nach § 48 Abs. 3 dieses Gesetzes. Berufsverkehr (§ 43 Nr. 1), der nachweisbar am 1. Januar 1961 mit Mietwagen betrieben wurde, gilt bis zum Ablauf der Mietwagengenehmigungen als Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49).

(2) Für Linien, die von der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, haben die Genehmigungsbehörden Genehmigungen (Sammelgenehmigungen) mit mindestens fünf- und höchstens achtjähriger Gültigkeit, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, auszustellen. Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den zuständigen Genehmigungsbehörden die für die Ausfertigungen dieser Genehmigungen erforderlichen Angaben unaufgefordert mitteilen. Der Durchführung eines besonderen Anhörungsverfahrens nach § 14 dieses Gesetzes bedarf es in diesen Fällen nicht.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der nach Absatz 2 erteilten Genehmigungen gelten für die Fortführung dieser Linien ausschließlich die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 63

Ruhende Genehmigungen

Die nach dem Runderlaß des Reichsverkehrsministers vom 11. Dezember 1939 — K 2/1.13573 — (Reichsverkehrsblatt Ausgabe B S. 393) für „ruhend“ erklärten Genehmigungen für den Linien- und Gelegenheitsverkehr, die

1. inzwischen durch Zeitablauf erloschen sind, aber nach dem Runderlaß des Reichsverkehrsministers vom 15. Januar 1944 — K 11.21 069/43 — (Reichsverkehrsblatt Ausgabe B S. 7)

§ 63

(aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

32. § 64 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 32

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa
Aktualisierung des Gesetzes-Zitates.

„2. des Haftpflichtgesetzes
in der Fassung der Bekannt-
machung vom 4. Januar 1978
(BGBl. I S. 145),“.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb
Das Gesetz über die Haftpflicht der Eisen-
bahnen und Straßenbahnen für Sach-
schäden vom 29. August 1940 (RGBl. I
S. 691) ist durch Artikel 8 des Gesetzes
zur Änderung schadensersatzrechtlicher
Vorschriften vom 20. August 1977 (BGBl. I
S. 1577) aufgehoben worden.

cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc
Aktualisierung des Gesetzes-Zitats; re-
daktionelle Folgeänderung.

„4. des Gesetzes über die
Pflichtversicherung für
Kraftfahrzeughalter vom
5. April 1965 (BGBl. I S. 213)
und“.

dd) In Absatz 1 wird im letzten
Halbsatz die Angabe „Abs. 1“

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd
Redaktionelle Folgeänderung zum geänder-

geltende Fassungkünftige Fassung

ihre rechtliche Gültigkeit bis auf weiteres beibehalten haben,

2. *durch Zeitablauf noch nicht erloschen sind, auf Grund deren Berechtigung aber der Betrieb noch nicht wieder aufgenommen ist,*

werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ungültig.

**§ 64
Andere Gesetze**

(1) Durch dieses Gesetz werden die Vorschriften

1. ...
2. *des Gesetzes betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943 (RGBl. I S. 489),*
3. *des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden vom 29. August 1940 (RGBl. I S. 691),*

4. *des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) und*

5. ...

nicht berührt, soweit sich nicht aus § 23 Abs. 1 etwas anderes ergibt.

**§ 64
Andere Gesetze**

(1) Durch dieses Gesetz werden die Vorschriften

1. ...
2. *des Haftpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145),*
3. (aufgehoben)

4. *des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) und*

5. ...

nicht berührt, soweit sich nicht aus § 23 etwas anderes ergibt.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz
_____**Begründung**

gestrichen.

ten § 23.

- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 wird aus rechtssystematischen Gründen gestrichen. Die Anwendung der Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung auf die Straßenbahnbetriebe ist in der Gewerbeordnung geregelt. Absatz 4 ist gegenstandslos, da das Bundesbaugesetz durch das Baugesetzbuch aufgehoben worden ist.

33. § 65 Abs. 3 wird aufgehoben.

Zu Nummer 33

Für die im bisherigen Absatz 3 aufgeführten Rechtsverordnungen besteht kein Bedarf mehr.

geltende Fassung

künftige Fassung

(2) ...

(2)...

(3) Der Titel VII der Gewerbeordnung sowie die auf Grund dieses Titels erlassenen Vorschriften gelten auch für Straßenbahnbetriebe.

(3) (aufgehoben)

(4) In § 38 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) werden die Worte „Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319)“ ersetzt durch die Worte „Personenbeförderungsgesetzes vom 31. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241)“.

(4) (aufgehoben)

§ 65

**Inkrafttreten, Aufhebung von
Rechtsvorschriften**

§ 65

**Inkrafttreten, Aufhebung von
Rechtsvorschriften**

(1) und (2) ...

(1) und (2)...

(3) Als Rechtsverordnung gelten bis auf weiteres fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen,

(3) (aufgehoben)

1. die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (BGBl. I S. 974),

2. die Verordnung über die Bestätigung und Prüfung der Betriebsleiter von Straßenbahnen vom 23. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1590),

3. die Signalordnung für Straßenbahnen vom 14. Juni 1958 (BGBl. IS. 397),

4. die Verordnung zur Durchführung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 29. März 1956 (BGBl. I S. 250),

5. die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) in der Fassung vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 553),

6. die vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 27. November 1936 (RGBl. I S. 996),

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

34. § 66 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 34

Bereinigung und redaktionelle Anpassung nach Abschluß der Überleitung des Postreisedienstes auf den Unternehmerbereich Bahnbus der Deutschen Bundesbahn im Juli 1984.

Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 28
Güterkraftverkehrsgesetz

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird gestrichen.

Zu Nummer 1

§ 1 Satz 2 ist entbehrlich, da nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Beförderung von lebenden Tieren findet.

2. § 6 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zu Nummer 2

Mit der Neufassung des Satzes 2 wird diese Vorschrift vereinfacht und damit die Gesetzesanwendung erleichtert. Zugleich wird erreicht, daß die Unternehmer in Zonenrandlage bei der Standortwahl mehr als bisher begünstigt werden.

„Liegt der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers

1. im Zonenrandgebiet oder

geltende Fassung

künftige Fassung

7. die Verordnung über Einführung einheitlicher Haltestellenzeichen für Straßenbahnen und Kraftfahrlinien vom 19. Juli 1939 (Deutscher RAnz. und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 172 vom 28. Juli 1939).

§ 66

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) An Stelle der Deutschen Bundespost oder einer zuständigen Oberpostdirektion tritt in Berlin die Landespostdirektion Berlin. Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4 des § 51 Abs. 7 und des § 56 gelten soweit sie sich auf die Deutsche Bundesbahn beziehen, nicht in Berlin.

§ 66

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) (aufgehoben)

Güterkraftverkehrsgesetz**Güterkraftverkehrsgesetz**

§ 1

§ 1

Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen unterliegt ausschließlich den Bestimmungen dieses Gesetzes. *Güter sind auch lebende Tiere.*

Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen unterliegt ausschließlich den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 6 a

§ 6 a

(1) ...

(1) ...

(2) Der angenommene Standort darf nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. *Liegt der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers*

(2) Der angenommene Standort darf nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. *Liegt der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers*

1. im Zonenrandgebiet oder

1. im Zonenrandgebiet oder

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

2. nördlich des Nordostseekanals
nicht weiter als vierzig Kilometer
in der Luftlinie von der Westküste
des Landes Schleswig-Holstein
entfernt,

darf der angenommene Standort nicht
weiter als fünfzig Kilometer in der
Luftlinie vom Sitz oder der Nieder-
lassung entfernt liegen.“

3. § 12 a wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 3

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe
„25 Tonnen“ durch die Angabe
„30 Tonnen“ ersetzt.

Zu Buchstabe a

Dem Unternehmer des Güterfernverkehrs
wird wegen der Erhöhung des zulässigen
Gesamtgewichts in den straßenverkehrs-
rechtlichen Vorschriften eine Erhöhung
der Nutzlast zugebilligt. Er soll nun-
mehr bis zu 30 t beim Aufteilen einer
Genehmigung in mehrere nutzlastbe-
schränkte Genehmigungen zugrunde legen
dürfen. Beim Splitten von Genehmigungen
für den Güterfernverkehr wird auf Grund
der bisher geltenden Vorschrift des § 12 a
Abs. 1 lediglich eine Nutzlast von 25 t
zugrunde gelegt. Diese Vorschrift wird
nunmehr entsprechend bereinigt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ist gegenstandslos, da der

geltende Fassung

künftige Fassung

2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als vierzig Kilometer in der Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt,

2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als vierzig Kilometer in der Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt,

darf der angenommene Standort entweder nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung oder nicht weiter als fünfzig Kilometer in der Luftlinie sowohl vom Zonenrand oder der Westküste des Landes Schleswig-Holstein als auch vom Sitz der Niederlassung entfernt liegen. Die Entfernungen nach den Sätzen 1 und 2 werden zum Ortsmittelpunkt des angenommenen Standorts sowie vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde aus gemessen, in der sich der Sitz oder die Niederlassung befindet.

darf der angenommene Standort nicht weiter als fünfzig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. Die Entfernung nach den Sätzen 1 und 2 werden vom Ortsmittelpunkt des angenommenen Standorts sowie vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde aus gemessen, in der sich der Sitz oder die Niederlassung befindet.

(3) und (4) ...

(3) und (4) ...

§ 12 a

§ 12 a

(1) An Stelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, nur solche Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine bestimmte Nutzlast nicht überschreiten. Maßgebend für die Nutzlast nach Satz 1 ist die Nutzlast eines Kraftfahrzeuges einschließlich Anhänger, das im Zeitpunkt der Antragstellung auf den Namen des Unternehmers zugelassen ist und ihm gehört oder von ihm auf Abzahlung gekauft ist und das er auf Grund der Genehmigung hätte einsetzen können, höchstens jedoch 25 Tonnen. ...

(1) An Stelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, nur solche Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine bestimmte Nutzlast nicht überschreiten. Maßgebend für die Nutzlast nach Satz 1 ist die Nutzlast eines Kraftfahrzeuges einschließlich Anhänger, das im Zeitpunkt der Antragstellung auf den Namen des Unternehmers zugelassen ist und ihm gehört oder von ihm auf Abzahlung gekauft ist und das er auf Grund der Genehmigung hätte einsetzen können, höchstens jedoch 30 Tonnen. ...

(2) Absatz 1 gilt für Genehmigungen für den Möbelfernverkehr mit der Maßgabe,

(2) (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

Möbelfernverkehr nicht mehr genehmigungspflichtig ist.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „oder 2“ gestrichen.

Zu Buchstabe c
Redaktionelle Folgeänderung.

- d) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Worte „2 oder 3“ durch die Worte „oder 3“ ersetzt.

Zu Buchstabe d
Redaktionelle Folgeänderung.

4. § 49 Abs. 2 wird aufgehoben.

Zu Nummer 4
Diese Vorschrift hat mit der Streichung der Worte „mit Ausnahme von Schlachtvieh“ im Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz keine Bedeutung mehr und kann daher gestrichen werden.

5. § 55 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Sie kann auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen durchführen. Zu diesem Zweck dürfen die Beauftragten der Bundesanstalt Verkehrsteilnehmer und Lastkraft-

Zu Nummer 5
§ 54 Abs. 2 Nr. 3, der einen Katalog von Überwachungsaufgaben enthält, bestimmt durch den Verweis auf § 55 Abs. 1 Nr. 4, daß diese Aufgaben nur im Rahmen von Straßenkontrollen vorgenommen werden dürfen. Hieran soll auch festgehalten werden. Allerdings wurde der Wortlaut des § 55 Abs. 1 Nr. 4 „zur Kontrolle der Ladung und zur Prüfung der Begleitpapiere“ dahin ausgelegt, daß Straßen-

geltende Fassung

künftige Fassung

daß an die Stelle der Nutzlast von Kraftfahrzeug und Anhänger die Nutzlast des entsprechenden Fahrzeugs tritt.

(3) An Stelle mehrerer nach Absatz 1 oder 2 erteilter Genehmigungen darf dem Unternehmer eine andere Anzahl von Genehmigungen erteilt werden, sofern die in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Nutzlast dabei nicht überschritten wird.

(4) Die Genehmigungen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 dürfen nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß sie lediglich für Kraftfahrzeuge verwendet werden dürfen, die zu jeder Zeit denselben Standort haben müssen.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erteilten mehreren Genehmigungen gelten als eine Genehmigung im Sinne des § 9.

§ 49

(1) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. bis 3. ...

(2) *Die Beschränkung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Beförderung von Vieh zu den Viehmärkten, Verladestellen und Schlachtstellen.*

§ 55

(1) Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben hat die Bundesanstalt folgende Befugnisse:

1. bis 3. ...

4. *Sie kann auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen zur Kontrolle der Ladung und zur Prüfung der Begleitpapiere Überwachungsmaßnahmen durchführen.*

(3) An Stelle mehrerer nach Absatz 1 erteilter Genehmigungen darf dem Unternehmer eine andere Anzahl von Genehmigungen erteilt werden, sofern die in Absatz 1 bezeichnete Nutzlast dabei nicht überschritten wird.

(4) Die Genehmigungen nach den Absätzen 1 oder 3 dürfen nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß sie lediglich für Kraftfahrzeuge verwendet werden dürfen, die zu jeder Zeit denselben Standort haben müssen.

(5) Die nach den Absätzen 1 oder 3 erteilten mehreren Genehmigungen gelten als eine Genehmigung im Sinne des § 9.

§ 49

(1) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. bis 3. ...

(2) (aufgehoben).

§ 55

(1) Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben hat die Bundesanstalt folgende Befugnisse:

1. bis 3. ...

4. Sie kann auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen durchführen. Zu diesem Zweck dürfen die Beauftragten der Bundesanstalt Verkehrsteilnehmer und Lastkraftfahrzeuge anhalten.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

fahrzeuge anhalten. Die Zeichen und Weisungen der Beauftragten der Bundesanstalt sind zu befolgen, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.“

kontrollen nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 nur im Zusammenhang mit der Überwachung der Tarif- und Kapazitätsvorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes („Kontrolle der Ladung, Überwachung der Begleitpapiere“), nicht dagegen unabhängig davon vorgenommen werden dürfen. Da vor dem Hintergrund wachsenden Straßengüterverkehrs, insbesondere auch ausländischer Fahrzeuge, und im Hinblick auf das gestiegene allgemeine Bedürfnis nach mehr Verkehrssicherheit und nach vermehrtem Schutz vor den Gefahren des Straßenverkehrs, insbesondere auch beim Transport gefährlicher Güter, sowie nach Schutz der Umwelt, eine solche Einschränkung nicht gewollt ist und die bestehende Formulierung zur Rechtsunsicherheit führt, ist eine Richtigstellung erforderlich. Mit der jetzt gewählten Formulierung in § 55 Abs. 1 Nr. 4 wird klar gestellt, daß die Überwachung durch Straßenkontrollen jeweils eine eigenständige Aufgabe der Bundesanstalt darstellt. Die neuen Sätze 2 und 3 bringen eine notwendige Klarstellung über die Rechte der Beauftragten im Straßenkontrolldienst der Bundesanstalt. Die Formulierung beseitigt Unklarheiten, die nicht selten anlässlich von Straßenkontrollen bei den der Überprüfung unterliegenden Betroffenen — und zwar vornehmlich bei Ausländern — entstanden sind.

6. Dem § 56 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit es zur Wahrnehmung der ihr nach § 54 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Bundesanstalt die Weiterfahrt eines Kraftfahrzeuges untersagen.“

Zu Nummer 6

Die Bundesanstalt muß — wie die Erfahrung gezeigt hat — häufig Straßenkontrollen ohne Unterstützung durch Beamte der Länderpolizei durchführen, weil diese für andere unvorhergesehene Einsätze eingeplant werden mußten oder zu anderen Einsätzen (z.B. Unfall) plötzlich abgerufen wurden. Stellen die Straßenkontrollen in Ausübung ihrer Überwachungsaufgaben Zuwiderhandlungen gegen die von ihnen zu überwachenden Rechtsvorschriften fest, so kann es notwendig werden, die Weiterfahrt eines Kraftfahrzeuges zu untersagen.

Dies gilt insbesondere, wenn schwere Verstöße gegen die Sozialvorschriften oder Gefahrgutbestimmungen im Straßenverkehr oder wenn erhebliche Überladungen oder wenn Beförderungen mit ausländischen Kraftfahrzeugen ohne Genehmigung festgestellt werden. Sind Beamte der

geltende Fassung

künftige Fassung

Die Zeichen und Weisungen der Beauftragten der Bundesanstalt sind zu befolgen, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

§ 56

Die Bundesanstalt kann die Durchführung der im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen.

§ 56

Die Bundesanstalt kann die Durchführung der im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen. Soweit es zur Wahrnehmung der ihr nach § 54 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Bundesanstalt die Weiterfahrt eines Kraftfahrzeuges untersagen.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

Länderpolizei zugegen, so können und sollen sie diese Aufgaben wahrnehmen. Die Weiterfahrt eines Kraftfahrzeugs muß jedoch auch dann verhindert werden können, wenn die Bundesanstalt die Straßenkontrolle allein durchführt. Die Befugnis, derartige Maßnahmen zu treffen, ergibt sich nach bisheriger Rechtslage nur aus dem Sachzusammenhang mit dem Aufgabenbereich (vgl. OVG NW in VRS 72, 398). Nach modernen rechtsstaatlichen Erkenntnissen ist es dann angebracht, eine positive, auch für den Bürger erkennbare Regelung zu treffen. Die Dauer des Weiterfahrverbots hängt von der Art der Zuwiderhandlung oder der zu treffenden Maßnahme ab.

7. § 83 a wird aufgehoben.

Zu Nummer 7

Die durch § 83 a GüKG eingeräumten Erleichterungen für die Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen sind überflüssig. Da eine erhebliche Anzahl von Güternahverkehrsunternehmen über freie Kapazitäten verfügt, kann davon ausgegangen werden, daß für sämtliche Transporte, die im Bereich des Güternahverkehrs anfallen, fachkundige Güternahverkehrsunternehmen eingesetzt werden können.

8. Der bisherige § 89 wird § 89 Abs.1, und folgender Absatz 2 wird angefügt:

Zu Nummer 8

Nach § 47 Abs. 1 darf die Deutsche Bundesbahn zur Durchführung ihres Güterfernverkehrs Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs beschäftigen. Um einen fairen Wettbewerb mit dem Abfertigungsspediteur im Güternahverkehr (§ 84 h Abs. 2) zu ermöglichen und die bei den Neubausrecken der Deutschen Bundesbahn anfallenden Nahverkehrsbeförderungen zu berücksichtigen, ergibt sich die Notwendigkeit, eine entsprechende Regelung auch für den Güternahverkehr einzuführen.

„(2) Für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn gelten die Vorschriften des § 47 Abs. 1 und 2 entsprechend.“

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 83 a

§ 19 a ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Erlaubnisbehörde eine Erlaubnis für Einzelfahrten abweichend von den Vorschriften der §§ 80, 81 Nr. 2 und 3 und § 83 Abs. 2 erteilen kann.

§ 89

Es gelten nicht die Vorschriften der §§ 80 bis 83, 85 Abs. 2, §§ 86, 87 und 102 b für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn; des § 81 Nr. 1 und 2 für den Güternahverkehr anderer öffentlicher Eisenbahnen; der §§ 80, 81, 83 und 86 für den Güternahverkehr der Unternehmer des Güterfernverkehrs; die Erlaubnisbehörde hat jedoch eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs zu erteilen; eine Ausfertigung der Bescheinigung ist auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

§ 83 a
(aufgehoben)

§ 89

(1) Es gelten nicht die Vorschriften der §§ 80 bis 83, 85 Abs. 2, §§ 86, 87 und 102 b für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn; des § 81 Nr. 1 und 2 für den Güternahverkehr anderer öffentlicher Eisenbahnen; der §§ 80, 81, 83 und 86 für den Güternahverkehr der Unternehmer des Güterfernverkehrs; die Erlaubnisbehörde hat jedoch eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs zu erteilen; eine Ausfertigung der Bescheinigung ist auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

(2) Für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn gelten die Vorschriften des § 47 Abs. 1 und 2 entsprechend.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

9. § 99 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 9

- a) In Nummer 4 Buchstabe d wird nach der Zahl „41“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder nach § 103 Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen.

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560).

- b) In Nummer 5 werden die Worte „, § 89 letzter Halbsatz“ durch die Worte „oder § 89 Abs. 1 letzter Halbsatz“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Nummer 8.

10. In § 103 Abs. 2 wird die Nummer 2 aufgehoben.

Zu Nummer 10

Seit Inkrafttreten des Güterkraftverkehrsgesetzes war es nicht notwendig geworden, von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Wahrnehmung der Befugnisse, die auf Grund der nach früherem Recht erlassenen Tarife dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband zustanden, Gebrauch zu machen. Da

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 99

§ 99

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bis 3. ...

1. bis 3. ...

4. als Unternehmer des Güterfern-, Umzugs- oder Güternahverkehrs, als Spediteur, als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person oder als sonst am Beförderungsvertrag Beteiligter

4. als Unternehmer des Güterfern-, Umzugs- oder Güternahverkehrs, als Spediteur, als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person oder als sonst am Beförderungsvertrag Beteiligter

a) bis c) ...

a) bis c) ...

d) gegen die in den §§ 29, 41, 85 Abs. 3 oder nach § 103 Abs. 2 Nr. 4 angeordnete Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht verstößt;

d) gegen die in den §§ 29, 41 oder 85 Abs. 3 angeordnete Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht verstößt;

5. als an der Beförderung oder ihrer Abrechnung und Prüfung Beteiligter oder gesetzlich an den Tarif gebundener Dritter oder Vermittler von Ladegut oder Laderaum oder als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, des § 22 a Abs. 2, der §§ 23, 27, 28, 42, 51 Abs. 1 Satz 2, §§ 52, 55 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 1, § 60 Abs. 1, § 86, § 89 letzter Halbsatz verstößt oder

5. als an der Beförderung oder ihrer Abrechnung und Prüfung Beteiligter oder gesetzlich an den Tarif gebundener Dritter oder Vermittler von Ladegut oder Laderaum oder als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, des § 22 a Abs. 2, der §§ 23, 27, 28, 42, 51 Abs. 1 Satz 2, §§ 52, 55 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 1, § 60 Abs. 1, § 86 oder § 89 Abs. 1 letzter Halbsatz verstößt oder

6. ...

6. ...

(2) ...

(2) ...

§ 103

§ 103

(1) ...

(1) ...

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen

1. ...

1. ...

2. über die Wahrnehmung der Befugnisse, die auf Grund der nach früherem Recht erlassenen Tarife dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband zustanden,

2. (aufgehoben)

3. und 4. ...

3. und 4. ...

(3) bis (5) ...

(3) bis (5) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

11. In § 106 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die ab 19. Oktober 1952 bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) im Bundesanzeiger oder Verkehrsblatt veröffentlichten oder durch Nachweis der Fundstelle bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen des Reichskraftwagentarifs vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71), in der am 18. Oktober 1952 geltenden Fassung, gelten als ordnungsgemäß verkündet im Sinne des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23).“

Artikel 29
Bundesbahngesetz

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Deutsche Bundesbahn hat die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur

die Abwicklung des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes seit April 1970 beendet ist (vgl. Bundesanzeiger Nr. 75 vom 22. April 1970), ist die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung damit gegenstandslos.

Zu Nummer 11

In der Rechtsprechung wird neuerdings teilweise die Auffassung vertreten, die nach § 20 a Abs. 6 in Verbindung mit dem Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen verkündeten Tarife seien nicht wirksam geworden. Dies wird mit dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 Satz 1 des genannten Gesetzes begründet, der mißverstanden werden kann. Der volle Wortlaut eines Tarifes braucht danach in den Amtsblättern nicht verkündet zu werden, „sofern darin Beginn und Ende der Geltung des Tarifes und seiner Änderungen“ verkündet werden. Diese Formulierung wird dahingehend ausgelegt, daß Beginn und Ende in demselben Amtsblatt genannt sein müssen. Dies ist vom Gesetzgeber nicht gemeint und bei Tarifen, die auf unbestimmte Zeit gelten sollen, auch gar nicht denkbar. Die Bestimmung stellt aus Gründen der Rechtssicherheit klar, daß alle bis zum Inkrafttreten des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes verkündeten Tarife rechtswirksam verkündet sind. Für die Zeit danach schafft die in Artikel 8 vorgenommene Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen die erforderliche Klarstellung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Beschluß vom 24. August 1987 — BVerwG 4 B 129.87 — die Änderung des § 36 Abs. 3 des Bundesbahngesetzes dahingehend ange-regt, daß das Land und nicht der Bundes-gesetzgeber die Behörde bestimmt, der die Deutsche Bundesbahn die Pläne zur Durchführung der Anhörung zuzuleiten hat. Dieser Anregung wird entsprochen. Es wird daher durchgängig der Begriff der „nach Landesrecht zuständigen Be-hörde“ verwendet. Mit der Neufassung wird weiter klarge-stellt, daß die Behörde Anhörungsbehörde

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 106

§ 106

(1) ...

(1) ...

(2) Der Reichskraftwagentarif vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71) mit seinen bis zum 18. Oktober 1952 ergangenen Änderungen und Ergänzungen gilt als auf Grund des § 20 a erlassen.

(2) Der Reichskraftwagentarif vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71) mit seinen bis zum 18. Oktober 1952 ergangenen Änderungen und Ergänzungen gilt als auf Grund des § 20 a erlassen.

(3) (weggefallen)

(3) Die ab 19. Oktober 1952 bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) im Bundesanzeiger oder Verkehrsblatt veröffentlichten oder durch Nachweis der Fundstelle bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen des Reichskraftwagentarifs vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71), in der am 18. Oktober 1952 geltenden Fassung, gelten als ordnungsgemäß verkündet im Sinne des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23).

(4) und (5) ...

(4) und (5) ...

Bundesbahngesetz

Bundesbahngesetz

§ 36
Planfeststellung§ 36
Planfeststellung

(1) und (2) ...

(1) und (2) ...

(3) Die Deutsche Bundesbahn hat die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der höheren Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Stellung-

(3) Die Deutsche Bundesbahn hat die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anlagen liegen,

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren.“

im Sinne des § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist.

**Artikel 30
Bundeswasserstraßengesetz**

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2454), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.“

- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.“

Zu Nummer 1 und 2

Die Änderungen der §§ 8 und 12 setzen die Maßnahmen der Bundesregierung zum Bodenschutz (BT-Drucks. 11/1625) um und führen insoweit zu einer Angleichung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) an die 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

geltende Fassung

künftige Fassung

nahme zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren.

zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren.

(4) ...

(4) ...

Bundeswasserstraßengesetz

Bundeswasserstraßengesetz

§ 8

Umfang der Unterhaltung

§ 8

Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und die Erhaltung der Schiffbarkeit.

(1) Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturschutzhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(2) bis (4) ...

(2) bis (4) ...

(5) Die Unterhaltung der Seewasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) umfaßt nur die Erhaltung der Schiffbarkeit der von der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes gekennzeichneten Schiffsverkehrswege, soweit es wirtschaftlich zu vertreten ist. Hierzu gehören auch Arbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Inseln Helgoland (ohne Düne), Wangerooge und Borkum.

(5) Die Unterhaltung der Seewasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) umfaßt nur die Erhaltung der Schiffbarkeit der von der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes gekennzeichneten Schiffsverkehrswege, soweit es wirtschaftlich zu vertreten ist. Hierzu gehören auch Arbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Inseln Helgoland (ohne Düne), Wangerooge und Borkum. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(6) ...

(6) ...

§ 12

Allgemeine Vorschriften über Ausbau und Neubau

§ 12

Allgemeine Vorschriften über Ausbau und Neubau

(1) Der Ausbau und der Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

(1) Der Ausbau und der Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

(2) bis (5) ...

(2) bis (5) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

2. Dem § 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Beim Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße sind nach Möglichkeit Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten.“

Zu Nummer 2
siehe Nummer 1.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

Allgemein zu Nummern 3 bis 10

Die Änderungen heben alle Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) auf, soweit das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gleichlautende oder ähnliche Regelungen enthält.

Aufrechterhalten werden nur Sonderregelungen, die auf Grund der Eigenart der Wasserwege und wegen der gebotenen Anlehnung an Strukturen des Wasserrechts von Bund und Ländern notwendig sind.

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion; sie ist auch Genehmigungsbehörde.“

Zu Nummer 3
Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 3 konkretisiert die bisherige Fassung. Danach liegt die Durchführung des gesamten Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen, nämlich das Anhörungsverfahren und der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, in der Hand einer Behörde. Das Verwaltungsverfahrensgesetz läßt eine Identität von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucksache 7/910 zu § 69 Abs. 1 S. 87); verfassungsrechtliche Bedenken bestehen hiergegen nicht (BVerwG, NJW 1980, 1707).

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2, 3 und 5“ durch

Zu Buchstabe b
Die in § 14 Abs. 2 vorgesehene Möglich-

geltende Fassung

(6) Maßnahmen, die dem Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße dienen, bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung.

§ 14

**Planfeststellung, Genehmigung,
vorläufige Anordnung**

(1) Der Ausbau oder der Neubau von Bundeswasserstraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung. Der Ausbau oder der Neubau kann ohne Planfeststellung genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist. *Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion.* Erstreckt sich das Vorhaben auf den Bereich mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, bestimmt der Bundesminister für Verkehr eine der beteiligten Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zur zuständigen Behörde.

(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion nach Zustimmung des Bundesministers für Verkehr und nach Anhörung der zuständigen Landesbehörde und der anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände eine vorläufige Anordnung erlassen, in der Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetzt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern und die nach § 19 Abs. 2, 3 und 5

künftige Fassung

(6) Maßnahmen, die dem Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße dienen, bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung.

(7) Beim Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße sind nach Möglichkeit Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten.

§ 14

**Planfeststellung, Genehmigung,
vorläufige Anordnung**

(1) Der Ausbau oder der Neubau von Bundeswasserstraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung. Der Ausbau oder der Neubau kann ohne Planfeststellung genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist. *Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion; sie ist auch Genehmigungsbehörde.* Erstreckt sich das Vorhaben auf den Bereich mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, bestimmt der Bundesminister für Verkehr eine der beteiligten Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zur zuständigen Behörde.

(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion nach Zustimmung des Bundesministers für Verkehr und nach Anhörung der zuständigen Landesbehörde und der anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände eine vorläufige Anordnung erlassen, in der Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetzt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern und die nach § 74 Abs. 2 des

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

die Angabe „§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 19 Nr. 1“ ersetzt.

keit des Erlasses einer vorläufigen Anordnung ist eine für die Verwaltungspraxis wichtige Besonderheit des Wasserrechts, die beizubehalten ist. Die in § 14 Abs. 2 vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art und durch die Neufassung des § 19 Nr. 1 sowie die notwendige Anpassung an § 74 Abs. 2 VwVfG bedingt.

4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 19 Nr. 1) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.“

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 berücksichtigen die Regelungen des § 73 Abs. 3 und des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 73 Abs. 4) erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen; Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geltend gemacht werden.

Zu Nummer 5

Die Neufassung des § 17 schreibt in Nummer 1 — abweichend von der allgemeinen Regelung des § 73 VwVfG — die sogenannte materielle Präklusionswirkung fest, die sich bereits aus § 17 a.F. ergibt (vgl. BVerwGE Bd. 66 S. 99). Die materielle Präklusionswirkung ist ein verfassungsrechtlich abgesichertes (BVerfGE Bd. 61 S. 82), bewährtes Instrument zur Verfahrensstraffung, das sich auch in anderen Rechtsgebieten — Immissionsschutzrecht, Atomrecht — findet. Nummer 2 trägt hinsichtlich der Anforderungen an die Bekanntmachung der in Nummer 1 getroffenen Regelung Rechnung. Alle übrigen Regelungen des § 17 können entfallen.

geltende Fassungkünftige Fassung

zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden. ...

Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 19 Nr. 1 zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden. ...

§ 15
Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren an (§ 17 Abs. 1) dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderung nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Einrichtungen und Maßnahmen nach § 19 Abs. 3 und 5 und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) ...

§ 17
Planfeststellungsverfahren

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion hat den Plan in ihrer Dienststelle sowie einen Auszug in jeder Gemeinde, in deren Bereich sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann eine längere Frist bestimmen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion führt die Stellungnahmen aller beteiligten Behörden des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonst beteiligten Stellen herbei.

§ 15
Veränderungssperre

(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 19 Nr. 1) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) ...

§ 17
Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 73 Abs. 4) erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen; Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geltend gemacht werden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

2. In der Bekanntmachung nach § 73
Abs. 5 Satz 2 sind die Regelungen
der Nummer 1 aufzuführen."

geltende Fassung

künftige Fassung

(3) *Einwendungen können innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion erhoben werden.*

(4) *Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß*

1. *Einwendungen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion zu erheben sind,*

2. *nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen Ansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nur noch nach § 22 geltend gemacht werden können.*

(5) *Können Beteiligte ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden, soll ihnen der Inhalt der Bekanntmachung mitgeteilt werden.*

(6) *Nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 sind Plan und Einwendungen mit den Beteiligten zu erörtern. Zu der Erörterung sind die Beteiligten, die ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden können, mit angemessener Frist schriftlich zu laden. Es kann auch mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 geladen werden. Kommt es bei der Erörterung zu keiner Einigung, ist über die Einwendungen in dem Planfeststellungsbeschluß zu entscheiden. Von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn keine Einwendungen erhoben sind.*

(7) *Bei der Erörterung können die Beteiligten sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen.*

(8) *Werden gegen den Plan Einwendungen auf Grund eines privaten Rechts erhoben, kann bei einem Streit über das Bestehen dieses Rechts die Wasser- und Schifffahrtsdirektion unter dem Vorbehalt nach Satz 4 den Plan feststellen oder das Verfahren bis zur Erledigung des Streites aussetzen. Wird das Verfahren aus*

2. *In der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 sind die Regelungen der Nummer 1 aufzuführen.*

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

6. In § 18 Nr. 2 werden die Worte „in § 19 Abs. 5“ durch die Worte „in § 19 Nr. 1“ ersetzt und nach dem Wort „Auflagen“ die Worte „(§ 74 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)“ eingefügt; die Angabe „(§ 19 Abs. 3 Satz 3)“ wird gestrichen.

7. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Planfeststellungsbeschluß

Für den Planfeststellungsbeschluß gilt § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen (§ 74 Abs. 2 Satz 2) auch dann aufzuerlegen, wenn erhebliche Nachteile dadurch zu erwarten sind, daß

- a) der Wasserstand verändert wird oder
- b) eine Gewässerbenutzung, die auf einer Erlaubnis oder anderen Befugnissen beruht, beeinträchtigt wird.

2. Die Regelung der Entschädigung

Zu Nummer 6

In § 18 Nr. 2 ist eine Anpassung an die Neufassung des § 19 Nr. 1 sowie an § 74 Abs. 2 VwVfG notwendig.

Zu Nummer 7

Die bisherige Regelung des § 19 ist im Hinblick auf § 74 Abs. 1 bis 3 VwVfG weitgehend entbehrlich. Die Neufassung regelt ausschließlich Besonderheiten des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens:

- Berücksichtigung der aus Wasserstandsveränderungen bzw. der Beeinträchtigung befugter Gewässerbenutzung sich ergebenden Interessen des von dem Vorhaben Betroffenen (Nummer 1),

- Hinweis auf das aus dem Planfeststel-

geltende Fassung

künftige Fassung

gesetzt, ist eine Frist zu bestimmen, in der die Klage zu erheben ist. Wird die Klage nicht fristgerecht erhoben oder die Prozeßführung ungebührlich verzögert, kann das Verfahren fortgesetzt werden. Wird der Plan festgestellt, bevor über das Bestehen des Rechts rechtskräftig entschieden worden ist, bleibt die Entscheidung über die Auflagen und Entschädigungen, die bei Bestehen des Rechts festzusetzen sind, vorbehalten.

§ 18

Versagung der Planfeststellung

Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau oder Neubau

1. ...
2. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 19 Abs. 5 bezeichneten Art zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können (§ 19 Abs. 3 Satz 3), der Berechtigte Einwendungen erhoben hat und der Ausbau oder Neubau nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.

§ 19

Planfeststellungsbeschluß

(1) Der Planfeststellungsbeschluß stellt Art und Umfang des Vorhabens fest und entscheidet über Einwendungen. Er ist zu begründen.

(2) Einrichtungen und Maßnahmen, die durch den Ausbau oder den Neubau bedingt und im öffentlichen Interesse erforderlich sind, werden im Planfeststellungsbeschluß von Amts wegen angeordnet. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Sind nachteilige Wirkungen auf ein Recht zu erwarten, können Einrichtungen und Maßnahmen angeordnet werden, die die nachteiligen Wirkungen verhütender ausgleichen. Sie sind anzuordnen, wenn der Berechtigte Einwendungen erhoben hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die Einrichtungen oder Maßnahmen oder die Un-

§ 18

Versagung der Planfeststellung

Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau oder Neubau

1. ...
2. nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 19 Nr. 1 bezeichneten Art zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen (§ 74 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) verhütet oder ausgeglichen werden können, der Berechtigte Einwendungen erhoben hat und der Ausbau oder Neubau nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.

§ 19

Planfeststellungsbeschluß

Für den Planfeststellungsbeschluß gilt § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen (§ 74 Abs. 2 Satz 2) auch dann aufzuerlegen, wenn erhebliche Nachteile dadurch zu erwarten sind, daß
 - a) der Wasserstand verändert wird oder
 - b) eine Gewässerbenutzung, die auf einer Erlaubnis oder anderen Befugnissen beruht, beeinträchtigt wird.
2. Die Regelung der Entschädigung (§ 74

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

74 Abs. 2 Satz 3) bleibt dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

3. Müssen vorhandene Anlagen infolge von Entscheidungen nach Nummer 1 oder nach § 74 Abs. 1 und 2 ersetzt oder geändert werden, hat der Träger des Vorhabens die Mehrkosten der Unterhaltung zu tragen.
4. Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung nach Nummer 1 oder nach § 74 Abs. 1 und 2 von Bedeutung sein können, besonders zur Feststellung des Zustandes einer Sache können die erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.
5. Für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens bei vorbehaltenen Entscheidungen (§ 74 Abs. 3) ist § 75 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.“

lungsverfahren herausgelöste Entschädigungsverfahren (Nummer 2),

- Belastung des Trägers des Vorhabens mit den Mehrkosten, die bei Ersetzung oder Veränderung vorhandener Anlagen infolge der Durchführung von Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG bzw. nach Nummer 1 entstehen (Nummer 3),
- Möglichkeit der Anordnung beweis-sichernder Maßnahmen (Nummer 4),
- Form und Befristung für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens bei Vorbehaltsentscheidungen (Nummer 5).

8. § 20 wird aufgehoben.

Zu Nummer 8

§ 20 ist im Hinblick auf § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG entbehrlich.

geltende Fassung

terhaltung der Einrichtungen wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar sind. In diesem Falle ist die Entschädigung zu leisten. Die Regelung der Entschädigung bleibt dem Entschädigungsverfahren (§ 37) vorbehalten.

(4) Sind auf Grund eines Rechts Einwendungen erhoben und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen für das Recht eintreten werden, ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen vorzubehalten. Das Verfahren wird auf Antrag des Berechtigten fortgesetzt. § 22 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Absatz 3 gilt auch, wenn erhebliche Nachteile dadurch zu erwarten sind, daß

- 1. der Wasserstand verändert wird*
- 2. eine Gewässerbenutzung, die auf einer Erlaubnis oder anderen Befugnis beruht, beeinträchtigt wird.*

(6) Die Einrichtung nach den Absätzen 2, 3 und 5 hat zu unterhalten, wer das Vorhaben durchführt. Er hat bei Einrichtungen, die vorhandene, demselben Zweck dienende Einrichtungen ersetzen oder ändern, die Mehrkosten der Unterhaltung zu tragen.

(7) Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für Entscheidung nach den vorstehenden Absätzen von Bedeutung sein können, besonders zur Feststellung des Zustandes einer Sache, können die erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

§ 20
Zustellung

(1) Der Planfeststellungsbeschluß ist Beteiligten, die Einwendungen erhoben haben oder denen der Inhalt der Bekanntmachung nach § 17 Abs. 5 mitgeteilt worden ist, zuzustellen. Er ist den Gemeinden und Gemeindeverbände mitzuteilen, in deren Bereich sich das Vorhaben

künftige Fassung

Abs. 2 Satz 3) bleibt dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

3. Müssen vorhandene Anlagen infolge von Entscheidungen nach Nummer 1 oder nach § 74 Abs. 1 und 2 ersetzt oder geändert werden, hat der Träger des Vorhabens die Mehrkosten der Unterhaltung zu tragen.
4. Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung nach Nummer 1 oder nach § 74 Abs. 1 und 2 von Bedeutung sein können, besonders zur Feststellung des Zustandes einer Sache können die erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.
5. Für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens bei vorbehaltenen Entscheidungen (§ 74 Abs. 3) ist § 75 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

§ 20
(aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

9. § 21 erhält folgende Fassung:

**„§ 21
Ausschluß von Ansprüchen**

Dient der Ausbau oder der Neubau dem Wohl der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, gilt § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) entsprechend.“

Zu Nummer 9

Die Neufassung des § 21 berücksichtigt, daß der Regelungsgehalt der bisher geltenden Rechtsvorschrift von § 75 VwVfG im wesentlichen erfaßt ist. In Übereinstimmung mit wasserrechtlichen Vorschriften wird die Ausschlußvorschrift des § 11 WHG für anwendbar erklärt. Damit wird in vereinfachter Weise der bisherige Regelungsgehalt des § 21 Abs. 3 beibehalten.

geltende Fassung

künftige Fassung

auswirkt.

(2) Die Zustellung an die Beteiligten, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden haben, in deren Bereich sich das Vorhaben auswirkt, kann auf den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses beschränkt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses in der Gemeinde zwei Wochen zur Einsicht ausliegt. Zeit und Ort der Auslegung sind mitzuteilen.

§ 21

Wirkung der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen. Für die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 6. August 1964 (BGBl. I S. 611), und nach den Landeswassergesetzen bleibt § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes unberührt.

(2) Die Planfeststellung gewährt unbeschadet des § 16 nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

(3) Ist der Planfeststellungsbeschluß unanfechtbar geworden, sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Außerbetriebsetzung, Beseitigung oder Änderung festgestellter Anlagen ausgeschlossen. Der unanfechtbar gewordene Planfeststellungsbeschluß schließt ferner, unbeschadet des § 22, Ansprüche auf Herstellung von Schutzeinrichtungen, auf Entschädigung oder auf Schadenersatz aus, soweit ihnen nicht stattgegeben oder ihre Regelung dem Entschädigungsverfahren (§ 37) vorbehalten wurde. Schadenersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens, die darauf beruhen, daß die im Planfeststellungsbeschluß angeordneten Auflagen nicht erfüllt sind, werden nicht ausgeschlos-

§ 21

Ausschluß von Ansprüchen

Dient der Ausbau oder der Neubau dem Wohl der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, gilt § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) entsprechend.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

10. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.

Zu Nummer 10

§ 22 ist aufzuheben. Absatz 1 ist im Hinblick auf § 32 VwVfG, Absatz 2 im Hinblick auf § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG entbehrlich. Damit entfällt zwangsläufig auch die Regelung des Absatzes 3.

§ 23 ist wegen der in § 76 VwVfG getroffenen Regelung aufzuheben.

geltende Fassung

künftige Fassung

sen. Vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Wird mit der Durchführung des Planes nicht binnen fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen, tritt er außer Kraft.

§ 22

Nachträgliche Entscheidungen

§ 22

(aufgehoben)

(1) Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden, gegen den Plan rechtzeitig Einwendungen zu erheben, können auch nach der Feststellung des Planes auf seinen Antrag Auflagen festgesetzt werden. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Fortfall der Hinderungsgründe zu stellen; er ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung des Planes ein Jahr verstrichen ist.

(2) Konnte ein Beteiligter nachteilige Wirkungen bis zum Abschluß der Erörterung (§ 17 Abs. 6) nicht voraussehen, kann er verlangen, daß nachträglich Auflagen gemacht werden. Kann eine nachteilige Wirkung durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, ist der Beteiligte zu entschädigen.

(3) Die Anträge nach Absatz 2 sind nur binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Beteiligte von der nachteiligen Wirkung des Ausbaus oder Neubaus Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 23

Planänderung

§ 23

(aufgehoben)

Muß ein ausgelegter oder ein festgestellter Plan wegen nachträglich eingetretener Umstände geändert werden, ist ein neues Verfahren nötig, wenn die Änderungen erheblich sind. Änderungen sind erheblich, wenn sie das öffentliche Interesse oder Rechte anderer beeinträchtigen und keine Vereinbarungen mit den Berechtigten geschlossen werden können.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

11. § 30 Abs. 11 wird aufgehoben.

Zu Nummer 11

Durch die Aufhebung der Strandungsordnung (vgl. Artikel 33) bedingte Folgeänderung.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 12

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung auf das Wasser- und Schifffahrtsamt übertragen.“

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Befugnis, ein Schifffahrtszeichen zu setzen, kann künftig auf die Wasser- und Schifffahrtsämter delegiert werden.

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Für die Ablieferung besitzlos gewordener bundeseigener Schifffahrtszeichen einschließlich Zubehör und Anlageteile sowie bundeseigener meereskundlicher Meßgeräte setzt das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt auf Antrag des Bergers dieser Gegenstände einen von dem Amt zu erstattenden Bergelohn nach Maßgabe der vom Bundesminister für Ver-

Zu Buchstabe b

§ 45 der Strandungsordnung bestimmt, daß für die Bergung von staatlichem Betonungsgerät im voraus bestimmte Vergütungssätze als Bergelohn festgesetzt werden können. Diese Vergütung soll einen allgemeinen Anreiz dafür bieten, besitzlos gewordene Schifffahrtszeichen zu bergen und bei den zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämtern abzuliefern. Die Regelung hat sich bewährt und ist daher bei Aufhebung der Strandungsordnung (s. Artikel 33) in das Bundeswasserstraßengesetz zu übernehmen.

geltende Fassung

künftige Fassung

Unerhebliche Planänderungen bedürfen vor ihrer Durchführung der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.

§ 30

Besondere Befugnisse zur Beseitigung von Schiffahrtshindernissen

(1) bis (10) ...

(11) *Die Absätze 1 bis 10 sind nicht anzuwenden, soweit §§ 25, 25 a der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (RGBl. S. 73) gelten.*

§ 34

Schiffahrtszeichen

(1) ...

(2) Rechtliche Verpflichtungen Dritter, bestimmte Schiffahrtszeichen zu setzen oder zu betreiben, bleiben unberührt. Wer ein Schiffahrtszeichen setzen oder betreiben will, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, bedarf einer Genehmigung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes des Bundeswasserstraßes verhüten oder ausgleichen. Die Genehmigung kann befristet werden. Für die Überwachung gilt § 33 entsprechend.

(3) bis (5) ...

§ 30

Besondere Befugnisse zur Beseitigung von Schiffahrtshindernissen

(1) bis (10) ...

(11) (aufgehoben)

§ 34

Schiffahrtszeichen

(1) ...

(2) Rechtliche Verpflichtungen Dritter, bestimmte Schiffahrtszeichen zu setzen oder zu betreiben, bleiben unberührt. Wer ein Schiffahrtszeichen setzen oder betreiben will, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, bedarf einer Genehmigung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion. Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion kann die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung auf das Wasser- und Schifffahrtsamt übertragen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes des Bundeswasserstraßes verhüten oder ausgleichen. Die Genehmigung kann befristet werden. Für die Überwachung gilt § 33 entsprechend.

(3) bis (5) ...

(6) Für die Ablieferung besitzlos gewordener bundeseigener Schiffahrtszeichen einschließlich Zubehör und Anlageteile sowie bundeseigener meereskundlicher Meßgeräte setzt das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt auf Antrag des Bergers dieser Gegenstände einen von dem Amt zu erstattenden Bergelohn nach Maßgabe der vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

kehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen festgelegten Vergütungssätze fest.“

Wegen der fiskalischen Belange wird bei der Festsetzung der Vergütungssätze die Beteiligung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen; der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wirkt hinsichtlich der bundeseigenen meereskundlichen Meßgeräte der Bundespost mit.

13. § 45 Abs. 2 wird aufgehoben.

Zu Nummer 13

Im Zuge der Neuordnung der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung wurden die Wasserbauämter Brunsbüttelkoog und Kiel-Holtenau in Wasser- und Schiffsverkehrsämter umbenannt; das Kanalamt Kiel-Holtenau wurde aufgelöst. § 45 Abs. 2 kann daher aufgehoben werden.

Artikel 31
Seeaufgabengesetz

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) wird wie folgt geändert:

Seeschiffsverkehrsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266) enthält in den einleitenden Satzteilen zu den Bußgeldvorschriften (§ 61 Abs. 1) eine pauschale Verweisung auf die Bußgeldblankette des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes und des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffsverkehrsstraßenaufgabengesetzes. Dies entspricht nicht den aus Artikel 103 Abs. 2 GG abzuleitenden Anforderungen an die Bestimmtheit einer Bußgeldvorschrift und den in den jeweiligen Bußgeldblanketten vorgeschriebenen Rückverweisungserfordernissen. Eine Änderung der Verordnung zur Lösung dieser Frage kommt nicht in Betracht. Dies wäre nur durch Formulierungen möglich, die für die Anwender kaum noch verständlich sind.

1. In § 1 Nr. 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort „seegängigen“ und in § 8 Abs. 1 Satz 1 das Wort „seegängige“ gestrichen.

Zu Nummer 1

Mit der Streichung des Wortes „seegängig“ in § 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird erreicht, daß zukünftig alle Wasserfahrzeuge auf Seeschiffsverkehrsstraßen einheitlich nach der Blankettennorm

geltende Fassung

künftige Fassung

Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen festgelegten Vergütungssätze fest.

§ 45
Zuständigkeiten

(1) Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führen dieses Gesetz durch, wenn es nichts anderes bestimmt.

(2) *Als Wasser- und Schifffahrtsämter nach diesem Gesetz gelten auch die Wasserbauämter Brunsbüttelkoog und Kiel-Holtenau sowie das Kanalamt Kiel-Holtenau.*

(3) bis (5) ...

§ 45
Zuständigkeiten

(1) Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führen dieses Gesetz durch, wenn es nichts anderes bestimmt.

(2) (aufgehoben)

(3) bis (5) ...

Seeaufgabengesetz

§ 1

Dem Bund obliegen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

1. bis 3. ...

Seeaufgabengesetz

§ 1

Dem Bund obliegen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

1. bis 3. ...

4. die Überwachung der für die Verkehrs- und Betriebssicherheit der *seegängigen* Wasserfahrzeuge, zur Abwehr von Gefahren für das Wasser und zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen

4. die Überwachung der für die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Wasserfahrzeuge, zur Abwehr von Gefahren für das Wasser und zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

des 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes zu behandeln sind, wenn sie gegen Bestimmungen verstoßen, die nach § 61 Seeschiffsstraßen-Ordnung bußgeldbewehrt sind. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Seeschiffsstraßen-Ordnung zukünftig allein auf das Seeaufgabengesetz gestützt werden und daher in § 61 Abs. 1 der Verweis auf § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes ersatzlos entfallen.

Bei den Änderungen in § 8 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen. Dabei wird mit der Streichung des Wortes „seegängig“ in § 8 Abs. 1 und 2 sichergestellt, daß alle Wasserfahrzeuge betreten werden dürfen, wenn Überprüfungen auf Grund von Normen durchgeführt werden, die ihre Ermächtigung im Seeaufgabengesetz haben.

geltende Fassung

künftige Fassung

kungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgeschriebenen Bauart, ...

im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgeschriebenen Bauart, ...

4 a. bis 11. ...

4 a. bis 11. ...

§ 8

§ 8

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 1 bis 6 und § 2 können die damit betrauten Personen *seegängige* Wasserfahrzeuge und deren Betriebs- und Geschäftsräume sowie die zur Herstellung von Anlagen, Instrumenten und Geräten für den Schiffsbetrieb dienenden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen vornehmen. ...

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 1 bis 6 und § 2 können die damit betrauten Personen Wasserfahrzeuge und deren Betriebs- und Geschäftsräume sowie die zur Herstellung von Anlagen, Instrumenten und Geräten für den Schiffsbetrieb dienenden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen vornehmen. ...

(2) Der Eigentümer und der Führer eines *seegängigen* Wasserfahrzeugs und der sonst für die Sicherheit Verantwortliche ... sind verpflichtet, den mit der Überwachung betrauten Personen die Maßnahmen nach Absatz 1 zu gestatten, ...

(2) Der Eigentümer und der Führer eines Wasserfahrzeugs und der sonst für die Sicherheit Verantwortliche ... sind verpflichtet, den mit der Überwachung betrauten Personen die Maßnahmen nach Absatz 1 zu gestatten, ...

§ 9

§ 9

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs Rechtsverordnungen zu erlassen über

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. bis 3. ...

1. bis 3. ...

4. die Anforderungen an den Bau, die Einrichtung, die Ausrüstung, die Kennzeichnung, die Benutzung und den Freibord der *seegängigen* Wasserfahrzeuge, ...

4. die Anforderungen an den Bau, die Einrichtung, die Ausrüstung, die Kennzeichnung, die Benutzung und den Freibord der Wasserfahrzeuge, ...

5. und 6. ...

5. und 6. ...

(2) bis (6) ...

(2) bis (6) ...

§ 15

§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer oder Führer eines *seegängigen* Wasserfahrzeugs oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher oder als Hersteller entgegen

1. als Eigentümer oder Führer eines Wasserfahrzeugs oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher oder als Hersteller entgegen § 8 Abs. 2 den

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Schiffvermessung ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr. Es hat die Aufgaben

1. nach § 1 Nr. 5 einschließlich der vermessungstechnischen Beratung der Schifffahrts- und Schiffbauunternehmen,
2. nach § 1 Nr. 6, soweit sie ihm übertragen werden, sowie
3. nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie dem Bundesminister für Verkehr auf dem Gebiet der Schifffahrt obliegen und dem Bundesamt übertragen werden,

wahrzunehmen.

Zu Nummer 2

Die Verlegung der Abteilung Seeverkehr des Bundesministeriums für Verkehr von Hamburg nach Bonn gibt Anlaß zu organisatorischen Neuordnungen im Bereich der Schifffahrtsverwaltung (Art. 87 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 Abs. 2 GG).

Im Interesse der betroffenen Bürger und zur Verwaltungsrationalisierung sollen eine Reihe von behördlichen Aufgaben auch weiterhin in Hamburg wahrgenommen und, soweit es sich um reine Verwaltungstätigkeiten handelt, von der Ministerialebene auf eine nachgeordnete Behörde verlagert werden. Hierfür kommt vor allem das in § 5 SeeAufgG genannte Bundesamt für Schiffvermessung in Hamburg in Betracht. Die Änderung dieser Vorschrift soll dem künftigen erweiterten Aufgabenbereich des Bundesamtes Rechnung tragen.

In Absatz 1 Satz 1 wird die künftige Bezeichnung „Bundesamt für Seeschifffahrt und Schiffvermessung“ im SeeAufgG eingeführt.

Die Aufgabenbeschreibung in Abs. 1 Satz 2 enthält neben den bisherigen Tätigkeiten des Bundesamts für Schiffvermessung (Nummer 1) auch solche Aufgaben, die dem Bundesamt zusätzlich übertragen werden. Voraussetzung ist, daß die Aufgabe dem Bund durch Gesetz übertragen sind (Art. 89 Abs. 2 Satz 2 GG). Zu den Gesetzen, deren Durchführung von dem Bundesamt künftig auch ganz oder teilweise wahrgenommen werden soll, zählen insbesondere das Flaggenrechtsgesetz (s. Artikel 32), das Seemannsgesetz und das Ölschadengesetz (Ausstellung von Ölhaftungsbescheinigungen). Die Einzelheiten können, soweit erforderlich, vom Verordnungsgeber geregelt werden.

Um Zweifel auszuschließen, werden in

geltende Fassung

§ 8 Abs. 2 den mit der Überwachung betrauten Personen das Betreten des Wasserfahrzeugs ... nicht gestattet, ...

2. und 3. ...

(2) ...

§ 5

Das Bundesamt für Schiffsvermessung ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr. Es hat die Aufgaben nach § 1 Nr. 5 wahrzunehmen und kann die Schifffahrts- und Schiffbauunternehmen vermessungstechnisch beraten.

künftige Fassung

mit der Überwachung betrauten Personen das Betreten des Wasserfahrzeugs ... nicht gestattet, ...

2. und 3. ...

(2) ...

§ 5

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Schiffsvermessung ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr. Es hat die Aufgaben

1. nach § 1 Nr. 5 einschließlich der vermessungstechnischen Beratung der Schifffahrts- und Schiffbauunternehmen,
2. nach § 1 Nr. 6, soweit sie ihm übertragen werden, sowie
3. nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie dem Bundesminister für Verkehr auf dem Gebiet der Schifffahrt obliegen und dem Bundesamt übertragen werden,

wahrzunehmen.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

(2) Bezugnahmen in früheren Rechtsvorschriften auf das Bundesamt für Schiffsvermessung sind Bezugnahmen auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Schiffsvermessung."

Absatz 2 die auf das Bundesamt für Seeschifffahrt Bezug nehmenden früheren Rechtsvorschriften (z.B. §§ 3, 4 der Binnenschiffs-Eichordnung — BGBl. 1975 I S. 1785 ff. —; § 6 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes, — BGBl. 1970 I S. 821 ff. —) im Sinne der Neuregelung interpretiert.

**Artikel 32
Flaggenrechtsgesetz**

Das Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird wie folgt geändert:

geltende Fassung

künftige Fassung

(2) Bezugnahmen in früheren Rechtsvorschriften auf das Bundesamt für Schiffsvermessung sind Bezugnahmen auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Schiffsvermessung."

Flaggenrechtsgesetz

Flaggenrechtsgesetz

§ 1

(1) Die Bundesflagge haben alle Kaufahrteischiffe und sonstigen zur Seefahrt bestimmten Schiffe (Seeschiffe) zu führen, deren Eigentümer Deutsche sind und ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Deutschen mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden gleichgeachtet Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die ihren Sitz in diesem Bereich haben, und zwar

- a) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die Mehrheit sowohl der persönlich haftenden als auch der zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Gesellschafter aus Deutschen besteht und außerdem nach dem Gesellschaftsvertrag die deutschen Gesellschafter die Mehrheit der Stimmen haben.
- b) juristische Personen, wenn Deutsche im Vorstand oder in der Geschäftsführung die Mehrheit haben.

§ 1

(1) Die Bundesflagge haben alle Kaufahrteischiffe und sonstigen zur Seefahrt bestimmten Schiffe (Seeschiffe) zu führen, deren Eigentümer Deutsche sind und ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Deutschen mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden gleichgeachtet Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die ihren Sitz in diesem Bereich haben, und zwar

- a) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die Mehrheit sowohl der persönlich haftenden als auch der zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Gesellschafter aus Deutschen besteht und außerdem nach dem Gesellschaftsvertrag die deutschen Gesellschafter die Mehrheit der Stimmen haben,
- b) juristische Personen, wenn Deutsche im Vorstand oder in der Geschäftsführung die Mehrheit haben.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beim Bestehen einer Partenreederei hat das Seeschiff die Bundesflagge zu führen, wenn ein Mitreeder Deutscher mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist und die Mehrheit der Schiffsparten, nach der Größe berechnet, Deutschen zusteht.“

Zu Nummer 1

Die rechtlichen Unsicherheiten über die dingliche Zuordnung des Schiffseigentums bei Partenreedereien (§§ 489 ff HGB) haben 1951 zu der Sonderregelung des § 2 Abs. 2 FIRG geführt, wonach Seeschiffe von Reedereien mit deutscher Mehrheitsbeteiligung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Recht, jedoch keine Pflicht zur Führung der Bundesflagge haben. Dies hat zur Folge, daß Seeschiffe von Partenreedereien der Pflicht zur Flaggenführung und damit fakultativ dem deutschen Flaggenrecht wie auch den an die Bundesflagge anknüpfenden Sicherheitsbestimmungen entzogen werden können. Bei der großen Zahl von Partenreedereien ist diese Rechtslage unbefriedigend und systemwidrig. Es besteht kein Anlaß, die Rechte der Mitreeder hinsichtlich des Schiffes grundsätzlich vom flaggenrechtlichen Eigentümerbegriff („ownership“), der in erster Linie am völkerrechtlichen Gebot der „echten Verbindung“ zwischen Staaten und Flagge (Art. 5 Abs. 1 Hohe-See-Übereinkommen 1958; vgl. Art. 91 Abs. 1 Seerechtsübereinkommen 1982) zu orientieren ist, auszunehmen.

Wie bei Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a FIRG) ist sicherzustellen, daß die Reederei der Flaggenführungspflicht von ihrer internen Verfassung her genügen kann. Nach § 491 HGB entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der Stimmen nach der Größe der Schiffsparten. Die Neuregelung sieht daher vor, daß die Bundesflagge beim Bestehen einer Partenreederei nur geführt zu werden braucht, wenn die Mehrheit der Parten Deutschen zusteht. Im Unterschied zu OHG und KG kann ferner nicht an einen festen Sitz angeknüpft werden; hinzukommen muß daher, daß mindestens ein deutscher Mitreeder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat. § 503 Abs. 2 HGB (Beschränkung von flaggenrechtlich relevanten Veräußerungen der Schiffsparten), dessen Bezugnahme auf das „Recht“ zur Flaggenführung auch die Tatbestände des § 1 FIRG mitumfaßt, bleibt unberührt.

Das Schiff einer Partenreederei, das am 1. Januar 1989 eine andere Nationalflagge geführt hat, wird nach § 19 a Abs. 1 (s. unter Nr. 16) von Absatz 3 nicht

geltende Fassung

künftige Fassung

(3) Beim Bestehen einer Partenreederei hat das Seeschiff die Bundesflagge zu führen, wenn ein Mitreeder Deutscher mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist und die Mehrheit der Schiffsparten, nach der Größe berechnet, Deutschen zusteht.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

2. In § 2 Abs. 2 erhalten der Einleitungssatz und Buchstabe a folgende Fassung:

„(2) Das gleiche gilt im Falle von Partenreedereien und Erbgemeinschaften, wenn

- a) bei Partenreedereien, an denen mindestens ein deutscher Mitreeder beteiligt ist, eine Pflicht zur Führung der Bundesflagge nach § 1 nicht besteht,“

3. Der zweite Unterabschnitt des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„2. Ausweis über die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge

§ 3

Die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge wird

betroffen, solange es diese Flagge kontinuierlich weiterführt.

Zu Nummer 2

Im Hinblick auf die flaggenrechtlich einheitliche Zuordnung der Seeschiffe (vgl. zu Nr. 1), die zugleich mit der Rechtsstellung des Schiffseigentümers und insbesondere des Reeders (§ 484 HGB) auch die des Mitreeders (§ 490 HGB) und des Erben erfaßt, ist die bisherige Regelung über die Partenreedereien in § 2 Abs. 2 zu ändern. Dem Grundsatz des § 2 Abs. 1, wonach Seeschiffe deutscher Eigentümer ohne Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, entspricht ein Flaggenführungsrecht auch bei Seeschiffen deutscher Mitreeder, soweit nicht ohnehin nach § 1 eine Flaggenführungspflicht besteht.

Fehlt es an einem Wohnsitz oder einer gewerblichen Niederlassung der Mitreeder oder der Reederei im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist nach § 4 Abs. 3 SchiffsRegO ein Vertreter zu bestellen. Die entgegenstehende Ausnahme im bisherigen Schiffsregisterrecht ist aufzuheben (siehe zu Art. 9 Nr. 1).

Eine gleichzeitige Änderung von § 2 Abs. 2 Buchstabe b FIRG über die Erbgemeinschaften ist nicht geboten. Hier handelt es sich um eine Rechtsform, die nicht durch Rechtsgeschäft der Beteiligten entsteht und im Prinzip Übergangscharakter hat. Im Hinblick auf die dem Flaggenstaat völkerrechtlich aufgegebene Kontrolle (Art. 5 Abs. 1 des Hohe-See-Übereinkommens 1958; vgl. Art. 94 des Seerechtsübereinkommens 1982) ist es gerechtfertigt, bei Seeschiffen von Erbgemeinschaften an das Flaggenführungsrecht besondere Anforderungen zu stellen und § 2 Abs. 2 b beizubehalten.

Zu Nummer 3

Zu § 3

Nach Art. 5 Abs. 2 des Hohe-See-Übereinkommens 1958 (vgl. Art. 91 Abs. 2 des Seerechtsübereinkommens 1982) stellt je-

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 2

(1) Die Bundesflagge dürfen Seeschiffe führen, deren Eigentümer Deutsche ohne Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind.

(2) Das gleiche gilt für Seeschiffe im Eigentum von Partenreedereien und Erbgemeinschaften, wenn wenigstens

- a) bei Partenreedereien die Mehrheit der Parten im Eigentum von Deutschen steht und die Korrespondentreeder Deutsche sind und ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben,
- b) bei Erbgemeinschaften Deutsche zu mehr als der Hälfte am Nachlaß beteiligt sind und zur Vertretung ausschließlich Deutsche bevollmächtigt sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

§ 2

(1) Die Bundesflagge dürfen Seeschiffe führen, deren Eigentümer Deutsche ohne Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind.

(2) Das gleiche gilt im Falle von Partenreedereien und Erbgemeinschaften, wenn

- a) bei Partenreedereien, an denen mindestens ein deutscher Mitreeder beteiligt ist, eine Pflicht zur Führung der Bundesflagge nach § 1 nicht besteht,
- b) bei Erbgemeinschaften Deutsche zu mehr als der Hälfte am Nachlaß beteiligt sind und zur Vertretung ausschließlich Deutsche bevollmächtigt sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

2. Ausweis über das Recht zur Führung der Bundesflagge

§ 3

(1) Das Recht zur Führung der Bundesflagge (§§ 1 und 2) wird durch das

2. Ausweis über die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge

§ 3

Die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge wird

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

- a) in den Fällen der §§ 1 und 2 durch das Schiffszertifikat im Sinne der Schiffsregisterordnung oder das Schiffsvorzertifikat (§ 5),

- b) in den Fällen der §§ 10 und 11 durch den Flaggenschein,

- c) für Seeschiffe im Eigentum und fentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsreich des Grundgesetzes wahlweise durch eine Flaggenbescheinigung,

- d) für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 12 Meter nicht übersteigt, wahlweise durch das Flaggenzertifikat

nachgewiesen.

der Staat den Schiffen, denen er die Berechtigung zur Führung seiner Flagge einräumt, entsprechende Dokumente aus. Der Überschrift des Unterabschnitts „Ausweis über die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge“ entsprechend faßt die Neuregelung nunmehr alle im Flaggenrechtsgesetz vorgesehenen Ausweise in § 3 zusammen.

Zu § 3 a

Unberührt bleibt die Regelung über das Schiffszertifikat, das nach § 60 i.V.m. § 3 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung als Urkunde über die Eintragung eines von §§ 1 oder 2 FIRG erfaßten Seeschiffes ausgestellt wird. Das ihm für eine begrenzte Gültigkeitsdauer als Ausweis gleichzuachtende Schiffsvorzertifikat (§ 5 — neu —) entspricht dem bisherigen, in § 3 Abs. 3 — alt — geregelten Flaggenzeugnis, dessen Name im Interesse einer übersichtlicheren Terminologie geändert wird. Diese Änderung hat auf die bei Inkrafttreten ausgestellten Flaggenzeugnisse keinen Einfluß (§ 19 a Abs. 2; s. unten Nr. 16).

Zu § 3 b

Der Nachweis durch Flaggenschein wird unverändert aus § 12 Abs. 1 übernommen.

Zu § 3 c

Der Nachweis durch Flaggenbescheinigung wird unverändert aus § 4 Abs. 1 übernommen. Nach §§ 10 Abs. 3, 60 SchiffsRegO, § 5 — neu — FIRG kommt fakultativ auch das Schiffs(vor)zertifikat in Betracht.

Zu § 3 d

Seeschiffe, deren Bruttoreaumgehalt 50 Kubikmeter nicht übersteigt, brauchen nach bisherigem Recht nicht zur Eintragung im Schiffsregister angemeldet zu werden (§ 10 Abs. 1 SchiffsRegO) und bedürfen eines Ausweises über das Recht zur Führung der Bundesflagge nur in den Fällen des § 2 (§ 5 FIRG). Die Ausnahme der kleineren Fahrzeuge von der Ausweispflicht ist zur Entlastung der ausstellenden Behörden und im Interesse der betroffenen Bürger beizubehalten. Von dem bisherigen Abgrenzungskriterium (m³) soll jedoch abgegangen werden. Die derzeitige Pflicht zur Eintragung im

geltende Fassung

künftige Fassung

Schiffszertifikat nachgewiesen. Vor der Erteilung des Zertifikates darf das Recht nicht ausgeübt werden.

(2) Das Schiffszertifikat oder ein von dem Registergericht beglaubigter Auszug aus dem Zertifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

(3) Entsteht das Recht zur Führung der Bundesflagge bei einem Seeschiff, das sich im Ausland befindet, so kann das Schiffszertifikat durch ein Flaggenzeugnis ersetzt werden. Das Flaggenzeugnis hat nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit. Die Bundesregierung regelt die Ausstellung und die Einrichtung des Flaggenzeugnisses.

a) in den Fällen der §§ 1 und 2 durch das Schiffszertifikat im Sinne der Schiffsregisterordnung oder das Schiffsvorzertifikat (§ 5),

b) in den Fällen der §§ 10 und 11 durch den Flaggenschein,

c) für Seeschiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes wahlweise durch eine Flaggenbescheinigung,

d) für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 12 Meter nicht übersteigt, wahlweise durch das Schiffszertifikat

nachgewiesen.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

Schiffsregister, deren Erfüllung die Registergerichte nötigenfalls mit Zwangsgeld durchsetzen (§ 19 SchiffsRegO), ist insofern problematisch, als zahlreiche Eigentümer kleinerer Seeschiffe mangels genauer Herstellerangaben irrtümlich von einem Bruttoreaumgehalt unter 50 m³ ausgehen und die Anmeldung daher gesetzwidrig unterlassen. Die Unsicherheiten würden noch zunehmen, da die Angabe des Bruttoreumgehalts schrittweise bis 1994 durch die im Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) vereinbarte Bruttoreaumzahl, eine abstrakte Rechengröße, ersetzt wird. Die Klärung des Sachverhalts durch amtliche Einzelvermessung ist aufwendig. Daher soll an die Stelle des Bruttoreumgehalts das vom Eigentümer leichter zu beurteilende Kriterium der Länge (12 m) treten. International vereinbarte Begriffsdefinitionen für die Länge kleinerer Fahrzeuge wird es ab 1994 (Auslaufen der Vermessung nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1947 über ein einheitliches System der Schiffsvermessung -BGBl. 1957 II S. 1469, 1967 II S. 2157-) nicht mehr geben. Durch den Zusatz „Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens“, der dem genannten Übereinkommen von 1947 sachlich entspricht, wird jedoch eine hinreichend bestimmte und gegenüber der bisherigen Situation wesentlich leichter zu überprüfende Abgrenzung der anmeldepflichtigen Seeschiffe eingeführt. Zusätzlich stehen die ergänzenden Richtlinien des Bundesamtes für Schiffsvermessung zur Verfügung. Dem öffentlichen Interesse an der Erfassung des Schiffsbestandes kommt entgegen, daß bei Segelyachten die Größenordnungen von 12 m Länge und 50 m³ Bruttoreumgehalt statistisch einander etwa entsprechen. Andererseits wird künftig für Motoryachten mit mehr als 50 m³ Bruttoreumgehalt in Tausenden von Fällen die Anmeldepflicht entfallen, wenn die Schiffe 12 m Länge nicht übersteigen. Bei Seeschiffen über 12 m Länge legt der Eigentümer in der Regel ohne Rücksicht auf die Frage der Anmeldepflicht von sich aus Wert auf die Eintragung im Schiffsregister, um ein amtliches Unterscheidungssignal zu erhalten (§ 16 Abs. 2 SchiffsRegO) und das Schiff

geltende Fassung

künftige Fassung

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

bei Kreditaufnahme dinglich belasten zu können. Im Schiffsregister bereits eingetragene Schiffe bis zu 12 m Länge können auf Antrag gelöscht werden, auch wenn ihr Raumgehalt 50 m³ übersteigt (s. Art. 9 Nr. 3); solche Anträge werden erfahrungsgemäß eine Ausnahme bilden. Als Ausweis für Seeschiffe bis zu 12 m Länge neu eingeführt wird das Flaggenzertifikat. Damit kann der bereits erwähnten völkerrechtlichen Verpflichtung des Flaggenstaates, die zur Führung der nationalen Flagge berechtigten Schiffe mit entsprechenden Dokumenten auszustatten, in vereinfachter Weise entsprochen werden. Die aufwendige Beschaffung eines Schiffszertifikates zum Nachweis des Rechts kann so bei kleineren Schiffen entfallen. Die von den Sportbootverbänden für den Binnenbereich ausgegebenen sogenannten Internationalen Verbandszertifikate werden im Ausland für den Seebereich zum Teil als nicht im Einklang mit Art. 5 Abs. 2 des Hohe-See-Übereinkommens ausgestellte nichtstaatliche Bescheinigungen zurückgewiesen, so daß zur Einführung eines staatlichen Flaggenzertifikats keine Alternative besteht. Der Verwaltungsaufwand wird durch Kostenerhebung gedeckt (vgl. unten Nr. 19).

§ 4

(1) Vor der Erteilung der in § 3 genannten Ausweise darf die Berechtigung nicht ausgeübt werden; dies gilt nicht in den Fällen des § 1, wenn für das Seeschiff keine Pflicht zur Anmeldung im Schiffsregister besteht.

(2) Der Ausweis gemäß § 3 Buchstabe a bis c oder ein von dem Registergericht beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat ist vom Schiffsführer während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

§ 5

(1) Entsteht die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge bei einem Seeschiff, das sich im Ausland befindet, so kann anstelle des Schiffszertifikats ein

Zu § 4

Die Neuregelung dient der systematischen Zusammenfassung. § 4 Abs. 1 Halbsatz 1 — neu — ist von § 3 Abs. 1 Satz 2 — alt — übernommen. § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 entspricht dem bisherigen § 5. § 4 Abs. 2 war bisher in § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 2, §§ 5 und 13 Satz 1 geregelt.

§ 4 Abs. 1 — alt — ist durch die Neuregelung des § 3 (oben Nr. 3) überflüssig geworden. Zu § 4 Abs. 3 — alt — siehe unten Nr. 18.

Zu § 5

Die Regelung über das Schiffsvorzertifikat (bisher Flaggenzeugnis, dazu oben zu Nr. 3), die bisher in § 3 Abs. 3 enthalten war, wird erweitert und als § 5 verselbständigt. Absatz 1 Satz 2 der

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 4

(1) Seeschiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines zum Bund gehörigen Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes weisen sich durch eine Flaggenbescheinigung aus.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Verkehr regelt die Ausstellung und die Einrichtung der Flaggenbescheinigung.

§ 5

Seeschiffe, deren Bruttoreaumgehalt fünfzig Kubikmeter nicht übersteigt, bedürfen eines Ausweises über das Recht zur Führung der Bundesflagge nur in den

§ 4

(1) Vor der Erteilung der in § 3 genannten Ausweise darf die Berechtigung nicht geübt werden; dies gilt nicht in den Fällen des § 1, wenn für das Seeschiff keine Pflicht zur Anmeldung im Schiffsregister besteht.

(2) Der Ausweis gemäß § 3 Buchstabe a bis c oder ein von dem Registergericht beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat ist vom Schiffsführer während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

§ 5

(1) Entsteht die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge bei einem Seeschiff, das sich im Ausland befindet, so kann anstelle des Schiffszertifikats

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

Schiffsvorzertifikat erteilt werden. Dasselbe gilt in den Fällen des § 7 für das Entstehen der Befugnis zur Ausübung der in Satz 1 genannten Berechtigung, wenn der Zeitpunkt dieses Entstehens im Schiffsregister eingetragen oder zur Eintragung angemeldet ist.

(2) Das Schiffsvorzertifikat hat nur für die Dauer von 6 Monaten seit dem Tage der Ausstellung Gültigkeit."

Neuregelung läßt die Ausstellung des provisorischen Ausweises auch dann zu, wenn die befristete Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge (§ 7) — möglicherweise aufgrund unvorhergesehener Tatsachen — zu einem Zeitpunkt endet, zu dem das Schiff sich fern vom Registerort befindet. Es muß vermieden werden, daß in einer solchen Situation Unklarheiten über die Staatszugehörigkeit des Schiffes aufkommen. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Hohe-See-Übereinkommens 1958 (vgl. Art. 92 Abs. 1 des Seerechtsübereinkommens 1982) darf ein Schiff seine Flagge während einer Fahrt oder in einem angelaufenen Hafen nicht wechseln, außer im Fall eines tatsächlichen Eigentumsübergangs oder eines Wechsels in der Registereintragung. § 5 Abs. 1 — neu — stellt daher auf die Eintragung oder Anmeldung zur Eintragung ab. Das Schiffsvorzertifikat als vorläufiges Dokument sollte jeweils nicht länger als unbedingt erforderlich in Gebrauch sein. Bei den heutigen Übermittlungsmöglichkeiten kann in der Regel binnen kurzem das Schiffszertifikat oder ein Auszug davon an Bord gelangen. Die Gültigkeitsdauer kann daher auf 6 Monate verkürzt werden (§ 5 Abs. 2 — neu —). Es besteht kein Anlaß, die Regelungszuständigkeit der Bundesregierung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 — alt —) beizubehalten (s. unten Nr. 18). Die bisherige Vorschrift des § 5 ist durch die Neuregelung des § 4 obsolet.

4. In § 6 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Das gleiche gilt für Seeschiffe, welche

- a) die Bundesflagge nach § 2 führen dürfen und für die ein Schiffszertifikat, Schiffsvorzertifikat oder Flaggenzertifikat erteilt ist;
- b) die Bundesflagge nach §§ 10 oder 11 führen dürfen und für die ein Flaggenschein oder ein Flaggenzertifikat erteilt ist."

Zur Nummer 4

Das Zusammengehörige wird übersichtlich zusammengefaßt. Buchstabe a entspricht dem bisherigen Satz 2, Buchstabe b dem bisherigen § 13 Satz 1. Zusätzlich wird das Flaggenzertifikat (§ 3 Buchstabe d) berücksichtigt.

geltende Fassung

künftige Fassung

Fällen des § 2.

ein Schiffsvorzertifikat erteilt werden. Dasselbe gilt in den Fällen des § 7 für das Entstehen der Befugnis zur Ausübung der in Satz 1 genannten Berechtigung, wenn der Zeitpunkt dieses Entstehens im Schiffsregister eingetragen oder zur Eintragung angemeldet ist.

(2) Das Schiffsvorzertifikat hat nur für die Dauer von 6 Monaten seit dem Tage der Ausstellung Gültigkeit.

§ 6

(1) Seeschiffe, welche die Bundesflagge nach § 1 zu führen haben, dürfen als Nationalflagge andere Flaggen nicht führen. *Das gleiche gilt für Seeschiffe, welche die Bundesflagge nach § 2 führen dürfen und für die ein Schiffszertifikat (§ 3 Abs. 1) oder ein Flaggenzeugnis (§ 3 Abs. 3) ausgestellt ist.*

(2) ...

§ 6

(1) Seeschiffe welche die Bundesflagge nach § 1 zu führen haben, dürfen als Nationalflagge andere Flaggen nicht führen. Das gleiche gilt für Seeschiffe, welche

- a) die Bundesflagge nach § 2 führen dürfen und für die ein Schiffszertifikat, Schiffsvorzertifikat oder Flaggenzertifikat erteilt ist;
- b) die Bundesflagge nach §§ 10 oder 11 führen dürfen und für die ein Flaggenschein oder ein Flaggenzertifikat erteilt ist.

(2) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

5. § 7 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 5

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „höchstens jedoch“ das Wort „jeweils“ und nach den Worten „zwei Jahren“ die Worte „unter dem Vorbehalt des Widerrufs“ eingefügt.

Buchstabe a

Mit der Einfügung des Wortes „jeweils“ in § 7 Abs. 1 soll klargestellt werden, daß die gesetzliche Dauer von zwei Jahren auf den jeweiligen Antrag zu beziehen und die vorgesehene befristete Gestattung wiederholbar ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Der Vorbehalt des Widerrufs ist seit jeher zulässig (vgl. § 49 VwVfG). Besondere Bedeutung kommt ihm in Krisenzeiten im Hinblick auf den Bedarf an Schiffsraum unter der Bundesflagge zu (vgl. Verordnung über die Beförderungsleistungen durch Seeschiffe in wirtschaftlichen Krisenlagen vom 29. Mai 1974 — BGBl. I S. 1257 — und Verordnung zur Sicherstellung des Seeverkehrs vom 3. August 1978 — BGBl. I S. 1210 —). Durch die ausdrückliche Erwähnung des Widerrufsvorbehalts im Flaggenrechtsgesetz werden bestimmte Entschädigungsansprüche ausgeschlossen (§ 49 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 VwVfG). Die Möglichkeit sonstiger Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) bleibt unberührt. In § 17 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung wird mit dem Wort „zurückgenommen“ der Widerruf schon bisher erfaßt, so daß hier keine Änderung erforderlich ist.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Bei Seeschiffen, für die ein Schiffszertifikat oder ein Schiffsvorzertifikat erteilt ist, wird die Genehmigung erst mit der Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Zertifikat wirksam.“

(3) Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung ist vom Eigentümer unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.“

Buchstabe b

§ 7 Abs. 2 — neu — entspricht dem ersten Halbsatz des bisherigen § 7 Abs. 3. Die Wirksamkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Gestattung nach § 7 Abs. 1 darf nicht von einer Handlung des Betroffenen (Antrag und Vorlegung des Zertifikats zur Löschung des Flaggenrechtsvermerks) abhängen; der zweite Halbsatz in Absatz 3 — alt — ist daher zu streichen. Ist vor auszusehen, daß sich bei Enden der Gestattung nach § 7 das Schiff auf Auslandsfahrt befindet, so wird vorausgesetzt, daß sich der Eigentümer rechtzeitig hierauf einstellt; erforderlichenfalls kann er nach der Neufassung von § 5 (oben Nr. 3 zu § 5) die Ausstellung eines Schiffsvorzertifikats

geltende Fassung

§ 7

(1) Wird ein Seeschiff einem Ausrüster, der nicht Deutscher ist oder seinen Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, auf mindestens ein Jahr zur Bereederung in eigenem Namen überlassen, so kann auf Antrag des Eigentümers der Bundesminister für Verkehr für bestimmte Zeit, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren gestatten, daß das Schiff an Stelle der Bundesflagge eine andere Nationalflagge führt, deren Führung nach dem maßgeblichen ausländischen Recht erlaubt ist.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag oder, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, zurückgenommen. Der Wegfall dieser Voraussetzungen ist vom Eigentümer, bei Partenreedereien auch vom Korrespondent-reeder, unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.

(3) Bei Seeschiffen, für die ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, wird die Genehmigung erst mit der Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Zertifikat oder das Flaggenzeugnis, die Rücknahme der

künftige Fassung

§ 7

(1) Wird ein Seeschiff einem Ausrüster, der nicht Deutscher ist oder seinen Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, auf mindestens ein Jahr zur Bereederung in eigenem Namen überlassen, so kann auf Antrag des Eigentümers der Bundesminister für Verkehr für bestimmte Zeit, höchstens jedoch jeweils für die Dauer von zwei Jahren unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß das Schiff an Stelle der Bundesflagge eine andere Nationalflagge führt, deren Führung nach dem maßgeblichen ausländischen Recht erlaubt ist.

(2) Bei Seeschiffen, für die ein Schiffszertifikat oder ein Schiffsvorzertifikat erteilt ist, wird die Genehmigung erst mit der Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Zertifikat wirksam.

(3) Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung ist vom Eigentümer unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Bundesflagge darf auf Seeschiffen nur geführt werden, wenn diese hierzu nach §§ 1, 2, 10 oder 11 berechtigt sind. Eine Dienstflagge darf auf Seeschiffen nur geführt werden, wenn dies nach den Vorschriften über die Führung von Dienstflaggen anstelle oder neben der Bundesflagge durch Seeschiffe im öffentlichen Dienst erlaubt ist.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

beantragen.

§ 7 Abs. 3 — neu — konzentriert gegenüber dem bisherigen Abs. 2 Satz 2 die Anzeigepflicht auf den im Grundsatz verantwortlichen Eigentümer. Absatz 2 Satz 1 — alt — ist zu streichen, da er durch die ausführlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes überholt ist.

Die Neufassung hat aufgrund der Systematik eine Änderung der Reihenfolge der Absätze 2 und 3 zur Folge.

Zu Nummer 6

Die bisher ausschließlich als Straftatbestand (§ 15 Abs. 2) gefaßte Regelung über die unbefugte Flaggenführung ist durch einen konkreten Verbotstatbestand neu zu fassen.

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

(1) Ein Seeschiff, für das ein Schiffszertifikat, Schiffsvorzertifikat oder Flaggenschein erteilt ist, muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen. Hat es keinen oder keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist

Zu Nummer 7

Die bisherigen Regelungen in § 9 Abs. 1 und § 13 über Namen und Bezeichnung werden zusammengefaßt. Für die in Absatz 1 Satz 2 — neu — aufgenommenen Fälle des § 7 sieht der Gesetzgeber davon ab, die Führung des Namens des deutschen Registerhafens am Heck vorzuschreiben.

geltende Fassung

künftige Fassung

Genehmigung (Absatz 2) mit der Löschung dieses Vermerks wirksam.

(4) ...

(4) ...

§ 8

§ 8

(1) Die Bundesflagge ist in der im Seeverkehr für Seeschiffe der betreffenden Gattung üblichen Art und Weise zu führen. An der Stelle, wo die Bundesflagge gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nur zum Signalgeben gesetzt werden.

(2) Die Bundesflagge ist beim Einlaufen in einen Hafen und beim Auslaufen zu zeigen.

(1) Die Bundesflagge darf auf Seeschiffen nur geführt werden, wenn diese hierzu nach §§ 1, 2, 10 oder 11 berechtigt sind. Eine Dienstflagge darf auf Seeschiffen nur geführt werden, wenn dies nach den Vorschriften über die Führung von Dienstflaggen anstelle oder neben der Bundesflagge durch Seeschiffe im öffentlichen Dienst erlaubt ist.

(2) Die Bundesflagge ist in der im Seeverkehr für Seeschiffe der betreffenden Gattung üblichen Art und Weise zu führen. An der Stelle, wo die Bundesflagge gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nur zum Signalgeben gesetzt werden.

(3) Die Bundesflagge ist beim Einlaufen in einen Hafen und beim Auslaufen zu zeigen.

§ 9

§ 9

(1) Ein Seeschiff, für das ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathafens oder, wenn es keinen oder keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, den Namen des Registerhafens am Heck in gut sichtbaren und festangebrachten Schriftzeichen führen.

(1) Ein Seeschiff, für das ein Schiffszertifikat, Schiffsvorzertifikat oder Flaggenschein erteilt ist, muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen. Hat es keinen oder keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist statt dessen außer in

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

statt dessen außer in den Fällen der § 7 Abs. 1, §§ 10 und 11 Abs. 1 in gleicher Weise der Registerhafen zu führen.

(2) Ein Seeschiff, für das ein Flaggenzertifikat erteilt und gültig ist, muß den darin angegebenen Hafen am Heck sowie den Schiffsnamen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

(3) Der Name eines Seeschiffes, für das die Ausstellung eines Schiffszertifikats oder Schiffsvorzertifikats beantragt wird, ist rechtzeitig vor der Namensführung vom Eigentümer oder Korrespondentreeeder dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen; dieser kann zur Wahrung des öffentlichen Interesses die Führung von bestimmten Schiffsnamen untersagen. Satz 1 gilt auch für die Änderung des Namens.“

Für kleinere Fahrzeuge (vgl. § 3 Buchstabe d) werden durch § 9 Abs. 2 — neu — den Gegebenheiten der Praxis entsprechend die Anforderungen erleichtert.

Das bisherige behördliche Genehmigungserfordernis für Namensänderungen (§ 9 Abs. 2 — alt —) hat sich nicht bewährt, da die erste Namengebung eines Schiffes keiner Genehmigung bedurfte und das Ziel, alle eingetragenen Schiffe unter der Bundesflagge mit ihrem Namen unterscheiden zu können, nicht erreicht wurde. Der Name in Verbindung mit der Flagge ist das im Geschäfts- und Behördenverkehr gebräuchlichste Mittel der Identifikation des Schiffes und muß daher im öffentlichen Interesse (z.B. bei Unfällen, Such- und Rettungsaktionen usw.) außer den Registergerichten auch der für Flaggensachen zuständigen Verwaltungsbehörde (siehe unten Nummer 18 Buchstabe c) bekannt sein; § 9 Abs. 3 — neu — sieht eine entsprechende Anzeigepflicht vor. Dagegen kann künftig auf eine vorherige Genehmigung der Namensänderungen verzichtet werden. Die jederzeitige Untersagung der Namensführung bei Gefährdung des öffentlichen Interesses — insbesondere bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung — entspricht § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Die weiteren Möglichkeiten der Rücknahme und des Widerrufs nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Seeschiffen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbaut worden sind und die nicht bereits nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann der Bundesminister für Verkehr die Befugnis hierzu für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen einschließlich der hierfür er-

Zu Nummer 8

Die Möglichkeit zur einstweiligen Verleihung der Bundesflagge wird auf Seeschiffe erstreckt, bei denen im Rahmen der Erprobung bereits vor der ersten Überführungsreise Fahrten erforderlich werden.

geltende Fassung

künftige Fassung

(2) Der Name eines Seeschiffs, für das ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, darf nur mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr geändert werden.

den Fällen der § 7 Abs. 1, §§ 10 und 11 Abs. 1 in gleicher Weise der Registerhafen zu führen.

(2) Ein Seeschiff, für das ein Flaggenzertifikat erteilt und gültig ist, muß den darin angegebenen Hafen am Heck sowie den Schiffsnamen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

(3) Der Name eines Seeschiffes, für das die Ausstellung eines Schiffszertifikats oder Schiffsvorzertifikats beantragt wird, ist rechtzeitig vor der Namensführung vom Eigentümer oder Korrespondentreeder dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen; dieser kann zur Wahrung des öffentlichen Interesses die Führung von bestimmten Schiffsnamen untersagen. Satz 1 gilt auch für die Änderung des Namens.

§ 10

Einem Seeschiff, das im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbaut worden ist und nicht bereits nach den Vorschriften der §§ 1 bis 5 die Bundesflagge zu führen hat oder führen darf, kann der Bundesminister für Verkehr die Befugnis hierzu für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen verleihen.

§ 10

Seeschiffen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbaut worden sind und die nicht bereits nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann der Bundesminister für Verkehr die Befugnis hierzu für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen einschließlich der hierfür erforderlichen

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

forderlichen vorausgehenden Fahrten verleihen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Für Seeschiffe, die nicht nach den Vorschriften der §§ 1, 2 und 10 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann der Bundesminister für Verkehr einem ausländischen Eigentümer aufgrund internationaler Vereinbarungen die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verleihen.“

- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2, der einleitende Satzteil wird wie folgt gefaßt:

„Dasselbe gilt auch ohne das Vorliegen internationaler Vereinbarungen bei einem Ausrüster für die Dauer der Überlassung des Schiffes zur Bereederung in eigenem Namen unter dem Vorbehalt des Widerrufs,“

- c) in Buchstabe c werden die Worte „mit Kapitän und Schiffs-offizieren“ gestrichen.

- d) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Verleihung ist vom Ausrüster unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.“

10. § 12 wird aufgehoben.

Zu Nummer 9Zu Buchstaben a und b

§ 11 Abs. 1 sieht zusätzlich die Verleihung der Bundesflagge aufgrund internationaler Vereinbarungen vor. Zu denken ist vor allem an die Verträge der Europäischen Gemeinschaften und auf ihrer Grundlage ergehende Akte der Gemeinschaftsorgane.

Die Möglichkeit der Verleihung an den deutschen Ausrüster hat sich bewährt und wird — unter Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit (vgl. oben zu Nummer 5); — beibehalten. Die Höchstdauer von zwei Jahren wird in Übereinstimmung mit Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens über die Registrierung von Schiffen 1986 durch die des zugrundeliegenden Charterverhältnisses ersetzt.

Zu Buchstabe c

Zu § 11 Abs. 1 Buchstabe c wird klargestellt, daß die deutschen Schiffsbesetzungsvorschriften generell einzuhalten sind.

Zu Buchstabe d

Die Änderung entspricht der zu § 7 Abs. 2 — alt — (vgl. oben zu Nummer 5).

Zu Nummern 10 und 11

Die bisherigen Vorschriften sind an anderen Stellen übernommen worden (vgl. Nummern 3, 4, 6, 7, 18 Buchstabe c). Die Festlegung des Inhalts des Flaggen-scheins (§ 12 Abs. 1 — alt -) kann dem Bundesminister für Verkehr überlassen werden (unten Nummer 18 Buchstabe c).

geltende Fassung

künftige Fassung

vorausgehenden Fahrten verleihen.

§ 11

§ 11

(1) Für Seeschiffe, die nicht nach den Vorschriften der §§ 1 bis 10 die Bundesflagge führen, kann der Bundesminister für Verkehr einem Ausrüster die Befugnis zur Führung der Bundesflagge auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren verleihen, wenn

(1) Für Seeschiffe, die nicht nach den Vorschriften der §§ 1, 2 und 10 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann der Bundesminister für Verkehr einem ausländischen Eigentümer aufgrund internationaler Vereinbarungen die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verleihen.

Dasselbe gilt auch ohne das Vorliegen internationaler Vereinbarungen bei einem Ausrüster für die Dauer der Überlassung des Schiffes zur Bereederung in eigenem Namen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn

a) und b) ...

a) und b) ...

c) das Schiff gemäß den Vorschriften des Bundesrechts mit Kapitän und Schiffs-offizieren besetzt wird,

c) das Schiff gemäß den Vorschriften des Bundesrechts besetzt wird,

d) und e) ...

d) und e) ...

(2) Die Verleihung wird auf Antrag oder, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, zurückgenommen. Der Wegfall dieser Voraussetzungen ist vom Ausrüster unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.

(2) Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Verleihung ist vom Ausrüster unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.

§ 12

§ 12

(1) Die Befugnis zur Führung der Bundesflagge wird in den Fällen der §§ 10 und 11 durch einen Flaggenschein nachgewiesen, aus dem die für die Unterscheidung des Seeschiffes wesentlichen Merkmale und der Name des Eigentümers

(aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

11. § 13 wird aufgehoben.

12. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „und § 8 Abs. 1“ durch die Worte „und § 8 Abs. 2“ ersetzt.

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 über das Führen einer anderen Nationalflagge als der Bundesflagge zuwiderhandelt, wird

Zu Nummer 12

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 8.

Zu Nummer 13

Die Neufassung soll klarstellen, daß die Sanktionen nicht nur die Inhaber eines Kapitänspatents auf Kauffahrteischiffen, sondern generell die verantwortlichen Schiffsführer — zu denen der Kapitän gehört — der Seeschiffe einschließlich z.B. der Sportboote erfassen. Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen aus den Nummern 4, 6 und 11.

geltende Fassung

künftige Fassung

sowie in Fällen des § 11 der Name des Ausrüsters und die Dauer des Nutzungsrechts des Ausrüsters hervorgehen müssen.

(2) Seeschiffe, für die gemäß § 11 Flaggenscheine ausgestellt sind, werden für die Dauer der Befugnis zur Führung der Bundesflagge in ein Verzeichnis der gecharterten Schiffe eingetragen.

(3) Die Einrichtung des Verzeichnisses und des Flaggenscheins sowie die Ausstellung und Einziehung der Flaggenscheine regelt der Bundesminister für Verkehr.

§ 13

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 über die Ausweispflicht, des § 6 über das Verbot der Führung anderer Nationalflaggen und der §§ 8 und 9 Abs. 1 über die Art der Flaggen- und Namensführung finden auf Seeschiffe, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verliehen ist (§§ 10 und 11), entsprechende Anwendung. Jedoch ist am Heck der Name des vom Eigentümer bestimmten Heimathafens zu führen.

§ 14

(1) Binnenschiffe dürfen als deutsche Nationalflagge nur die Bundesflagge führen. Flaggen deutscher Länder oder andere deutsche Heimatflaggen dürfen nur neben der Bundesflagge gesetzt werden.

(2) § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Wer als Kapitän eines Seeschiffes vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 6 oder des § 13 über das Verbot des Führens einer anderen Nationalflagge als der Bundesflagge zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe

§ 13
(aufgehoben)

§ 14

(1) Binnenschiffe dürfen als deutsche Nationalflagge nur die Bundesflagge führen. Flaggen deutscher Länder oder andere deutsche Heimatflaggen dürfen nur neben der Bundesflagge gesetzt werden.

(2) § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 über das Führen einer anderen Nationalflagge als der Bundesflagge zuwiderhandelt,

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher entgegen § 8 Abs. 1 die Bundesflagge oder eine Dienstflagge unbefugt führt.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „Kapitän eines Seeschiffes“ durch die Worte „Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 2, 3 Satz 1,“ sowie die Worte „oder nach § 13“ gestrichen.

cc) In Nummer 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 oder des § 13“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 werden die Worte „§ 9 Abs. 1 oder des § 13“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher oder Schiffsführer eines Binnenschiffes einer Vorschrift des § 8 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, über die Art und Weise der Flaggenführung zuwiderhandelt,“

bb) In Nummer 2 werden das Wort „Schiffer“ durch die Worte „Schiffsführer eines Binnen-

Zu Nummer 14Zu Buchstaben a und b

Die zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten entsprechen denen des bisherigen § 16. Die Neufassungen in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 hinsichtlich der Verantwortlichen verfolgen den gleichen Zweck wie zu Nummer 13 ausgeführt. Die Einfügungen in Absatz 2 Nr. 3 dienen der Klarstellung über die zur Anzeige Verpflichteten. Im übrigen wurden Folgeänderungen aus den Nummern 3, 5, 6, 7, 9, 11 und 15 erforderlich.

geltende Fassungkünftige Fassung

bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Kapitän eines Seeschiffes unbefugt die Bundesflagge oder eine Dienstflagge führt.

§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Kapitän eines Seeschiffes vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach § 3 Abs. 2, 3 Satz 1, § 4 Abs. 2 oder nach § 13 vorgeschriebenen Urkunden während der Reise nicht an Bord mitführt,

2. einer Vorschrift des § 8 Abs. 2 oder des § 13 über das Zeigen der Bundesflagge zuwiderhandelt oder

3. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder des § 13 über die Bezeichnung eines Seeschiffes zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Kapitän oder Schiffer einer Vorschrift des § 8 Abs. 1, des § 13 oder des § 14 Abs. 2 über die Art und Weise der Flaggenführung oder einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. als Schiffer der Vorschrift des § 14 Abs. 1 über die Flaggenführung der

wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher entgegen § 8 Abs. 1 die Bundesflagge oder unbefugt eine Dienstflagge führt.

§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Urkunden während der Reise nicht an Bord mitführt,

2. einer Vorschrift des § 8 Abs. 3 über das Zeigen der Bundesflagge zuwiderhandelt oder

3. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 oder 2 über die Bezeichnung eines Seeschiffes zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher oder Schiffsführer eines Binnenschiffes einer Vorschrift des § 8 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, über die Art und Weise der Flaggenführung zuwiderhandelt,

2. als Schiffsführer eines Binnenschiffes der Vorschrift des § 14

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

schiffes" und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

„3. die in § 7 Abs. 3 oder § 11 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder“

dd) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. einer Rechtsverordnung nach § 22 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

15. § 17 wird aufgehoben.

16. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

(1) § 1 Abs. 3 gilt nicht für Seeschiffe, die am 31. Dezember 1988 eine andere Nationalflagge als die Bundesflagge geführt haben, solange sie diese Flagge weiter führen.

(2) Die Gültigkeitsdauer der befristet ausgestellten Flaggenzeugnisse, die den Schiffsvorzertifikaten gleichstehen, wird durch § 5 Abs. 2 nicht berührt; § 9 Abs. 1 ist in bezug auf diese Zeugnisse entsprechend anzuwenden.“

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 wird für Geldbußen ein Höchstbetrag von 10 000,— DM festgelegt. Dies hält sich im Rahmen vergleichbarer Bußgeldvorschriften für den Schifffahrtsbereich (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes).

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 13 und 14.

Zu Nummer 16

§ 19 a stellt sicher, daß den Eigentümern der Seeschiffe, die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes nicht die Bundesflagge führen oder für die ein Flaggenzeugnis erteilt ist, insofern durch § 1 Abs. 3 (oben Nummer 1) bzw. durch § 5 Abs. 2 (oben Nummer 3) keine Nachteile entstehen. § 9 Abs. 1 ist auf Seeschiffe, für die ein Flaggenzeugnis ausgestellt ist, in gleicher Weise anzuwenden wie wenn ein Schiffsvorzertifikat ausgestellt wäre.

geltende Fassung

künftige Fassung

Binnenschiffe zuwiderhandelt oder

Abs. 1 über die Flaggenführung der
Binnenschiffe zuwiderhandelt,

3. die in § 7 Abs. 2 Satz 2 oder § 11
Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige
nicht oder nicht unverzüglich er-
stattet.

3. die in § 7 Abs. 3 oder § 11 Abs. 2
vorgeschriebene Anzeige nicht oder
nicht rechtzeitig erstattet oder

4. einer Rechtsverordnung nach § 22 Nr. 2
zuwiderhandelt, soweit sie für einen
bestimmten Tatbestand auf diese
Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit ei-
ner Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit
einer Geldbuße bis zu zehntausend
Deutsche Mark geahndet werden.

§ 17

Die Strafdrohung des § 15 und die Buß-
geldddrohung des § 16 Abs. 1, 2 Nr. 1 und
Abs. 3 gelten auch für den Stellvertre-
ter des Kapitäns.

§ 17
(aufgehoben)

§ 19 a

(1) § 1 Abs. 3 gilt nicht für See-
schiffe, die am 31. Dezember 1988 eine
andere Nationalflagge als die Bundes-
flagge geführt haben, solange sie diese
Flagge weiter führen.

(2) Die Gültigkeitsdauer der befri-
stet ausgestellten Flaggenzeugnisse,
die den Schiffsvorzertifikaten gleich-
stehen, wird durch § 5 Abs. 2 nicht be-
rührt; § 9 Abs. 1 ist in bezug auf diese
Zeugnisse entsprechend anzuwenden.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

17. § 21 wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 17

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des § 4“ durch die Worte „des § 3 Buchstabe c“ ersetzt.

Zu Buchstabe a
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Zu Buchstabe b

- aa) In Buchstabe c werden die Worte „und die Schiffssicherheit“ durch die Worte „, die Schiffssicherheit einschließlich der Seeunfalluntersuchung sowie die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren“ ersetzt.

Zu Buchstabe aa
Nach Artikel 5 Abs. 1 des Hohe-See-Übereinkommens 1958 (vgl. Art. 94 des Seerechtsübereinkommens 1982) muß der Staat über alle seine Flagge führenden Schiffe seine Hoheitsgewalt und seine Kontrolle in technischen, sozialen und Verwaltungsangelegenheiten tatsächlich ausüben. Dies betrifft neben der Schiffssicherheit (einschließlich der Untersuchung von Seeunfällen) in besonderer Weise die Verhütung von Gefahren für die Meeresumwelt; § 21 Abs. 3 Buchstabe c ist entsprechend anzupassen.

- bb) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

- „e) die Rechte und Verpflichtungen gegenüber den konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,“

Zu Buchstabe bb
Schiffe, die die Bundesflagge zu führen berechtigt sind, genießen unterschiedslos auch den diplomatischen Schutz der Bundesrepublik Deutschland sowie vergleichbare Rechte.

- cc) In Buchstabe f werden die Worte „als Standesbeamter und Nachlaßverwalter“ gestrichen.

Zu Buchstabe cc
Die Rechtsstellung des Kapitäns gegenüber dem Flaggenstaat geht heute weit über die Funktion als Standesbeamter und Nachlaßverwalter hinaus (vgl. z.B. Artikel 12 des Hohe-See-Übereinkommens 1958; § 106 des Seemannsgesetzes).

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 21

§ 21

(1) ...

(1) ...

(2) Auf Seeschiffe im Sinne des § 4 finden die Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes, die für Kauffahrteischiffe erlassen sind, keine Anwendung; das gleiche gilt für Seeschiffe im öffentlichen Dienst, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist. ...

(2) Auf Seeschiffe im Sinne des § 3 Buchstabe c finden die Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes, die für Kauffahrteischiffe erlassen sind, keine Anwendung; das gleiche gilt für Seeschiffe im öffentlichen Dienst, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist. ...

(3) Auf Kauffahrteischiffe, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist, finden die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes nur insoweit Anwendung, als sie betreffen:

(3) Auf Kauffahrteischiffe, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist, finden die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes nur insoweit Anwendung, als sie betreffen:

a) und b) ...

a) und b) ...

c) die Sicherung der Seefahrt und die Schiffssicherheit, soweit nicht das Recht des Heimatstaates strengere Anforderungen enthält,

c) die Sicherung der Seefahrt, die Schiffssicherheit einschließlich der Seeunfalluntersuchung sowie die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren, soweit nicht das Recht des Heimatstaates strengere Anforderungen enthält,

d) ...

d) ...

e) die Verpflichtungen gegenüber den konsularischen Vertretungen im Ausland,

e) die Rechte und Verpflichtungen gegenüber den konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,

f) die Stellung des Kapitäns als Standsbeamter und Nachlaßverwalter.

f) die Stellung des Kapitäns.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) In Nummer 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 1, § 13“ durch die Worte „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird angefügt:

„3. die Form, Ausstellung, Gültigkeitsdauer, Einziehung und Registrierung des Flaggenscheins, der Flaggenbescheinigung und des Flaggenzertifikats sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz die Form und Ausstellung des Schiffsvorzertifikats zu regeln,

4. die Registrierung der Schiffe zu regeln, für die die in § 3 genannten Ausweise ausgestellt werden,

Zu Nummer 18Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Absatz 2 — alt — kann als überflüssig aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Nummer 3 faßt die bisherigen Ermächtigungen von § 3 Abs. 3 Satz 3, § 4 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 3 zusammen und bezieht sich ferner auf die neuen Flaggenzertifikate (§ 3 Buchstabe d). Zum Übergang der Ermächtigung hinsichtlich der Schiffsvorzertifikate von der Bundesregierung auf den Bundesminister für Verkehr siehe oben zu Nummer 3. Sämtliche Durchführungsvorschriften sollen künftig im Prinzip an einer Stelle zusammengefaßt geregelt werden können.

Nummer 4 trägt einem Grundsatz des heutigen Völkergewohnheitsrechts Rechnung, der in Artikel 94 Abs. 2 Buchstabe a des Seerechtsübereinkommens 1982 sowie in Artikel 11 Abs. 1 des Übereinkommens über die Registrierung von Schiffen 1986 kodifiziert ist. Danach hat ein Staat die Pflicht, ein flaggenrechtliches Register aller Seeschiffe zu unterhalten, die zur Führung seiner Nationalflagge berechtigt sind, es sei denn, die generell anerkannten internationalen Vorschriften finden auf die Schiffe wegen deren geringer Größe keine Anwendung. Es empfiehlt sich, in dieses Register alle Schiffe aufzunehmen, für die ein amtlicher Ausweis über die Berechtigung zur Führung der Bundes- oder

geltende Fassung

§ 22

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt,

1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes und die Art und Weise zu bestimmen, wie die Anbringung der Namen am Schiff auszuführen ist,
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Art und Weise der Flaggenführung im Sinne von § 8 Abs. 1, § 13 und § 14 Abs. 2 zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Vorschriften der Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1591) insoweit zu ändern, als es zu deren Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, und die Schiffsregisterordnung in neuer Fassung bekanntzugeben.

künftige Fassung

§ 22

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt,

1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes und die Art und Weise zu bestimmen, wie die Anbringung der Namen am Schiff auszuführen ist,
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Art und Weise der Flaggenführung im Sinne von § 8 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 zu bestimmen,

3. die Form, Ausstellung, Gültigkeitsdauer, Einziehung und Registrierung des Flaggenscheins, der Flaggenbescheinigung und des Flaggenzertifikats sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz die Form und Ausstellung des Schiffsvorzertifikats zu regeln,

4. die Registrierung der Schiffe zu regeln, für die die in § 3 genannten Ausweise ausgestellt werden,

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

5. das Verfahren bei Verleihung und Widerruf der Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach §§ 10 und 11 sowie die Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Flaggenführung der Schiffe zu regeln,
6. folgende Aufgaben auf eine nachgeordnete Bundesbehörde zu übertragen:
- a) die Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge und ihren Widerruf (§ 7),
 - b) die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach §§ 10 und 11,
 - c) die Ausstellung, Einziehung und Registrierung der Flaggenscheine, Flaggenbescheinigungen und Flaggenzertifikate,
 - d) die Registrierung der in Nummer 4 genannten Schiffe,
 - e) die Registrierung und Untersagung von Schiffsnamen (§ 9).“
19. § 22 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.“
- Dienstflagge (§ 3) ausgestellt wird. Die Führung der bestehenden Schiffsregister, die nur mittelbar eine flaggenrechtliche Relevanz haben, durch die Amtsgerichte (§ 1 der Schiffsregisterordnung) wird hiervon nicht berührt.
- Nummer 5 ermöglicht es, etwaige besondere Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Führung von Flaggen durch Schiffe ohne Einschaltung der gesetzgebenden Körperschaften zügig umzusetzen.
- Die in Nummer 6 aufgezählten Verwaltungsaufgaben können, wie schon bisher teilweise geschehen, ganz oder teilweise von einer nachgeordneten Bundesbehörde wahrgenommen werden.
- Zu Nummer 19
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

geltende Fassung

künftige Fassung

5. das Verfahren bei Verleihung und Widerruf der Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach §§ 10 und 11 sowie die Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Flaggenführung zu regeln,
6. folgende Aufgaben auf eine nachgeordnete Bundesbehörde zu übertragen:
- a) die Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge und ihren Widerruf (§ 7),
 - b) die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach §§ 10 und 11,
 - c) die Ausstellung, Einziehung und Registrierung der Flaggenscheine, Flaggenbescheinigungen und Flaggenzertifikate,
 - d) die Registrierung der in Nummer 4 genannten Schiffe,
 - e) die Registrierung und Untersagung von Schiffsnamen (§ 9).

§ 22 a

§ 22 a

(1) Für Amtshandlungen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, §§ 7, 9 Abs. 2 sowie §§ 10 und 11 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) ...

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

(2) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

20. § 23 erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 33
Strandungsordnung

Die Strandungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9516 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120), wird aufgehoben.

Zu Nummer 20

Die Formulierung von § 23 wird an die übliche Berlin-Klausel angepaßt.

Die Strandungsordnung von 1874 regelt im wesentlichen drei Bereiche:

1. Verfahren der Bergung und Hilfeleistung in Seenot geratener Schiffe,
2. Behandlung von Strandgut,
3. Festsetzung der Bergungs- und Hilfskosten.

Die Strandungsordnung soll gestrandete Schiffe und gestrandetes Gut vor dem Zugriff Dritter, den sog. Strandräubern, schützen. Besondere Vorschriften regeln das Verfahren der Verteilung von gefundenem Strandgut, der Festsetzung von Berge- und Hilfsöhnen sowie der Rettung von in Seenot geratenen Schiffen. Die Aufgaben aus der Strandungsordnung werden von den Strandämtern und den Strandvögten wahrgenommen. Deren Tätigkeit ist in den letzten Jahren ständig zurückgegangen. Nur noch in ganz seltenen Fällen werden von der See herrenlose Gegenstände an Land gespült, deren Wert ein besonderes Verfahren zur Feststellung des Eigentümers bzw. zur Verteilung rechtfertigt. Die Rettung Schiffbrüchiger und die Bergung gestrandeter Schiffe wird heute in erster Linie von der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger wahrgenommen, der diese Aufgaben vom Bundesminister für Verkehr übertragen worden sind. Zudem werden die Wasser- und Schiffsämter des Bundes, die Wasserschutzpolizei und Abfallbeseitigungsbehörden sowie sonstige Ämter der Länder und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tätig.

Die Vorschriften über die Festsetzung von Berge- und Hilfslohn (§§ 36–41 der Strandungsordnung) sind bereits durch

geltende Fassung

§ 23

Der Wohnsitz oder Sitz in Berlin (West) kann dem Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Gesetzgebung von Berlin (West) gleichgestellt werden.

Strandungsordnung

§§ 1 bis 48

...

künftige Fassung

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Strandungsordnung

(aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

Artikel 2 Nr. 2 b des Seerechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) aufgehoben worden. Die Ansprüche aus Bergung und Hilfeleistung in Seenot sind umfassend im 8. Abschnitt des Handelsgesetzbuches (§§ 740 ff.) geregelt. Für ein besonderes Festsetzungsverfahren vor dem Strandamt besteht daher kein Rechtsbedürfnis mehr. Zusätzliche Kostenbelastungen für die Länderhaushalte sind nicht zu erwarten. Zwar entfällt durch Aufhebung der Strandungsordnung die Regelung, daß Strandgut, für das sich kein Berechtigter findet, dem Landesfiskus anheimfällt; die bisher damit verbundenen Einkünfte des Fiskus sind jedoch als geringfügig anzusehen (vgl. Art. 10, 30 Nr. 11 und 12 b).

ACHTER ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des Bundesministers
für das Post und Fernmeldewesen****Artikel 34
Telegraphenwegegesetz**

Das Telegraphenwegegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Zu Nummer 1

Diese Regelung dient der Klarstellung, inwieweit die subsidiären (vgl. § 1 Abs. 1 VwVfG) Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Planfeststellungsverfahren nach dem Telegraphenwegegesetz ergänzend zur Anwendung kommen. Danach gilt für das Planfeststellungsverfahren nach dem Telegraphenwegegesetz nicht der in § 74 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 70 VwVfG geregelte Ausschluß des Vorverfahrens nach §§ 68 ff. VwGO. Als außergerichtliches Kontrollverfahren soll das Vorverfahren bei dem im Verhältnis zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes einfacher strukturierten Planfeststellungsverfahren nach dem Telegraphenwegegesetz erhalten bleiben.

geltende Fassung

künftige Fassung

Telegraphenwegegesetz

Telegraphenwegegesetz

§ 7

(1) Vor der Benutzung eines Verkehrswegs zur Ausführung neuer Telegraphenlinien oder wesentlicher Änderungen vorhandener Telegraphenlinien hat die Telegraphenverwaltung einen Plan aufzustellen. ...

(2) Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes obliegt, dem Unterhaltungspflichtigen, andernfalls der unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen; ...

(3) Außerdem ist der Plan bei den Post- oder Telegraphenämtern, soweit die Telegraphenlinie deren Bezirke berührt,

§ 7

(1) Vor der Benutzung eines Verkehrsweges zur Ausführung neuer Telegraphenlinien oder wesentlicher Änderungen vorhandener Telegraphenlinien hat die Telegraphenverwaltung einen Plan aufzustellen. ...

(2) Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts obliegt, dem Unterhaltungspflichtigen, andernfalls der unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen; ...

(3) Außerdem ist der Plan bei den Post- oder Telegraphenämtern, soweit die Telegraphenlinie deren Bezirke berührt,

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

„(4) Die §§ 75 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist.“

2. § 8 Abs. 1 und 3, §§ 11, 13 Abs. 2 bis 4, §§ 16 und 18 Nr. 1, 4 und 6 werden aufgehoben.

Zu Nummer 2

§ 8 Abs. 1 und 3 des Telegraphenwegegesetzes (TWG) können entfallen. An ihre Stelle treten die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung. § 8 Abs. 3 TWG müßte ohnehin aus neuerer Sicht, namentlich nach der durch Artikel 19 Abs. 4 GG bestimmten Rechtslage, interpretiert werden und hat keine prozessuale Bedeutung im Sinne einer Beschränkung des Rechtsschutzes.

Eine fehlende praktische Relevanz rechtfertigt die Aufhebung von § 11 TWG.

Rechtliche Probleme bei der Auslegung der Absätze 2 bis 4 des § 13 TWG bezüglich der Zulässigkeit des besonderen Feststellungsverfahrens, der Parteienkonstellation vor Gericht

geltende Fassung

künftige Fassung

auf die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. ...

auf die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. ...

(4) Die §§ 75 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist.

§ 8

§ 8

(1) Die Telegraphenverwaltung ist zur Ausführung des Planes befugt, wenn nicht gegen diesen von den Beteiligten binnen vier Wochen bei der Behörde, welche den Plan ausgelegt hat, Einspruch erhoben wird.

(1) (aufgehoben)

(2) ...

(2) ...

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Plan eine Verletzung der Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes oder der auf Grund des § 18 erlassenen Anordnungen enthält.

(3) (aufgehoben)

(4) ...

(4) ...

§ 11

§ 11

Die Reichs-Telegraphenverwaltung kann die Straßenbau- und Polizeibeamten mit der Beaufsichtigung und vorläufigen Wiederherstellung der Telegraphenleitungen nach näherer Anweisung der Landes-Zentralbehörde beauftragen; sie hat dafür den Beamten im Einvernehmen mit der ihnen vorgesetzten Behörde eine besondere Vergütung zu zahlen.

(aufgehoben)

§ 13

§ 13

(1) Die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

(1) Die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

(2) Ersatzansprüche aus den §§ 2, 4, 5 und 6 sind bei der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Diese setzt die Entschädigung vorläufig fest.

(2) (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

wie des Rechtsweges können zwar als höchstrichterlich geklärt angesehen werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.10.81, Az. 7 C 67. 79, mit weiteren Hinweisen, in Wiechert/Schmidt Fernmelderecht Entscheidungen 5. 3.3 Nr. 6 = BVerwGE 46, 176 = Archiv P/F 82, 351 ff. mit Anmerkung Schmidt). Gleichwohl ist eine Aufhebung dieser Bestimmungen angebracht, weil das Ziel des in § 13 Abs. 2 TWG vorgegebenen besonderen Verfahrens, den Beteiligten eine beschleunigte Erledigung ihrer Ansprüche zu sichern, nicht erreicht wird und daher eine Abweichung von den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gerechtfertigt ist. Die Praxis zeigt, daß sich die unterlegene Partei mit dem Festsetzungsbescheid der Landesbehörde in der Regel nicht zufrieden gibt, so daß die Vorschaltung des Regierungspräsidenten nicht zu einer Beschleunigung, sondern regelmäßig zu einer beachtlichen Verzögerung des Verfahrens führt. § 13 Abs. 2 und mit ihm im Zusammenhang die Absätze 3 und 4 TWG sind von der Rechtsentwicklung überholt und daher aus gesetzessystematischen Gründen wie aufgrund praktischer Erfahrungen aufzuheben.

§ 16 TWG ist bereits seit Erlass des Gesetzes vom 27. April 1920 (RGBl. S. 643) gegenstandslos und daher aufzuheben.

Eine fehlende praktische Relevanz rechtfertigt auch die ersatzlose Aufhebung der Nummern 1, 4 und 6 des § 18 TWG.

geltende Fassungkünftige Fassung

(3) Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Bescheids die gerichtliche Klage zu.

(3) (aufgehoben)

(4) Für alle anderen Ansprüche steht der Rechtsweg sofort offen.

(4) (aufgehoben)

§ 16

Telegraphenverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist die Reichs-Telegraphenverwaltung, die königlich bayerische und die königlich württembergische Telegraphenverwaltung.

§ 16

(aufgehoben)

§ 18

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler Anordnungen treffen:

1. über das Maß der Ausüstungen;
2. und 3. ...
4. über die unter Zuziehung der Beteiligten vorzunehmenden Ortsbesichtigungen und über die dabei entstehenden Kosten;
5. ...
6. über die Höhe der den Straßenbau- und

§ 18

Unter Zustimmung des Bundesrates kann der Reichskanzler Anordnungen treffen:

1. (aufgehoben)
2. und 3. ...
4. (aufgehoben)
5. ...
6. (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

Artikel 35
Gesetz zur Vereinfachung des
Planverfahrens für Fernmeldelinien

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-2, veröffentlichten bereinigten Fassung erhält folgende Fassung:

„(2) Linien oder Linienteile, für die eine Anordnung nach Absatz 1 ergangen ist, dürfen ausgeführt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Stellen zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens verweigert wird.

Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die gängige Terminologie des Verwaltungsrechts.

NEUNTER ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

Artikel 36
Zweites Wohnungsbaugesetz

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), zuletzt geändert durch Artikel 4 des (Haushaltsbegleit-) Gesetzes (1989) vom(BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe k) wird aufgehoben.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Absatz 1 zählt die wichtigsten Förderungsmaßnahmen auf, die das Zweite Wohnungsbaugesetz enthält oder mit denen es verzahnt ist.

Zu Buchstabe aa

geltende Fassung

künftige Fassung

Polizeibeamten zu gewährenden Vergütungen für die im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung geforderten Dienstleistungen.

**Gesetz zur Vereinfachung des
Planverfahrens für Fernmeldelinien**

**Gesetz zur Vereinfachung des
Planverfahrens für Fernmeldelinien**

§ 1

§ 1

(1) ...

(1) ...

(2) Linien oder Linienteile, für die eine Anordnung nach Absatz 1 ergangen ist, dürfen ausgeführt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Stellen zugestimmt haben oder wenn ... kein Einspruch bei der Deutschen Reichspost erhoben worden ist.

(2) Linien oder Linienteile, für die eine Anordnung nach Absatz 1 ergangen ist, dürfen ausgeführt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Stellen zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats verweigert wird.

(3) ...

(3) ...

Zweites Wohnungsbaugesetz

Zweites Wohnungsbaugesetz

§ 3

§ 3

Maßnahmen zur Wohnungsbauförderung**Maßnahmen zur Wohnungsbauförderung**

(1) Die Förderung des Wohnungsbaues erfolgt insbesondere durch

(1) Die Förderung des Wohnungsbaues erfolgt insbesondere durch

a) bis h) ...

a) bis h) ...

i) Vergünstigungen bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Mittel (§§ 69 und 70),

i) Vergünstigungen bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Mittel (§§ 69 und 70),

k) Auflockerung der Wohnraumbewirt-

k) (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

- bb) In Buchstabe l) werden in dem Klammerzusatz die Worte „und 85“ gestrichen.

Buchstabe k) wird aufgehoben, weil die Förderungsmaßnahme „Auflockerung der Wohnraumbewirtschaftung“ mit der Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung hinfällig geworden ist.

Zu Buchstabe bb

Im Klammerzusatz des Buchstaben l) ist § 85 zu streichen, da dieser ab dem 1. Januar 1988 entfallen ist (vgl. Begründung zu b).

- b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden im Klammerzusatz die Wörter „bis 85“ ersetzt durch die Wörter „und 83“.

Zu Buchstabe b

Nachdem § 84 (Befreiung der steuerbegünstigten Wohnungen von der Wohnraumbewirtschaftung) bereits mit der Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung weggefallen war, ist nunmehr auch § 85 gem. § 8 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzes zur dauerhaften sozialen Verbesserung der Wohnungssituation im Land Berlin vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1625) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 außer Kraft getreten. Die Vorschriften über den steuerbegünstigten Wohnungsbau sind daher nur noch in §§ 82 und 83 enthalten. Dem wird durch Änderung des Klammerzusatzes in Absatz 2 Buchstabe b) Rechnung getragen.

geltende Fassung

künftige Fassung

schaffung,

- l) Auflockerung der Mietpreisbindung (§§ 72 und 85),
- m) Gewährung von Aufwendungszuschüssen und Aufwendungsdarlehen (§§ 88 bis 88 c).

(2) Je nach Art der Förderung ist der Wohnungsbau

- a) öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau (§§ 25 bis 72),
- b) steuerbegünstigter Wohnungsbau (§§ 82 bis 85) oder
- c) frei finanzierter Wohnungsbau (§ 5 Abs. 3).

- l) Auflockerung der Mietpreisbindung (§ 72),
- m) Gewährung von Aufwendungszuschüssen und Aufwendungsdarlehen (§§ 88 bis 88 c).

(2) Je nach Art der Förderung ist der Wohnungsbau

- a) öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau (§§ 25 bis 72),
- b) steuerbegünstigter Wohnungsbau (§§ 82 und 83) oder
- c) frei finanzierter Wohnungsbau (§ 5 Abs. 3).

§ 6
Öffentliche Mittel

(1) Mittel des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die von ihnen zur Förderung des Baues von Wohnungen für die breiten Schichten des Volkes bestimmt sind, sowie die nach dem Lastenausgleichsgesetz für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds sind öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes. Die öffentlichen Mittel sind nur zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues nach den Vorschriften der §§ 25 bis 68 zu verwenden.

(2) Nicht als öffentliche Mittel im

§ 6
Öffentliche Mittel

(1) Mittel des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die von ihnen zur Förderung des Baues von Wohnungen für die breiten Schichten des Volkes bestimmt sind, sowie die nach dem Lastenausgleichsgesetz für die Wohnraumhilfe bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds sind öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes. Die öffentlichen Mittel sind nur zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues nach den Vorschriften der §§ 25 bis 68 zu verwenden.

(2) Nicht als öffentliche Mittel im

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

2. § 6 Abs. 2 Buchstabe f) wird aufgehoben.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ist gegenstandslos. Die Steuervergünstigungen nach § 7 c EStG konnten letztmalig für unverzinsliche Darlehen in Anspruch genommen werden, die spätestens am 31. Dezember 1961 zur Förderung des Wohnungsbaues gewährt worden sind. § 7 c ist durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes vom 18. Juli 1980 (BGBl. I S. 1537) aufgehoben worden.

3. In § 8 Abs. 3 sowie in § 45 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 32 des Einkommensteuergesetzes durch das Steuersenkungsgesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153). Der für die Verweisung maßgebliche Regelungsgehalt der bisherigen Absätze 4 bis 7 dieser Vorschrift ist nunmehr in den Absätzen 1 und 3 bis 5 enthalten.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 50 vom Hundert beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 DM; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 vom Hundert beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze

Zu Nummer 4Zu Buchstabe a

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110) wurde der Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ für Schwerbehinderte durch „Grad der Behinderung“ ersetzt. Satz 4 wird an die Terminologie dieses Gesetzes angepaßt.

geltende Fassung

künftige Fassung

Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere

a) bis e) ...

f) *die von Steuerpflichtigen gegebenen unverzinslichen Darlehen, für die Steuervergünstigungen nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes gewährt werden,*

g) bis h) ...

(3) ...

§ 8

Familie und Angehörige

(1) bis (2) ...

(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern *im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes.*

§ 45

Familienzusatzdarlehen

(1) ... Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder *im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes*, die zum Familienhaushalt gehören. ...

(2) bis (7) ...

§ 25

Begünstigter Personenkreis und Einkommensermittlung

(1) ... Für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 DM; für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 DM. ...

Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere

a) bis e) ...

f) *(aufgehoben)*

g) bis h) ...

(3) ...

§ 8

Familie und Angehörige

(1) bis (2) ...

(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern *im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes.*

§ 45

Familienzusatzdarlehen

(1) ... Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder *im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes*, die zum Familienhaushalt gehören. ...

(2) bis (7) ...

§ 25

Begünstigter Personenkreis und Einkommensermittlung

(1) ... Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 50 vom Hundert beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 DM; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 vom Hundert beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 DM. ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

um je 9 000 DM."

- b) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 5 werden die Worte „Nr. 1 Buchstabe a“ nach „§ 22“ ersetzt durch die Worte „Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a“.

Zu Buchstabe b
Notwendige Klarstellung. Die Regelung betrifft den Ansatz von Leibrenten. Diese sind jetzt in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes geregelt.

5. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und in § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Satz 1“ durch die Zahl „2“ ersetzt; in § 45 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.

Zu Nummer 5
Folgeänderungen wegen Aufhebung des § 42 Abs. 2 Satz 2 durch das Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277).

geltende Fassung

künftige Fassung

(2) ...

Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung; insbesondere sind steuerfreie Einnahmen, namentlich das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, nicht anzurechnen. Abweichend von Satz 3 gilt folgendes:

1. bis 4. ...

5. Steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sind mit dem vollen Betrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen.

6. ...

(3) ...

§ 43

Förderungssätze

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen für die nach § 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 einzusetzenden öffentlichen Mittel Durchschnittssätze, nach denen die Förderung der Bauvorhaben bemessen werden soll (Förderungssätze).
...

(2) ...

§ 45

Familienzusatzdarlehen

(1) Werden einem Bauherrn, der Kinder hat, zum Bau eines Familienheims in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung oder zum Bau einer eigengenutzten Eigentumswohnung öffentliche Mittel nach § 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein zusätzliches öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) zu bewilligen. ...

(2) bis (4) ...

(2) ...

Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung; insbesondere sind steuerfreie Einnahmen, namentlich das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, nicht anzurechnen. Abweichend von Satz 3 gilt folgendes:

1. bis 4. ...

5. Steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sind mit dem vollen Betrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen.

6. ...

(3) ...

§ 43

Förderungssätze

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen für die nach § 42 Abs. 1 und 2 einzusetzenden öffentlichen Mittel Durchschnittssätze, nach denen die Förderung der Bauvorhaben bemessen werden soll (Förderungssätze).
...

(2) ...

§ 45

Familienzusatzdarlehen

(1) Werden einem Bauherrn, der Kinder hat, zum Bau eines Familienheims in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung oder zum Bau einer eigengenutzten Eigentumswohnung öffentliche Mittel nach § 42 Abs. 1 und 2 bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein zusätzliches öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) zu bewilligen.
...

(2) bis (4) ...

Begründung

Zu Nummer 6
Bisher nicht ausgeschöpfte Ermächti-
gungsnorm, von der die Bundesregierung
auch in Zukunft keinen Gebrauch machen
wird. Sie ist daher nicht mehr erforder-
lich.

geltende Fassung

(5) Die öffentlichen Mittel nach § 42 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen nicht deshalb gekürzt werden, weil ein Familienzusatzdarlehen zu bewilligen ist. Das Familienzusatzdarlehen ist auf Antrag des Bauherrn für die Restfinanzierung oder für die erststellige Finanzierung zu bewilligen. *Auf das der erststelligen Finanzierung dienende Familienzusatzdarlehen finden die Vorschriften des § 42 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.*

(6) und (7) ...

§ 69

Ablösung des öffentlichen Baudarlebens

(1) ...

(2) Der mit der Ablösung zu gewährende Schuldennachlaß kann versagt werden, wenn der Eigentümer

1. bis 5. ...

(3) Von der Versagung des Schuldnachlasses nach Abs. 2 kann abgesehen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, namentlich der geringen Bedeutung des Verstoßes, unbillig wäre.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Ablösung der noch nicht fälligen Jahresleistungen zu erlassen und den zugrunde zu legenden Zinssatz zu bestimmen. Der Zinssatz ist nach der Kinderzahl zu staffeln; Für die Ermittlung des zur Ablösung zu zahlenden Betrages oder des Schuldnachlasses können Tabellen aufgestellt werden; Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung auch bestimmen, auf welchen Zeitpunkt des Kalenderjahres die Ablösung zugelassen wird und für welche Leistungen sie wenigstens erfolgen muß. *Die Bundesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Durchführung der Absätze 2 und 3 erlassen und dabei auch bestimmen, in welcher Weise Beträge, die zum Zwecke der Ablösung gezahlt worden sind, nach dem Widerruf des Schuldnachlasses auf die Tilgung des öffentlichen Baudarlebens*

künftige Fassung

(5) Die öffentlichen Mittel nach § 42 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen nicht deshalb gekürzt werden, weil ein Familienzusatzdarlehen zu bewilligen ist. Das Familienzusatzdarlehen ist auf Antrag des Bauherrn für die Restfinanzierung oder für die erststellige Finanzierung zu bewilligen.

(6) und (7) ...

§ 69

Ablösung des öffentlichen Baudarlebens

(1) ...

(2) Der mit der Ablösung zu gewährende Schuldennachlaß kann versagt werden, wenn der Eigentümer

1. bis 5. ...

(3) Von der Versagung des Schuldnachlasses nach Abs. 2 kann abgesehen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, namentlich der geringen Bedeutung des Verstoßes, unbillig wäre.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Ablösung der noch nicht fälligen Jahresleistungen zu erlassen und den zugrunde zu legenden Zinssatz zu bestimmen. Der Zinssatz ist nach der Kinderzahl zu staffeln; Für die Ermittlung des zur Ablösung zu zahlenden Betrages oder des Schuldnachlasses können Tabellen aufgestellt werden; Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung auch bestimmen, auf welchen Zeitpunkt des Kalenderjahres die Ablösung zugelassen wird und für welche Leistungen sie wenigstens erfolgen muß.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

7. § 83 Abs. 4 wird aufgehoben.

Zu Nummer 7

Nach Aufhebung des § 85 durch § 8 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzes zur dauerhaften sozialen Verbesserung der Wohnungssituation im Land Berlin vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1625, 1627) ist die Vorschrift insgesamt entbehrlich.

8. In § 109 werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben.

Zu Nummer 8

Absatz 1 ist wegen Fristablaufs und Aufhebung des Ersten Wohnungsbaugesetzes gegenstandslos. Absatz 2 regelt inzwischen abgeschlossene Tatbestände und ist daher durch Zeitablauf überholt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 sind weggefallen. Absatz 5 bleibt Gegenstand der Vorschrift.

geltende Fassung

künftige Fassung

oder auf sonstige fällig gewordene Leistungen anzurechnen sind.

§ 83

Anerkennungsverfahren

(1) bis (3) ...

(4) *In dem Anerkennungsbescheid soll der Bauherr darüber belehrt werden, daß die Miete für die Wohnung zur Preisbindung nach den Vorschriften des § 85 unterliegt und daß bei der Annahme eines verlorenen Zuschusses eine Rückerstattungspflicht nach Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-2-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 969), besteht.*

(5) ...

§ 83

Anerkennungsverfahren

(1) bis (3) ...

(4) (aufgehoben)

(5) ...

§ 109

**Überleitungsvorschriften
für öffentlich geförderte Eigenheime,
Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime
und Eigentumswohnungen**

(1) Öffentlich geförderte Eigenheime, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheime, auf die die Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden sind, sind auf Antrag als Familienheime anzuerkennen, wenn sie den in § 7 des vorliegenden Gesetzes bestimmten Voraussetzungen entsprechen. Öffentlich geförderte Eigentumswohnungen, auf die die Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden sind, sind auf Antrag als eigengenutzte Eigentumswohnungen anzuerkennen, wenn sie den in § 12 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Voraussetzungen entsprechen. Die Anerkennung erfolgt durch die Stelle, welche die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt. Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum 31. Dezember 1965 gestellt werden; diese Frist ist eine Ausschluß-

§ 109

**Überleitungsvorschriften
für öffentlich geförderte Eigenheime,
Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime
und Eigentumswohnungen**

(1) (aufgehoben)

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

Artikel 37**Wohnungsbaugesetz für das Saarland**

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Buchstabe f) wird aufgehoben.

Im Saarland gilt anstelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes das Wohnungsbaugesetz für das Saarland. Soweit im Zweiten Wohnungsbaugesetz (siehe Artikel 36) inhaltsgleiche Vorschriften geändert werden, ist auch eine entsprechende Änderung der Vorschriften im Wohnungsbaugesetz für das Saarland vorzunehmen.

Zu Nummer 1
siehe Begründung zu Artikel 36 Nummer 2

geltende Fassung

künftige Fassung

frist.

(2) Bei anerkannten Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen darf von der Anerkennung ab eine Erhöhung der Tilgung, abgesehen von der Erhöhung um den Betrag ersparter Zinsen, vor Ablauf der Zeit nicht gefordert werden, die für eine planmäßige Tilgung erststelliger Finanzierungsmittel bei einem Tilgungssatz von 1 vom Hundert üblich ist.

(2) (aufgehoben)

(3) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Auf Ein- und Zweifamilienhäuser von Genossenschaften, die nach dem 20. Juni 1948 mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind und auf die dieses Gesetz nach § 4 nicht anzuwenden ist, finden die Vorschriften des § 64 Abs. 5 Satz 2 entsprechende Anwendung, soweit Veräußerungen nach dem 31. August 1965 erfolgen.

(5) Auf Ein- und Zweifamilienhäuser von Genossenschaften, die nach dem 20. Juni 1948 mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind und auf die dieses Gesetz nach § 4 nicht anzuwenden ist, finden die Vorschriften des § 64 Abs. 5 Satz 2 entsprechende Anwendung, soweit Veräußerungen nach dem 31. August 1965 erfolgen.

Wohnungsbaugesetz für das Saarland

Wohnungsbaugesetz für das Saarland

§ 4
Öffentliche Mittel

§ 4
Öffentliche Mittel

(1) ...

(1) ...

(2) Nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere

(2) Nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere

a) bis e) ...

a) bis e) ...

f) die von Steuerpflichtigen gegebenen unverzinslichen Darlehen, für die Steuervergünstigungen nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes gewährt werden,

f) (aufgehoben)

g) und h) ...

g) und h) ...

§ 6
Familie und Angehörige

§ 6
Familie und Angehörige

(1) Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung des

(1) Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung des

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

2. In § 6 Abs. 3 sowie in § 27 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Zu Nummer 2
siehe Begründung zu Artikel 36 Nummer 3

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 50 vom Hundert beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 Deutsche Mark; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 vom Hundert beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 Deutsche Mark.“

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a
siehe Begründung zu Artikel 36
Nummer 4 a

geltende Fassung

Bauvorhabens, insbesondere zur Zusammenführung der Familie, in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen.

(2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:

a) bis g) ...

(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern *im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes*.

§ 27

Familienzusatzdarlehen

(1) Werden einem Bauherrn, der Kinder hat, zum Bau eines Familienheimes in der Form des Eigenheimes ... öffentliche Mittel ... bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein zusätzliches öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) zu bewilligen. ...

Das Familienzusatzdarlehen beträgt für Bauherren mit einem Kind 2 000 Deutsche Mark, für Bauherren mit zwei Kindern ... Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder *im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes*, die zum Familienhaushalt gehören. ...

§ 14

Begünstigter Personenkreis und Einkommensermittlung

(1) ...

Für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 Deutsche Mark; für Personen, die nicht nur vorübergehend um mindestens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 Deutsche Mark. ...

(2) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen positiven Einkünfte

Abweichend von Satz 1 und die Einkünfte des laufenden Jahres Für die Fest-

künftige Fassung

Bauvorhabens, insbesondere zur Zusammenführung der Familie, in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen.

(2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:

a) bis g) ...

(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern *im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes*.

§ 27

Familienzusatzdarlehen

(1) Werden einem Bauherrn, der Kinder hat, zum Bau eines Familienheimes in der Form des Eigenheimes ... öffentliche Mittel ... bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein zusätzliches öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) zu bewilligen. ...

Das Familienzusatzdarlehen beträgt für Bauherren mit einem Kind 2 000 Deutsche Mark, für Bauherren mit zwei Kindern ... Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder *im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes*, die zum Familienhaushalt gehören. ...

§ 14

Begünstigter Personenkreis und Einkommensermittlung

(1) ...

Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 50 vom Hundert beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 Deutsche Mark; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 vom Hundert beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 Deutsche Mark. ...

(2) Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen positiven Einkünfte

Abweichend von Satz 1 und die Einkünfte des laufenden Jahres Für die

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

- b) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 5 werden die Worte „Ziff. 1 Buchst. a“ nach „§ 22“ ersetzt durch die Worte „Nr. 1 Satz 3 Buchst. a“

Zu Buchstabe b
siehe Begründung zu Artikel 36
Nummer 4 b

4. In § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz“ ersetzt durch die Worte „Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“.

Zu Nummer 4
Mit den Nummern 4 und 5 werden die Änderungen in §§ 26 und 30 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes aufgrund des Artikels 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) nachvollzogen.

5. In § 18 a wird der eingeschobene Satzteil „,insbesondere auch unter Berücksichtigung des Bundesprogramms für städtebauliche Maßnahmen,“ gestrichen.

Zu Nummer 5
siehe Begründung zu Nummer 4

geltende Fassung

stellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung;
Abweichend von Satz 3 gilt folgendes:

1. bis 4. ...

5. Steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes sind mit dem vollen Betrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen.

6. ...

(3) ...

§ 15

Schwerpunkte der öffentlichen Förderung

(1) ...

(2) Beim Einsatz der öffentlichen Mittel nach Absatz 1 ist zugleich zu gewährleisten, daß

1. der Wohnungsbau in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf sowie im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

2. ...

vordringlich gefördert wird. ...

(3) ...

§ 18 a

Verteilung der öffentlichen Mittel durch die obersten Landesbehörden

Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden haben die öffentlichen Mittel nach den jährlich fortgeschriebenen Wohnungsbauprogrammen in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung so zu verteilen, daß der Wohnungsbau nach den in § 15 bestimmten Schwerpunkten, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Bundesprogramms für städtebauliche Maßnahmen, gefördert wird.

künftige Fassung

Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung; Abweichend von Satz 3 gilt folgendes:

1. bis 4. ...

5. Steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes sind mit dem vollen Betrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen.

6. ...

(3) ...

§ 15

Schwerpunkte der öffentlichen Förderung

(1) ...

(2) Beim Einsatz der öffentlichen Mittel nach Absatz 1 ist zugleich zu gewährleisten, daß

1. der Wohnungsbau in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf sowie im Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,

2. ...

vordringlich gefördert wird. ...

(3) ...

§ 18 a

Verteilung der öffentlichen Mittel durch die obersten Landesbehörden

Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden haben die öffentlichen Mittel nach den jährlich fortgeschriebenen Wohnungsbauprogrammen in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung so zu verteilen, daß der Wohnungsbau nach den in § 15 bestimmten Schwerpunkten gefördert wird.

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

6. In § 25 Abs. 1 und in § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Satz 1“ durch die Zahl „2“ ersetzt; in § 27 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.

Zu Nummer 6
Folgeänderung wegen Aufhebung des § 24 Abs. 2 Satz 2 durch das Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277).

geltende Fassung

künftige Fassung

§ 25
Förderungssätze

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt für die nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 einzusetzenden öffentlichen Mittel Durchschnittssätze, nach denen die Förderung der Bauvorhaben bemessen werden soll (Förderungssätze).

(2) und (3) ...

§ 27
Familienzusatzdarlehen

(1) Werden einem Bauherrn, der Kinder hat, zum Bau eines Familienheimes in der Form des Eigenheimes oder der Eigensiedlung oder zum Bau einer eigengenutzten Eigentumswohnung öffentliche Mittel nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein zusätzliches öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) zu bewilligen.
...

(2) bis (4) ...

(5) Die öffentlichen Mittel nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 dürfen nicht deshalb gekürzt werden, weil ein Familienzusatzdarlehen zu bewilligen ist. Das Familienzusatzdarlehen ist auf Antrag des Bauherrn für die Restfinanzierung oder für die erststellige Finanzierung zu bewilligen. *Auf das der erststelligen Finanzierung dienende Familienzusatzdarlehen finden die Vorschriften des § 24 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.*

(6) bis (8) ...

§ 34
Ablösung des öffentlichen Baudarlebens

(1) bis (3) ...

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Ablösung der noch nicht fälligen Jahresleistungen zu erlassen und den zugrunde zu legenden Zinssatz zu bestimmen. ...

§ 25
Förderungssätze

(1) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt für die nach § 24 Abs. 1 und 2 einzusetzenden öffentlichen Mittel Durchschnittssätze, nach denen die Förderung der Bauvorhaben bemessen werden soll (Förderungssätze).

(2) und (3) ...

§ 27
Familienzusatzdarlehen

(1) Werden einem Bauherrn, der Kinder hat, zum Bau eines Familienheimes in der Form des Eigenheimes oder der Eigensiedlung oder zum Bau einer eigengenutzten Eigentumswohnung öffentliche Mittel nach § 24 Abs. 1 und 2 bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein zusätzliches öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) zu bewilligen.
...

(2) bis (4) ...

(5) Die öffentlichen Mittel nach § 24 Abs. 1 und 2 dürfen nicht deshalb gekürzt werden, weil ein Familienzusatzdarlehen zu bewilligen ist. Das Familienzusatzdarlehen ist auf Antrag des Bauherrn für die Restfinanzierung oder für die erststellige Finanzierung zu bewilligen.

(6) bis (8) ...

§ 34
Ablösung des öffentlichen Baudarlebens

(1) bis (3) ...

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Ablösung der noch nicht fälligen Jahresleistungen zu erlassen und den zugrunde zu legenden Zinssatz zu bestimmen. ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

7. In § 34 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

Zu Nummer 7
siehe Begründung zu Artikel 36 Nummer 6

8. § 43 Abs. 4 wird aufgehoben.

Zu Nummer 8
Die in der Regelung vorgesehene Belehrung des Bauherrn ist entbehrlich. Die Belehrungspflicht stand im Zusammenhang mit der Mietpreisbindung für den steuerbegünstigten Wohnungsbau, die inzwischen entfallen ist.

ZEHNTER ABSCHNITT**Geschäftsbereich des Bundesministers
für Bildung und Wissenschaft****Artikel 38
Berufsbildungsförderungsgesetz**

§ 5 Abs. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden bei der Erhebung für die Auszubildenden die Worte „Geburtsdatum“, „allgemeine und berufliche Vorbildung“, „Ort der Ausbildungsstätte“ gestrichen; bei der Erhebung der vorzeitig gelösten Berufsausbildungsverhältnisse werden

Allgemein

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes sollen die Erhebungstatbestände der jährlichen Berufsbildungsstatistik des Bundes reduziert und das Erhebungsverfahren vereinfacht werden.

Zu Nummer 1

Das „Geburtsdatum“, die „allgemeine und berufliche Vorbildung“ sowie der „Ort der Ausbildungsstätte“ der Auszubildenden (1. Halbsatz) sollen aus dem Katalog der Erhebungstatbestände für den Gesamtbereich aller Auszubildenden gestrichen

geltende Fassung

künftige Fassung

Die Bundesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Durchführung der Absätze 2 und 3 erlassen und dabei auch bestimmen, in welcher Weise Beträge, die zum Zwecke der Ablösung gezahlt worden sind, nach dem Widerruf des Schuldnachlasses auf die Tilgung des öffentlichen Baudarlehens oder auf sonstige fällig gewordenen Leistungen anzurechnen sind.

(5) ...

§ 43

Anerkennungsverfahren

(1) bis (3) ...

(4) In dem Anerkennungsbescheid soll der Bauherr darüber belehrt werden, daß bei der Annahme eines verlorenen Zuschusses eine Rückerstattungspflicht nach Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (BGBl. I S. 1041) besteht.

(5) ...

(5) ...

§ 43

Anerkennungsverfahren

(1) bis (3) ...

(4) (aufgehoben)

(5) ...

Berufsbildungsförderungsgesetz

Berufsbildungsförderungsgesetz

§ 5

Erhebungen

(1) Die jährliche Bundesstatistik erfaßt

1. für die Auszubildenden: *Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeine und berufliche Vorbildung, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Ort der Ausbildungsstätte; vorzeitig*

§ 5

Erhebungen

(1) Die jährliche Bundesstatistik erfaßt

1. für die Auszubildenden: *Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr; vorzeitig gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf,*

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

die Worte „und Grund“ gestrichen und stattdessen die Worte „Auflösung in der Probezeit“ eingefügt; bei der Erhebung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge werden die Worte „oder Verlängerung“ gestrichen sowie die Worte „Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Arbeitsamtsbezirk“ nach dem Wort „Ausbildungszeit“ eingefügt.

2. In Nummer 2 werden die Worte „Geburtsdatum“, „, hauptberufliche Ausbildertätigkeit mit Angabe der Ausbildungsberufe“ gestrichen.

3. In Nummer 3 werden die Worte „Geburtsdatum“, „Staatsangehörigkeit, Vorbildung,“ sowie „und Verlängerung“ gestrichen.

werden. Es wird als ausreichend betrachtet, wenn diese Tatbestände in teilweise modifizierter Form bei der Erhebung über die jährlich neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge (3. Halbsatz) erfaßt werden. Dabei reicht es aus, wenn anstelle des genauen Geburtsdatums lediglich das Geburtsjahr und anstelle des Ortes der Ausbildungsstätte lediglich der jeweils infragekommende Arbeitsamtsbezirk angegeben werden. Die letztgenannte Umstellung soll auch den Vergleich der Ergebnisse dieser Erhebung mit den Arbeitsmarktstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit gewährleisten.

Eine zuverlässige und vergleichbare Feststellung der (realen) Gründe für die vorzeitige Auflösung von Berufsausbildungsverhältnissen ist nach den vorliegenden Erfahrungen anhand der von den zuständigen Stellen gelieferten Informationen nicht möglich. Es sollen deshalb die Worte „und Grund“ gestrichen und künftig nur noch der eindeutig umschreibbare Erhebungstatbestand der „Auflösung in der Probezeit“ in das statistische Erhebungsprogramm einbezogen werden (2. Halbsatz).

Zu Nummer 2

Die Merkmale „Geburtsdatum“ sowie „hauptberufliche Ausbildertätigkeit mit Angabe der Ausbildungsberufe“ sollen gestrichen werden, weil diese Angaben nicht bei allen Kammern und sonstigen zuständigen Stellen vorliegen und auch für den Verwaltungsvollzug nicht benötigt werden.

Zu Nummer 3

Hier sollen die Merkmale „Geburtsdatum“, „Staatsangehörigkeit“ und „Vorbildung“ gestrichen werden, da diese Angaben bei anstehenden Prüfungen nicht benötigt werden.

Außerdem lassen sich aus vorhandenen Angaben über die Auszubildenden Tendenzen oder Anteile leicht hochrechnen.

Auf das Merkmal — Verlängerung der Bildungsdauer — soll ebenfalls verzichtet und daher die Worte „und Verlängerung“ gestrichen werden. Hierüber lassen sich entsprechende Angaben aus der Position — Art der Zulassung zur Prüfung — ermitteln.

geltende Fassung

gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr und Grund; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit; Anschlußverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;

2. für die Ausbilder: *Geburtsdatum*, Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung, *hauptberufliche Ausbildungstätigkeit mit Angabe der Ausbildungsberufe*;

3. für die Prüfungsteilnehmer in der beruflichen Bildung: *Geburtsdatum*, Geschlecht, *Staatsangehörigkeit*, *Vorbildung*, Berufsrichtung, Abkürzung und *Verlängerung* der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses;

künftige Fassung

Geschlecht, Ausbildungsjahr, Auflösung in der Probezeit; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung der Ausbildungszeit, Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Arbeitsamtsbezirk; Anschlußverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;

2. für dieusbilder: Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung;

3. für die Prüfungsteilnehmer in der beruflichen Bildung: Geschlecht, Berufsrichtung, Abkürzung der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses;

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz

Begründung

4. In Nummer 4 werden anstelle des Wortes „Geburtsdatum“ das Wort „Geburtsjahr“ eingefügt sowie die Worte „, sonstige Beratungstätigkeit“ gestrichen.

5. Nummer 5 wird aufgehoben.

Zu Nummer 4

Bei den Erhebungstatbeständen für die Ausbilderberater soll das Merkmal „sonstige Beratungstätigkeit“ entfallen. Nach übereinstimmenden Berichten der zuständigen Stellen findet keine Beratungstätigkeit statt, die nicht durch die Positionen — hauptberufliche Tätigkeit — oder — durchgeführte Besuche von Ausbildungsstellen — abgedeckt ist. Ferner soll anstelle von dem „Geburtsdatum“ nur das als ausreichend angesehene „Geburtsjahr“ erfaßt werden.

Zu Nummer 5

Die Erhebung der „Untersagung der Ausbildungstätigkeit“ sowie der „Bußgeldbescheide nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 der Handwerksordnung“ und der „Art der Ordnungswidrigkeiten und Höhe der Geldbußen“ muß ersatzlos gestrichen werden, da hier nicht die in § 5 Abs. 2 aufgeführten auskunftspflichtigen zuständigen Stellen, sondern die verschiedenen Landesbehörden zuständig sind. Im übrigen rechtfertigt der Erhebungsumfang bei diesen Merkmalen aufgrund der äußerst geringen Zahl der Fälle nicht den damit verbundenen Aufwand.

ELFTER ABSCHNITT**Schlußvorschriften****Artikel 39****Neufassung von Gesetzen**

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Personenbeförderungsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und des Flaggenrechtsgesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(3) Die Regierung des Saarlandes kann den Wortlaut des Wohnungsbaugesetzes für

Die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Flaggenrechtsgesetzes, des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarlandes dient der Verständlichkeit.

geltende Fassung

künftige Fassung

4. für die Ausbildungsberater: *Geburtsdatum, Geschlecht, Vorbildung, hauptberufliche Tätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten, sonstige Beratungstätigkeit;*

5. *Untersagung der Ausbildungstätigkeit, Bußgeldbescheide nach § 99 des Berufsbildungsgesetzes und nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 der Handwerksordnung, Art der Ordnungswidrigkeiten und Höhe der Geldbußen.*

(2) ...

4. für die Ausbildungsberater: Geburtsjahr, Geschlecht, Vorbildung, hauptberufliche Tätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;

5. (aufgehoben)

(2) ...

Entwurf 3. Rechtsbereinigungsgesetz**Begründung**

das Saarland in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekanntmachen.

**Artikel 40
Saar-Klausel**

Artikel 36 gilt nicht im Saarland.

Die Saar-Klausel ist notwendig, weil im Saarland anstelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Artikel 36) das eigenständige Wohnungsbaugesetz für das Saarland gilt.

**Artikel 41
Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Artikel 42
Inkrafttreten**

(1) Artikel 18 Nr. 6 bis 10 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Artikel 32 Nr. 18 Buchstabe c tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten

